

Bundesgesetzblatt ¹³⁸⁵

Teil II

G 1998

2003

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 2003

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 2003	Gesetz zu den Protokollen vom 26. März 2003 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, Rumäniens, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien GESTA: XA004	1386
18. 9. 2003	Gesetz zu dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (EU-Beitrittsvertragsgesetz) GESTA: XA005	1408
8. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1469
13. 8. 2003	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ..	1471
15. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	1473
18. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1473
19. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	1474
19. 8. 2003	Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1474
20. 8. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der weiteren Erklärung zu Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und über den Geltungsbereich der Charta	1476
20. 8. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags von Nizza vom 26. Februar 2001	1477
20. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	1479
20. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1479
20. 8. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls II in der Fassung von 1996 und des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen	1480

Die Anhänge I bis XVIII der Beitrittsakte (EU-Beitrittsvertragsgesetz) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz
zu den Protokollen vom 26. März 2003
zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien,
der Republik Estland, der Republik Lettland,
der Republik Litauen, Rumäniens, der Slowakischen Republik
und der Republik Slowenien

Vom 18. September 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Brüssel am 26. März 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokollen zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, Rumäniens, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien wird zugestimmt. Die Protokolle werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Tage, an denen die Protokolle nach ihrem Artikel II in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. September 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Republik Bulgarien

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Republic of Bulgaria

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'accession de la République de Bulgarie

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty,
signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique
Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April
1949 in Washington unterzeichneten Nord-
atlantikvertrags –

Being satisfied that the security of the
North Atlantic area will be enhanced by the
accession of the Republic of Bulgaria to
that Treaty,

Assurées que l'accession de la Républi-
que de Bulgarie au Traité de l'Atlantique
Nord permettra d'augmenter la sécurité de
la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, dass die Sicherheit
des nordatlantischen Gebiets durch den
Beitritt der Republik Bulgarien zu diesem
Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Article I

Artikel I

Upon the entry into force of this Proto-
col, the Secretary General of the North
Atlantic Treaty Organisation shall, on behalf
of all the Parties, communicate to the
Government of the Republic of Bulgaria an
invitation to accede to the North Atlantic
Treaty. In accordance with Article 10 of the
Treaty, the Republic of Bulgaria shall be-
come a Party on the date when it deposits
its instrument of accession with the Govern-
ment of the United States of America.

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole,
le Secrétaire Général de l'Organisation du
Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom
de toutes les Parties, au Gouvernement de
la République de Bulgarie une invitation à
adhérer au Traité de l'Atlantique Nord.
Conformément à l'Article 10 du Traité, la
République de Bulgarie deviendra Partie à
ce Traité à la date du dépôt de son instru-
ment d'accession auprès du Gouverne-
ment des Etats-Unis d'Amérique.

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls über-
mittelt der Generalsekretär der Nordatlan-
tikvertrags-Organisation im Namen aller
Vertragsparteien der Regierung der Repu-
blik Bulgarien eine Einladung, dem Nord-
atlantikvertrag beizutreten. In Übereinstim-
mung mit Artikel 10 des Vertrags wird die
Republik Bulgarien Vertragspartei an dem
Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei
der Regierung der Vereinigten Staaten von
Amerika hinterlegt.

Article II

Article II

Artikel II

The present Protocol shall enter into
force when each of the Parties to the North
Atlantic Treaty has notified the Government
of the United States of America of its
acceptance thereof. The Government of
the United States of America shall inform
all the Parties to the North Atlantic Treaty
of the date of receipt of each such notification
and of the date of the entry into force of the
present Protocol.

Le présent Protocole entrera en vigueur
lorsque toutes les Parties au Traité de l'At-
lantique Nord auront notifié leur approba-
tion au Gouvernement des Etats-Unis
d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-
Unis d'Amérique informera toutes les Par-
ties au Traité de l'Atlantique Nord de la
date de réception de chacune de ces noti-
fications et de la date d'entrée en vigueur
du présent Protocole.

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede
der Vertragsparteien des Nordatlantikver-
trags der Regierung der Vereinigten Staa-
ten von Amerika die Annahme des Proto-
kolls notifiziert hat. Die Regierung der Ver-
einigten Staaten von Amerika teilt allen
Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags
den Tag des Eingangs jeder solchen Notifi-
kation sowie den Tag des Inkrafttretens
dieses Protokolls mit.

Article III

Article III

Artikel III

The present Protocol, of which the
English and French texts are equally au-
thentic, shall be deposited in the Archives
of the Government of the United States of
America. Duly certified copies thereof shall
be transmitted by that Government to the
Governments of all the Parties to the North
Atlantic Treaty.

Le présent Protocole, dont les textes en
français et anglais font également foi, sera
déposé dans les archives du Gouverne-
ment des Etats-Unis d'Amérique. Des
copies certifiées conformes seront trans-
mises par celui-ci aux Gouvernements de
toutes les autres Parties au Traité de l'At-
lantique Nord.

Dieses Protokoll, dessen englischer und
französischer Wortlaut gleichermaßen ver-
bindlich ist, wird im Archiv der Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika hin-
terlegt. Diese übermittelt den Regierungen
aller Vertragsparteien des Nordatlantikver-
trags gehörig beglaubigte Abschriften.

In witness whereof, the undersigned
plenipotentiaries have signed the present
Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires
désignés ci-dessous ont signé le présent
Protocole.

Zu Urkund dessen haben die unterzeich-
neten Bevollmächtigten dieses Protokoll
unterschrieben.

Signed at Brussels on the 26th day of
March 2003.

Signé à Bruxelles le 26 mars 2003.

Unterzeichnet in Brüssel am 26. März
2003.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Dominique Struye

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
David S. Wright

Für die Tschechische Republik:
For the Czech Republic:
Pour la République tchèque:
Karel Kovanda

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume de Danemark:
Niels Egelund

Für die Französische Republik:
For the French Republic:
Pour la République française:
d'Aboville

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
G. v. Moltke

Für die Griechische Republik:
For the Hellenic Republic:
Pour la République hellénique:
V. Kaskarelis

Für die Republik Ungarn:
For the Republic of Hungary:
Pour la République de Hongrie:
J. Herman

Für die Republik Island:
For the Republic of Iceland:
Pour la République d'Islande:
Gunnar Gunnarsson

Für die Italienische Republik:
For the Italian Republic:
Pour la République italienne:
Maurizio Moreno

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Patrick Heck

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
Patijn

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Kai Eide

Für die Republik Polen:
For the Republic of Poland:
Pour la République de Pologne:
Jerzy Nowak

Für die Portugiesische Republik:
For the Portuguese Republic:
Pour la République portugaise:
Fernando Guimarães

Für das Königreich Spanien:
For the Kingdom of Spain:
Pour le Royaume d'Espagne:
J. Prat y Coll

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
A. Üzümcü

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Emyr Jones Parry

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
R. Nicholas Burns

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Republik Estland

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Republic of Estonia

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'accèsion de la République d'Estonie

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty, signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags –

Being satisfied that the security of the North Atlantic area will be enhanced by the accession of the Republic of Estonia to that Treaty,

Assurées que l'accèsion de la République d'Estonie au Traité de l'Atlantique Nord permettra d'augmenter la sécurité de la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, dass die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch den Beitritt der Republik Estland zu diesem Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Upon the entry into force of this Protocol, the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organisation shall, on behalf of all the Parties, communicate to the Government of the Republic of Estonia an invitation to accede to the North Atlantic Treaty. In accordance with Article 10 of the Treaty, the Republic of Estonia shall become a Party on the date when it deposits its instrument of accession with the Government of the United States of America.

Article I

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole, le Secrétaire Général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom de toutes les Parties, au Gouvernement de la République d'Estonie une invitation à adhérer au Traité de l'Atlantique Nord. Conformément à l'Article 10 du Traité, la République d'Estonie deviendra Partie à ce Traité à la date du dépôt de son instrument d'accèsion auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation im Namen aller Vertragsparteien der Regierung der Republik Estland eine Einladung, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird die Republik Estland Vertragspartei an dem Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

Article II

The present Protocol shall enter into force when each of the Parties to the North Atlantic Treaty has notified the Government of the United States of America of its acceptance thereof. The Government of the United States of America shall inform all the Parties to the North Atlantic Treaty of the date of receipt of each such notification and of the date of the entry into force of the present Protocol.

Article II

Le présent Protocole entrera en vigueur lorsque toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord auront notifié leur approbation au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique informera toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord de la date de réception de chacune de ces notifications et de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Artikel II

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme des Protokolls notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt allen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags den Tag des Eingangs jeder solchen Notifikation sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Article III

The present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of America. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

Article III

Le présent Protocole, dont les textes en français et anglais font également foi, sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des copies certifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Signed at Brussels on the 26th day of March 2003.

Signé à Bruxelles le 26 mars 2003.

Unterzeichnet in Brüssel am 26. März 2003.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Dominique Struye

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
David S. Wright

Für die Tschechische Republik:
For the Czech Republic:
Pour la République tchèque:
Karel Kovanda

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume de Danemark:
Niels Egelund

Für die Französische Republik:
For the French Republic:
Pour la République française:
d'Abouville

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
G. v. Moltke

Für die Griechische Republik:
For the Hellenic Republic:
Pour la République hellénique:
V. Kaskarelis

Für die Republik Ungarn:
For the Republic of Hungary:
Pour la République de Hongrie:
J. Herman

Für die Republik Island:
For the Republic of Iceland:
Pour la République d'Islande:
Gunnar Gunnarsson

Für die Italienische Republik:
For the Italian Republic:
Pour la République italienne:
Maurizio Moreno

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Patrick Heck

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
Patijn

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Kai Eide

Für die Republik Polen:
For the Republic of Poland:
Pour la République de Pologne:
Jerzy Nowak

Für die Portugiesische Republik:
For the Portuguese Republic:
Pour la République portugaise:
Fernando Guimarães

Für das Königreich Spanien:
For the Kingdom of Spain:
Pour le Royaume d'Espagne:
J. Prat y Coll

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
A. Üzümcü

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Emyr Jones Parry

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
R. Nicholas Burns

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Republik Lettland

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Republic of Latvia

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'accession de la République de Lettonie

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty, signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags –

Being satisfied that the security of the North Atlantic area will be enhanced by the accession of the Republic of Latvia to that Treaty,

Assurées que l'accession de la République de Lettonie au Traité de l'Atlantique Nord permettra d'augmenter la sécurité de la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, dass die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch den Beitritt der Republik Lettland zu diesem Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Article I

Artikel I

Upon the entry into force of this Protocol, the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organisation shall, on behalf of all the Parties, communicate to the Government of the Republic of Latvia an invitation to accede to the North Atlantic Treaty. In accordance with Article 10 of the Treaty, the Republic of Latvia shall become a Party on the date when it deposits its instrument of accession with the Government of the United States of America.

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole, le Secrétaire Général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom de toutes les Parties, au Gouvernement de la République de Lettonie une invitation à adhérer au Traité de l'Atlantique Nord. Conformément à l'Article 10 du Traité, la République de Lettonie deviendra Partie à ce Traité à la date du dépôt de son instrument d'accession auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation im Namen aller Vertragsparteien der Regierung der Republik Lettland eine Einladung, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird die Republik Lettland Vertragspartei an dem Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

Article II

Article II

Artikel II

The present Protocol shall enter into force when each of the Parties to the North Atlantic Treaty has notified the Government of the United States of America of its acceptance thereof. The Government of the United States of America shall inform all the Parties to the North Atlantic Treaty of the date of receipt of each such notification and of the date of the entry into force of the present Protocol.

Le présent Protocole entrera en vigueur lorsque toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord auront notifié leur approbation au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique informera toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord de la date de réception de chacune de ces notifications et de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme des Protokolls notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt allen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags den Tag des Eingangs jeder solchen Notifikation sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Article III

Article III

Artikel III

The present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of America. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

Le présent Protocole, dont les textes en français et anglais font également foi, sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des copies certifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Signed at Brussels on the 26th day of March 2003.

Signé à Bruxelles le 26 mars 2003.

Unterzeichnet in Brüssel am 26. März 2003.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Dominique Struye

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
David S. Wright

Für die Tschechische Republik:
For the Czech Republic:
Pour la République tchèque:
Karel Kovanda

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume de Danemark:
Niels Egelund

Für die Französische Republik:
For the French Republic:
Pour la République française:
d'Aboville

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
G. v. Moltke

Für die Griechische Republik:
For the Hellenic Republic:
Pour la République hellénique:
V. Kaskarelis

Für die Republik Ungarn:
For the Republic of Hungary:
Pour la République de Hongrie:
J. Herman

Für die Republik Island:
For the Republic of Iceland:
Pour la République d'Islande:
Gunnar Gunnarsson

Für die Italienische Republik:
For the Italian Republic:
Pour la République italienne:
Maurizio Moreno

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Patrick Heck

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
Patijn

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Kai Eide

Für die Republik Polen:
For the Republic of Poland:
Pour la République de Pologne:
Jerzy Nowak

Für die Portugiesische Republik:
For the Portuguese Republic:
Pour la République portugaise:
Fernando Guimarães

Für das Königreich Spanien:
For the Kingdom of Spain:
Pour le Royaume d'Espagne:
J. Prat y Coll

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
A. Üzümcü

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Emyr Jones Parry

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
R. Nicholas Burns

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Republik Litauen

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Republic of Lithuania

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'accession de la République de Lituanie

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty, signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags –

Being satisfied that the security of the North Atlantic area will be enhanced by the accession of the Republic of Lithuania to that Treaty,

Assurées que l'accession de la République de Lituanie au Traité de l'Atlantique Nord permettra d'augmenter la sécurité de la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, dass die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch den Beitritt der Republik Litauen zu diesem Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Upon the entry into force of this Protocol, the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organisation shall, on behalf of all the Parties, communicate to the Government of the Republic of Lithuania an invitation to accede to the North Atlantic Treaty. In accordance with Article 10 of the Treaty, the Republic of Lithuania shall become a Party on the date when it deposits its instrument of accession with the Government of the United States of America.

Article I

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole, le Secrétaire Général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom de toutes les Parties, au Gouvernement de la République de Lituanie une invitation à adhérer au Traité de l'Atlantique Nord. Conformément à l'Article 10 du Traité, la République de Lituanie deviendra Partie à ce Traité à la date du dépôt de son instrument d'accession auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation im Namen aller Vertragsparteien der Regierung der Republik Litauen eine Einladung, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird die Republik Litauen Vertragspartei an dem Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

Article II

The present Protocol shall enter into force when each of the Parties to the North Atlantic Treaty has notified the Government of the United States of America of its acceptance thereof. The Government of the United States of America shall inform all the Parties to the North Atlantic Treaty of the date of receipt of each such notification and of the date of the entry into force of the present Protocol.

Article II

Le présent Protocole entrera en vigueur lorsque toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord auront notifié leur approbation au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique informera toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord de la date de réception de chacune de ces notifications et de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Artikel II

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme des Protokolls notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt allen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags den Tag des Eingangs jeder solchen Notifikation sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Article III

The present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of America. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

Article III

Le présent Protocole, dont les textes en français et anglais font également foi, sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des copies certifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Signed at Brussels on the 26th day of March 2003.

Signé à Bruxelles le 26 mars 2003.

Unterzeichnet in Brüssel am 26. März 2003.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Dominique Struye

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
David S. Wright

Für die Tschechische Republik:
For the Czech Republic:
Pour la République tchèque:
Karel Kovanda

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume de Danemark:
Niels Egelund

Für die Französische Republik:
For the French Republic:
Pour la République française:
d'Aboville

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
G. v. Moltke

Für die Griechische Republik:
For the Hellenic Republic:
Pour la République hellénique:
V. Kaskarelis

Für die Republik Ungarn:
For the Republic of Hungary:
Pour la République de Hongrie:
J. Herman

Für die Republik Island:
For the Republic of Iceland:
Pour la République d'Islande:
Gunnar Gunnarsson

Für die Italienische Republik:
For the Italian Republic:
Pour la République italienne:
Maurizio Moreno

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Patrick Heck

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
Patijn

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Kai Eide

Für die Republik Polen:
For the Republic of Poland:
Pour la République de Pologne:
Jerzy Nowak

Für die Portugiesische Republik:
For the Portuguese Republic:
Pour la République portugaise:
Fernando Guimarães

Für das Königreich Spanien:
For the Kingdom of Spain:
Pour le Royaume d'Espagne:
J. Prat y Coll

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
A. Üzümcü

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Emyr Jones Parry

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
R. Nicholas Burns

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt Rumäniens

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of Romania

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'accession de la Roumanie

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty, signed at Washington on April 4, 1949,

Being satisfied that the security of the North Atlantic area will be enhanced by the accession of Romania to that Treaty,

Agree as follows:

Article I

Upon the entry into force of this Protocol, the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organisation shall, on behalf of all the Parties, communicate to the Government of Romania an invitation to accede to the North Atlantic Treaty. In accordance with Article 10 of the Treaty, Romania shall become a Party on the date when it deposits its instrument of accession with the Government of the United States of America.

Article II

The present Protocol shall enter into force when each of the Parties to the North Atlantic Treaty has notified the Government of the United States of America of its acceptance thereof. The Government of the United States of America shall inform all the Parties to the North Atlantic Treaty of the date of receipt of each such notification and of the date of the entry into force of the present Protocol.

Article III

The present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of America. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

Signed at Brussels on the 26th day of March 2003.

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Assurées que l'accession de la Roumanie au Traité de l'Atlantique Nord permettra d'augmenter la sécurité de la région de l'Atlantique Nord,

Conviennent ce qui suit

Article I

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole, le Secrétaire Général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom de toutes les Parties, au Gouvernement de la Roumanie une invitation à adhérer au Traité de l'Atlantique Nord. Conformément à l'Article 10 du Traité, la Roumanie deviendra Partie à ce Traité à la date du dépôt de son instrument d'accession auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

Article II

Le présent Protocole entrera en vigueur lorsque toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord auront notifié leur approbation au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique informera toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord de la date de réception de chacune de ces notifications et de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Article III

Le présent Protocole, dont les textes en français et anglais font également foi, sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des copies certifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Signé à Bruxelles le 26 mars 2003.

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags –

in der Überzeugung, dass die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch den Beitritt Rumäniens zu diesem Vertrag erhöht wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation im Namen aller Vertragsparteien der Regierung von Rumänien eine Einladung, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird Rumänien Vertragspartei an dem Tag, an dem es seine Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

Artikel II

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme des Protokolls notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt allen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags den Tag des Eingangs jeder solchen Notifikation sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Unterzeichnet in Brüssel am 26. März 2003.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Dominique Struye

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
David S. Wright

Für die Tschechische Republik:
For the Czech Republic:
Pour la République tchèque:
Karel Kovanda

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume de Danemark:
Niels Egelund

Für die Französische Republik:
For the French Republic:
Pour la République française:
d'Aboville

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
G. v. Moltke

Für die Griechische Republik:
For the Hellenic Republic:
Pour la République hellénique:
V. Kaskarelis

Für die Republik Ungarn:
For the Republic of Hungary:
Pour la République de Hongrie:
J. Herman

Für die Republik Island:
For the Republic of Iceland:
Pour la République d'Islande:
Gunnar Gunnarsson

Für die Italienische Republik:
For the Italian Republic:
Pour la République italienne:
Maurizio Moreno

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Patrick Heck

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
Patijn

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Kai Eide

Für die Republik Polen:
For the Republic of Poland:
Pour la République de Pologne:
Jerzy Nowak

Für die Portugiesische Republik:
For the Portuguese Republic:
Pour la République portugaise:
Fernando Guimarães

Für das Königreich Spanien:
For the Kingdom of Spain:
Pour le Royaume d'Espagne:
J. Prat y Coll

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
A. Üzümcü

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Emyr Jones Parry

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
R. Nicholas Burns

**Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Slowakischen Republik**

**Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Slovak Republic**

**Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'accèsion de la République slovaque**

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty, signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags –

Being satisfied that the security of the North Atlantic area will be enhanced by the accession of the Slovak Republic to that Treaty,

Assurées que l'accèsion de la République slovaque au Traité de l'Atlantique Nord permettra d'augmenter la sécurité de la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, dass die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch den Beitritt der Slowakischen Republik zu diesem Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Upon the entry into force of this Protocol, the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organisation shall, on behalf of all the Parties, communicate to the Government of the Slovak Republic an invitation to accede to the North Atlantic Treaty. In accordance with Article 10 of the Treaty, the Slovak Republic shall become a Party on the date when it deposits its instrument of accession with the Government of the United States of America.

Article I

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole, le Secrétaire Général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom de toutes les Parties, au Gouvernement de la République slovaque une invitation à adhérer au Traité de l'Atlantique Nord. Conformément à l'Article 10 du Traité, la République slovaque deviendra Partie à ce Traité à la date du dépôt de son instrument d'accèsion auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation im Namen aller Vertragsparteien der Regierung der Slowakischen Republik eine Einladung, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird die Slowakische Republik Vertragspartei an dem Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

Article II

The present Protocol shall enter into force when each of the Parties to the North Atlantic Treaty has notified the Government of the United States of America of its acceptance thereof. The Government of the United States of America shall inform all the Parties to the North Atlantic Treaty of the date of receipt of each such notification and of the date of the entry into force of the present Protocol.

Article II

Le présent Protocole entrera en vigueur lorsque toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord auront notifié leur approbation au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique informera toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord de la date de réception de chacune de ces notifications et de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Artikel II

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme des Protokolls notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt allen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags den Tag des Eingangs jeder solchen Notifikation sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Article III

The present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of America. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

Article III

Le présent Protocole, dont les textes en français et anglais font également foi, sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des copies certifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Signed at Brussels on the 26th day of March 2003.

Signé à Bruxelles le 26 mars 2003.

Unterzeichnet in Brüssel am 26. März 2003.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Dominique Struye

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
David S. Wright

Für die Tschechische Republik:
For the Czech Republic:
Pour la République tchèque:
Karel Kovanda

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume de Danemark:
Niels Egelund

Für die Französische Republik:
For the French Republic:
Pour la République française:
d'Aboville

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
G. v. Moltke

Für die Griechische Republik:
For the Hellenic Republic:
Pour la République hellénique:
V. Kaskarelis

Für die Republik Ungarn:
For the Republic of Hungary:
Pour la République de Hongrie:
J. Herman

Für die Republik Island:
For the Republic of Iceland:
Pour la République d'Islande:
Gunnar Gunnarsson

Für die Italienische Republik:
For the Italian Republic:
Pour la République italienne:
Maurizio Moreno

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Patrick Heck

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
Patijn

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Kai Eide

Für die Republik Polen:
For the Republic of Poland:
Pour la République de Pologne:
Jerzy Nowak

Für die Portugiesische Republik:
For the Portuguese Republic:
Pour la République portugaise:
Fernando Guimarães

Für das Königreich Spanien:
For the Kingdom of Spain:
Pour le Royaume d'Espagne:
J. Prat y Coll

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
A. Üzümcü

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Emyr Jones Parry

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
R. Nicholas Burns

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Republik Slowenien

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Republic of Slovenia

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'accession de la République de Slovénie

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty,
signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique
Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April
1949 in Washington unterzeichneten Nord-
atlantikvertrags –

Being satisfied that the security of the
North Atlantic area will be enhanced by the
accession of the Republic of Slovenia to
that Treaty,

Assurées que l'accession de la Républi-
que de Slovénie au Traité de l'Atlantique
Nord permettra d'augmenter la sécurité de
la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, dass die Sicherheit
des nordatlantischen Gebiets durch den
Beitritt der Republik Slowenien zu diesem
Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Article I

Artikel I

Upon the entry into force of this Proto-
col, the Secretary General of the North
Atlantic Treaty Organisation shall, on behalf
of all the Parties, communicate to the
Government of the Republic of Slovenia an
invitation to accede to the North Atlantic
Treaty. In accordance with Article 10 of the
Treaty, the Republic of Slovenia shall be-
come a Party on the date when it deposits
its instrument of accession with the Govern-
ment of the United States of America.

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole,
le Secrétaire Général de l'Organisation du
Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom
de toutes les Parties, au Gouvernement de
la République de Slovénie une invitation à
adhérer au Traité de l'Atlantique Nord.
Conformément à l'Article 10 du Traité, la
République de Slovénie deviendra Partie à
ce Traité à la date du dépôt de son instru-
ment d'accession auprès du Gouverne-
ment des Etats-Unis d'Amérique.

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls über-
mittelt der Generalsekretär der Nordatlan-
tikvertrags-Organisation im Namen aller
Vertragsparteien der Regierung der Repu-
blik Slowenien eine Einladung, dem Nord-
atlantikvertrag beizutreten. In Übereinstim-
mung mit Artikel 10 des Vertrags wird die
Republik Slowenien Vertragspartei an dem
Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei
der Regierung der Vereinigten Staaten von
Amerika hinterlegt.

Article II

Article II

Artikel II

The present Protocol shall enter into
force when each of the Parties to the North
Atlantic Treaty has notified the Government
of the United States of America of its
acceptance thereof. The Government of
the United States of America shall inform
all the Parties to the North Atlantic Treaty
of the date of receipt of each such notification
and of the date of the entry into force of the
present Protocol.

Le présent Protocole entrera en vigueur
lorsque toutes les Parties au Traité de l'At-
lantique Nord auront notifié leur approba-
tion au Gouvernement des Etats-Unis
d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-
Unis d'Amérique informera toutes les Par-
ties au Traité de l'Atlantique Nord de la
date de réception de chacune de ces noti-
fications et de la date d'entrée en vigueur
du présent Protocole.

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede
der Vertragsparteien des Nordatlantikver-
trags der Regierung der Vereinigten Staa-
ten von Amerika die Annahme des Proto-
kolls notifiziert hat. Die Regierung der Ver-
einigten Staaten von Amerika teilt allen
Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags
den Tag des Eingangs jeder solchen Notifi-
kation sowie den Tag des Inkrafttretens
dieses Protokolls mit.

Article III

Article III

Artikel III

The present Protocol, of which the
English and French texts are equally au-
thentic, shall be deposited in the Archives
of the Government of the United States of
America. Duly certified copies thereof shall
be transmitted by that Government to the
Governments of all the Parties to the North
Atlantic Treaty.

Le présent Protocole, dont les textes en
français et anglais font également foi, sera
déposé dans les archives du Gouverne-
ment des Etats-Unis d'Amérique. Des
copies certifiées conformes seront trans-
mises par celui-ci aux Gouvernements de
toutes les autres Parties au Traité de l'At-
lantique Nord.

Dieses Protokoll, dessen englischer und
französischer Wortlaut gleichermaßen ver-
bindlich ist, wird im Archiv der Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika hin-
terlegt. Diese übermittelt den Regierungen
aller Vertragsparteien des Nordatlantikver-
trags gehörig beglaubigte Abschriften.

In witness whereof, the undersigned
plenipotentiaries have signed the present
Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires
désignés ci-dessous ont signé le présent
Protocole.

Zu Urkund dessen haben die unterzeich-
neten Bevollmächtigten dieses Protokoll
unterschrieben.

Signed at Brussels on the 26th day of
March 2003.

Signé à Bruxelles le 26 mars 2003.

Unterzeichnet in Brüssel am 26. März
2003.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Dominique Struye

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
David S. Wright

Für die Tschechische Republik:
For the Czech Republic:
Pour la République tchèque:
Karel Kovanda

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume de Danemark:
Niels Egelund

Für die Französische Republik:
For the French Republic:
Pour la République française:
d'Aboville

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
G. v. Moltke

Für die Griechische Republik:
For the Hellenic Republic:
Pour la République hellénique:
V. Kaskarelis

Für die Republik Ungarn:
For the Republic of Hungary:
Pour la République de Hongrie:
J. Herman

Für die Republik Island:
For the Republic of Iceland:
Pour la République d'Islande:
Gunnar Gunnarsson

Für die Italienische Republik:
For the Italian Republic:
Pour la République italienne:
Maurizio Moreno

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Patrick Heck

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
Patijn

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Kai Eide

Für die Republik Polen:
For the Republic of Poland:
Pour la République de Pologne:
Jerzy Nowak

Für die Portugiesische Republik:
For the Portuguese Republic:
Pour la République portugaise:
Fernando Guimarães

Für das Königreich Spanien:
For the Kingdom of Spain:
Pour le Royaume d'Espagne:
J. Prat y Coll

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
A. Üzümcü

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Emyr Jones Parry

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
R. Nicholas Burns

Gesetz
zu dem Vertrag vom 16. April 2003
über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union
(EU-Beitrittsvertragsgesetz)

Vom 18. September 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Athen am 16. April 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und den in der Schlussakte vom selben Tage aufgeführten Erklärungen wird zugestimmt. Der Vertrag und die Schlussakte werden nachstehend veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. September 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

*) Die Anhänge I bis XVIII der Beitrittsakte werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Der Bundesminister des Innern
Schily

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Die Bundesministerin
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Heidemarie Wieczoreck-Zeul

Vertrag
über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
zur Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

A. Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union	Anhänge Anhang I: Anhang II:	Verzeichnis der Bestimmungen (nach Artikel 3 der Beitrittsakte) des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstandes und der darauf beruhenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die ab dem Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden sind Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte
B. Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge		
Erster Teil: Grundsätze		
Zweiter Teil: Anpassungen der Verträge		
Titel I: Institutionelle Bestimmungen		
Kapitel 1: Das Europäische Parlament		
Kapitel 2: Der Rat		
Kapitel 3: Der Gerichtshof		
Kapitel 4: Der Wirtschafts- und Sozialausschuss		
Kapitel 5: Der Ausschuss der Regionen		
Kapitel 6: Der Ausschuss für Wissenschaft und Technik		
Kapitel 7: Die Europäische Zentralbank		
Titel II: Sonstige Anpassungen		
Dritter Teil: Ständige Bestimmungen		
Titel I: Anpassung der Rechtsakte der Organe		
Titel II: Sonstige Bestimmungen		
Vierter Teil: Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer		
Titel I: Übergangsmaßnahmen		
Titel II: Sonstige Bestimmungen		
Fünfter Teil: Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte		
Titel I: Einsetzung der Organe und Gremien		
Titel II: Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe		
Titel III: Schlussbestimmungen		
		1. Freier Warenverkehr A. Motorfahrzeuge B. Düngemittel C. Kosmetika D. Gesetzliches Messwesen und Fertigpackungen E. Druckbehälter F. Textilien und Schuhe G. Glas H. Horizontale und verfahrensbezogene Maßnahmen I. Öffentliches Beschaffungswesen J. Lebensmittel K. Chemikalien 2. Freizügigkeit A. Soziale Sicherheit B. Freizügigkeit der Arbeitnehmer C. Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen I. Allgemeine Regelung II. Rechtsberufe III. Medizinische und paramedizinische Berufe IV. Architektur D. Staatsbürgerliche Rechte 3. Freier Dienstleistungsverkehr 4. Gesellschaftsrecht A. Gesellschaftsrecht B. Bilanzierungsvorschriften C. Gewerbliche Eigentumsrechte I. Gemeinschaftsmarke II. Ergänzende Schutzzertifikate III. Gemeinschaftsgeschmacksmuster 5. Wettbewerbspolitik 6. Landwirtschaft A. Rechtsvorschriften im Agrarbereich B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht I. Veterinärrecht II. Pflanzenschutzrecht

<ul style="list-style-type: none"> 7. Fischerei 8. Verkehrspolitik A. Landverkehr B. Seeverkehr C. Straßenverkehr D. Eisenbahnverkehr E. Binnenschiffsverkehr F. Transeuropäisches Verkehrsnetz G. Luftverkehr 	<p>Anhang IV:</p> <p>Liste nach Artikel 22 der Beitrittsakte</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freier Kapitalverkehr 2. Gesellschaftsrecht 3. Wettbewerbspolitik 4. Landwirtschaft 5. Zollunion <p>Anlage</p>
<ul style="list-style-type: none"> 9. Steuerwesen 10. Statistiken 11. Sozialpolitik und Beschäftigung 12. Energie A. Allgemeines B. Energiekennzeichnung 13. Kleine und mittlere Unternehmen 14. Bildung und Ausbildung 15. Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente 16. Umwelt A. Abfallwirtschaft B. Wasserqualität C. Naturschutz D. Kontrolle der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement E. Strahlenschutz F. Chemikalien 17. Verbraucher- und Gesundheitsschutz 18. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres A. Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handels-sachen B. Visumpolitik C. Außengrenzen D. Verschiedenes 19. Zollunion A. Technische Anpassungen des Zollkodex und seiner Durchführungsvorschriften <ul style="list-style-type: none"> I. Zollkodex II. Durchführungsvorschriften B. Sonstige technische Anpassungen 20. Außenbeziehungen 21. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 22. Organe 	<p>Anhang V:</p> <p>Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Tschechische Republik</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freizügigkeit 2. Freier Kapitalverkehr 3. Landwirtschaft A. Veterinärrecht B. Pflanzenschutzrecht 4. Verkehrspolitik 5. Steuerwesen 6. Energie 7. Umwelt A. Abfallentsorgung B. Wasserqualität C. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement <p>Anlage A</p> <p>Anlage B</p>
<p>Anhang III:</p> <p>Liste nach Artikel 21 der Beitrittsakte</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freizügigkeit 2. Landwirtschaft A. Landwirtschaftsrecht B. Tier- und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> I. Tierschutzrechtliche Vorschriften II. Pflanzenschutzrechtliche Vorschriften 3. Fischerei 4. Statistik 5. Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente 	<p>Anhang VI:</p> <p>Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Estland</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freizügigkeit 2. Freier Dienstleistungsverkehr 3. Freier Kapitalverkehr 4. Landwirtschaft 5. Fischerei 6. Verkehrspolitik 7. Steuerwesen 8. Energie 9. Umwelt A. Luftqualität B. Abfallentsorgung C. Wasserqualität D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement E. Naturschutz
<p>Anhang VII:</p> <p>Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Zypern</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freier Warenverkehr 2. Freier Dienstleistungsverkehr 3. Freier Kapitalverkehr 4. Wettbewerbspolitik 5. Landwirtschaft A. Landwirtschaftsrecht B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht 6. Verkehrspolitik 7. Steuerwesen 	

	8. Energie	Anlage A
	9. Umwelt	Anlage B
	A. Luftqualität	
	B. Abfallentsorgung	Anhang X: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Ungarn
	C. Wasserqualität	1. Freizügigkeit
	D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement	2. Freier Dienstleistungsverkehr
	Anlage	3. Freier Kapitalverkehr
		4. Wettbewerbspolitik
Anhang VIII:	Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Lettland	5. Landwirtschaft
	1. Freizügigkeit	A. Landwirtschaftsrecht
	2. Freier Dienstleistungsverkehr	B. Veterinärrecht
	3. Freier Kapitalverkehr	6. Verkehrspolitik
	4. Landwirtschaft	7. Steuerwesen
	A. Landwirtschaftsrecht	8. Umwelt
	B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht	A. Abfallentsorgung
	I. Veterinärrecht	B. Wasserqualität
	II. Pflanzenschutzrecht	C. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement
	5. Fischerei	9. Zollunion
	6. Verkehrspolitik	Anlage A
	7. Steuerwesen	Anlage B
	8. Sozialpolitik und Beschäftigung	
	9. Energie	Anhang XI: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Malta
	10. Umwelt	1. Freier Warenverkehr
	A. Luftqualität	2. Freizügigkeit
	B. Abfallentsorgung	3. Wettbewerbspolitik
	C. Wasserqualität	4. Landwirtschaft
	D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement	A. Landwirtschaftsrecht
	E. Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht
	Anlage A	I. Veterinärrecht
	Anlage B	II. Pflanzenschutzrecht
		5. Fischerei
Anhang IX:	Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Litauen	6. Verkehrspolitik
	1. Freier Warenverkehr	7. Steuerwesen
	2. Freizügigkeit	8. Sozialpolitik und Beschäftigung
	3. Freier Dienstleistungsverkehr	9. Energie
	4. Freier Kapitalverkehr	10. Umwelt
	5. Landwirtschaft	A. Luftqualität
	A. Landwirtschaftsrecht	B. Abfallentsorgung
	B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht	C. Wasserqualität
	I. Veterinärrecht	D. Naturschutz
	II. Pflanzenschutzrecht	E. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement
	6. Fischerei	11. Zollunion
	7. Verkehrspolitik	Anlage A
	8. Steuerwesen	Anlage B
	9. Energie	Anlage C
	10. Umwelt	
	A. Luftqualität	Anhang XII: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Polen
	B. Abfallentsorgung	1. Freier Warenverkehr
	C. Wasserqualität	2. Freizügigkeit
	D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement	3. Freier Dienstleistungsverkehr
		4. Freier Kapitalverkehr

5. Wettbewerbspolitik	7. Steuerwesen
6. Landwirtschaft	8. Energie
A. Landwirtschaftsrecht	9. Umwelt
B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht	A. Luftqualität
I. Veterinärrecht	B. Abfallentsorgung
II. Pflanzenschutzrecht	C. Wasserqualität
7. Fischerei	D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement
8. Verkehrspolitik	Anlage
9. Steuerwesen	
10. Sozialpolitik und Beschäftigung	Anhang XV: Obergrenzen der zusätzlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Beitrittsakte
11. Energie	
12. Telekommunikation und Informationstechnologie	Anhang XVI: Liste nach Artikel 52 Absatz 1 der Beitrittsakte
13. Umwelt	Anhang XVII: Liste nach Artikel 52 Absatz 2 der Beitrittsakte
A. Luftqualität	
B. Abfallentsorgung	Anhang XVIII: Liste nach Artikel 52 Absatz 3 der Beitrittsakte
C. Wasserqualität	
D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement	Protokolle
E. Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	Protokoll Nr. 1 über die Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank
Anlage A	Protokoll Nr. 2 über die Umstrukturierung der tschechischen Stahlindustrie
Anlage B	Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern
Anlage C	Protokoll Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen
Anhang XIII: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Slowenien	Protokoll Nr. 5 über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation
1. Freier Warenverkehr	Protokoll Nr. 6 über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta
2. Freizügigkeit	Protokoll Nr. 7 über den Schwangerschaftsabbruch in Malta
3. Freier Dienstleistungsverkehr	Protokoll Nr. 8 über die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie
4. Freier Kapitalverkehr	Protokoll Nr. 9 über die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei
5. Landwirtschaft	Protokoll Nr. 10 über Zypern
A. Landwirtschaftsrecht	
B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht	Schlussakte
I. Veterinärrecht	I. Text der Schlussakte
II. Pflanzenschutzrecht	II. Erklärungen der Bevollmächtigten
6. Steuerwesen	1. Gemeinsame Erklärung: Das Eine Europa
7. Sozialpolitik und Beschäftigung	2. Gemeinsame Erklärung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
8. Energie	III. Sonstige Erklärungen
9. Umwelt	A. Gemeinsame Erklärungen: Die derzeitigen Mitgliedstaaten/Estland
A. Abfallentsorgung	3. Gemeinsame Erklärung zur Jagd auf Braunbären in Estland
B. Wasserqualität	B. Gemeinsame Erklärungen: Mehrere derzeitige Mitgliedstaaten/mehrere neue Mitgliedstaaten
C. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement	4. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik und der Republik Österreich zu ihrer bilateralen Vereinbarung über das Kernkraftwerk Temelin
Anlage A	C. Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten
Anlage B	5. Erklärung zur Entwicklung des ländlichen Raums
Anhang XIV: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Slowakei	6. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik
1. Freizügigkeit	7. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Estland
2. Freier Dienstleistungsverkehr	8. Erklärung zu Ölschiefer, zum Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie): Estland
3. Freier Kapitalverkehr	9. Erklärung zu den Fischereitätigkeiten Estlands und Litauens im Svalbard-Gebiet
4. Wettbewerbspolitik	
5. Landwirtschaft	
A. Landwirtschaftsrecht	
B. Veterinärrecht	
6. Verkehrspolitik	

10. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Lettland
11. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Litauen
12. Erklärung über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und anderen Teilen der Russischen Föderation
13. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Ungarn
14. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Malta
15. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Polen
16. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowenien
17. Erklärung zur Entwicklung des transeuropäischen Netzes in Slowenien
18. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowakei
- D. Gemeinsame Erklärungen mehrerer derzeitiger Mitgliedstaaten
19. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei
20. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Überwachung der Nuklearen Sicherheit
- E. Allgemeine Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten
21. Allgemeine Gemeinsame Erklärung
- F. Gemeinsame Erklärungen mehrerer neuer Mitgliedstaaten
22. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu Artikel 38 der Beitrittsakte
23. Gemeinsame Erklärung der Republik Ungarn und der Republik Slowenien zu Anhang X Kapitel 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und zu Anhang XIII Kapitel 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Beitrittsakte
- G. Erklärungen der Tschechischen Republik
24. Erklärung der Tschechischen Republik zur Verkehrspolitik
25. Erklärung der Tschechischen Republik zu Arbeitnehmern
26. Erklärung der Tschechischen Republik zu Artikel 35 des EU-Vertrags
- H. Erklärungen der Republik Estland
27. Erklärung der Republik Estland zum Stahlsektor
28. Erklärung der Republik Estland zur Fischerei
29. Erklärung der Republik Estland zur Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
30. Erklärung der Republik Estland zur Lebensmittelsicherheit
- I. Erklärungen der Republik Lettland
31. Erklärung der Republik Lettland zur Stimmengewichtung im Rat
32. Erklärung der Republik Lettland zur Fischerei
33. Erklärung der Republik Lettland zu Artikel 142 a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke
- J. Erklärungen der Republik Litauen
34. Erklärung der Republik Litauen zu den litauischen Fangtätigkeiten im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
- K. Erklärungen der Republik Malta
35. Erklärung der Republik Malta zur Neutralität
36. Erklärung der Republik Malta zur Inselregion Gozo
37. Erklärung der Republik Malta zur Beibehaltung eines Mehrwertsteuersatzes von 0 %
- L. Erklärungen der Republik Polen
38. Erklärung der Republik Polen zur Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren der polnischen Obsterzeugung
39. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur öffentlichen Sittlichkeit
40. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur Auslegung der Befreiung von den Anforderungen der Richtlinien 2001/82/EG und 2001/83/EG
- M. Erklärungen der Republik Slowenien
41. Erklärung der Republik Slowenien über die künftige regionale Gliederung der Republik Slowenien
42. Erklärung der Republik Slowenien zur in Slowenien heimischen Bienenart *Apis mellifera Carnica* (kranjska čebela)
- N. Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
43. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres
44. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Schlussfolgerungen der Beitrittskonferenz mit Lettland
- IV. Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien sowie der Slowakischen Republik über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt

Vertrag

zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

und

der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik

über den Beitritt

der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik

zur Europäischen Union

Seine Majestät der König der Belgier,
Der Präsident der Tschechischen Republik,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Republik Estland,
Der Präsident der Hellenischen Republik,
Seine Majestät der König von Spanien,
Der Präsident der Französischen Republik,
Die Präsidentin Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Der Präsident der Republik Zypern,
Die Präsidentin der Republik Lettland,
Der Präsident der Republik Litauen,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Das Parlament der Republik Ungarn,
Der Präsident Maltas,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Der Bundespräsident der Republik Österreich,
Der Präsident der Republik Polen,
Der Präsident der Portugiesischen Republik,
Der Präsident der Republik Slowenien,
Der Präsident der Slowakischen Republik,
Die Präsidentin der Republik Finnland,
Die Regierung des Königreichs Schweden,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

einig in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele der die Europäische Union begründenden Verträge fortzuführen,

entschlossen, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker herbeizuführen,

in der Erwägung, dass Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union den europäischen Staaten die Möglichkeit eröffnet, Mitglieder der Union zu werden,

in der Erwägung, dass die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik beantragt haben, Mitglieder der Europäischen Union zu werden,

in der Erwägung, dass sich der Rat der Europäischen Union nach Einholung der Stellungnahme der Kommission und der Zustimmung des Europäischen Parlaments für die Aufnahme dieser Staaten ausgesprochen hat –

haben beschlossen, die Aufnahmebedingungen und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier,
Herrn Guy Verhofstadt
Premierminister
Herrn Louis Michel
Vizepremierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Tschechischen Republik,
Herrn Václav Klaus
Präsident

Herrn Vladimír Špidla
Premierminister

Herrn Cyril Svoboda
Vizepremierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Pavel Telička
Leiter der Delegation der Tschechischen Republik für die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union und Botschafter und Missionsleiter der Tschechischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Herr Anders Fogh Rasmussen
Ministerpräsident

Herrn Dr. Per Stig Møller
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Herrn Gerhard Schröder
Bundeskanzler

Herrn Joseph Fischer
Bundesminister des Auswärtigen und Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Präsident der Republik Estland,

Herrn Arnold Rüütel
Präsident

Frau Kristiina Ojuland
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Hellenischen Republik,

Herrn Konstantinos Simitis
Premierminister

Herrn Giorgos Papandreou
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Tassos Giannitsis
Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten

Seine Majestät der König von Spanien,

Herrn José María Aznar López
Ministerpräsident

Frau Ana Palacio Vallelersundi
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Französischen Republik,

Herrn Jean-Pierre Raffarin
Premierminister

Herrn Dominique Galouzeau de Villepin
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Frau Noëlle Lenoir
Beigeordnete Ministerin beim Minister für auswärtige Angelegenheiten, zuständig für europäische Angelegenheiten

Die Präsidentin Irlands,

Herrn Bertie Ahern
Premierminister (Taoiseach)

Herrn Brian Cowen
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Italienischen Republik,

Herrn Silvio Berlusconi
Ministerpräsident

Herrn Franco Frattini
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Zypern,

Herrn Tassos Papadopoulos
Präsident

Herrn George Iacovou
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Die Präsidentin der Republik Lettland,

Frau Vaira Vīķe-Freiberga
Präsidentin

S.E. Herrn Einars Repše
Premierminister

S.E. Frau Sandra Kalniete
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Andris Kesteris
Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Lettland zur Europäischen Union, Unterstaatssekretär des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Litauen,

Herrn Algirdas Mykolas Brazauskas
Premierminister

Herrn Antanas Valionis
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Herrn Jean-Claude Juncker
Premierminister, „Ministre d'Etat“

Frau Lydie Polfer
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel

Der Präsident der Republik Ungarn,

Herrn Dr. Péter Medgyessy
Premierminister

Herrn László Kovács
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Dr. Endre Juhász
Botschafter der Republik Ungarn bei der Europäischen Union, Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union

Der Präsident Maltas,

The Hon Edward Fenech Adami
Premierminister

The Hon Joe Borg
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Richard Cachia Caruana
Leiter der Delegation für die Verhandlungen

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Herrn Jan Pieter Balkenende
Premierminister

Herrn Jakob Gijsbert de Hoop Scheffer
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Bundespräsident der Republik Österreich,

Herrn Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

Frau Dr. Benita Ferrero-Waldner
Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Polen,

Herrn Leszek Miller
Premierminister

Herrn Włodzimierz Cimoszewicz
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Frau Dr. Danuta Hübner
Staatssekretärin im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Portugiesischen Republik,

Herrn José Manuel Durão Barroso
Premierminister

Herrn António Martins da Cruz
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Slowenien,

Herrn Dr. Janez Drnovšek
Präsident

Herrn Anton Rop
Premierminister

Herrn Dr. Dimitrij Rupel
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Slowakischen Republik,

Herr Rudolf Schuster
Präsident

Herr Mikuláš Dzurinda
Premierminister

Herr Eduard Kukan
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herr Ján Figel'
Chefunterhändler für den Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

Die Präsidentin der Republik Finnland,

Herr Paavo Lipponen
Premierminister

Herr Jari Vilén
Minister für Außenhandel

Die Regierung des Königreichs Schweden,

Herr Göran Persson
Ministerpräsident

Frau Anna Lindh
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

The Rt. Hon Tony Blair
Premierminister

The Rt. Hon Jack Straw
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik werden Mitglieder der Europäischen Union und Vertragsparteien der die Union begründenden Verträge in ihrer jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung.

(2) Die Aufnahmebedingungen und die aufgrund der Aufnahme erforderlichen Anpassungen der die Union begründenden Verträge sind in der diesem Vertrag beigefügten Akte festgelegt. Die Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verträge über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Union gelten auch für diesen Vertrag.

Artikel 2

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden spätestens am 30. April 2004 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Mai 2004 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden vor diesem Tag hinterlegt worden sind.

Haben jedoch nicht alle der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Staaten ihre Ratifikationsurkunden rechtzeitig hinterlegt, so tritt der Vertrag für diejenigen Staaten in Kraft, die ihre Urkunden hinterlegt haben. In diesem Fall beschließt der Rat der Europäischen Union unverzüglich einstimmig die infolgedessen unerlässlichen Anpassungen des Artikels 3 dieses Vertrags und des Artikels 1, des Artikels 6 Absatz 6, der Artikel 11 bis 15, 18, 19, 25, 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 46 bis 49, 58 und 61 der Beitrittsakte, der Anhänge II bis XV, der Akte einschließlich der Anhänge dazu sowie der dieser Akte beigefügten Protokolle 1 bis 10; er kann ferner einstimmig die Bestimmungen der genannten Akte, einschließlich ihrer Anhänge, Anlagen und Protokolle, die sich ausdrücklich auf einen Staat beziehen, der seine Ratifikationsurkunde nicht hinterlegt hat, für hinfällig erklären oder anpassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Organe der Union vor dem Beitritt die Maßnahmen erlassen, die in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 6 Absatz 8 Unterabsätze 2 und 3, Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 3, den Artikeln 21 und 23, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absätze 1, 4 und 5, den Artikeln 38, 39, 41, 42 und 55 bis 57 der Beitrittsakte, den Anhängen III bis XIV der Akte, Protokoll 2, Protokoll 3 Artikel 6, Protokoll 4 Artikel 2 Absatz 2, Protokoll 8 sowie Protokoll 10 Artikel 1, 2 und 4 zu dieser Akte vorgesehen sind. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrags und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Artikel 3

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu Athen am 16. April 2003.

Akte
über die Bedingungen des Beitritts
der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht

Erster Teil**Grundsätze****Artikel 1**

Im Sinne dieser Akte bedeutet

- der Ausdruck „ursprüngliche Verträge“
 - a) den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EG-Vertrag“) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom-Vertrag“) mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor diesem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind,
 - b) den Vertrag über die Europäische Union („EU-Vertrag“) mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor diesem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind;
- der Ausdruck „derzeitige Mitgliedstaaten“ das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland;
- der Ausdruck „Union“ die durch den EU-Vertrag geschaffene Europäische Union;
- der Ausdruck „Gemeinschaft“ je nach Sachlage eine der bzw. beide unter dem ersten Gedankenstrich genannten Gemeinschaften;
- der Ausdruck „neue Mitgliedstaaten“ die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik;
- der Ausdruck „Organe“ die durch die ursprünglichen Verträge geschaffenen Organe.

Artikel 2

Ab dem Tag des Beitritts sind die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten nach Maßgabe der genannten Verträge und dieser Akte.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, der durch das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Schengen-Protokoll“ genannt) in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurde, und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in Anhang I zu dieser Akte aufgeführt werden, sowie alle weiteren vor dem Tag des Beitritts erlassenen Rechtsakte dieser Art sind ab dem Tag des Beitritts für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die nicht in Absatz 1 genannt werden, sind zwar für einen neuen Mitgliedstaat ab dem Tag des Beitritts bindend, sie sind aber in diesem neuen Mitgliedstaat nur gemäß einem entsprechenden Beschluss des Rates anzuwenden, den der Rat nach einer gemäß den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in diesem neuen Mitgliedstaat gegeben sind, und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gefasst hat.

Der Rat beschließt einstimmig mit den Stimmen der Mitglieder, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten, für die die in diesem Absatz genannten Bestimmungen bereits in Kraft gesetzt worden sind, und des Vertreters der Regierung des Mitgliedstaats, für den diese Bestimmungen in Kraft gesetzt werden sollen. Die Mitglieder des Rates, die die Regierungen Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vertreten, nehmen insoweit an einem derartigen Beschluss teil, als er sich auf die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte bezieht, an denen diese Mitgliedstaaten teilnehmen.

(3) Die vom Rat gemäß Artikel 6 des Schengen-Protokolls geschlossenen Übereinkommen sind für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts bindend.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, im Hinblick auf diejenigen Übereinkommen oder Instrumente in den Bereichen Justiz und Inneres, die von der Erreichung der Ziele des EU-Vertrags nicht zu trennen sind,

- denjenigen, die bis zum Beitritt zur Unterzeichnung durch die derzeitigen Mitgliedstaaten aufgelegt worden sind, sowie denjenigen, die vom Rat gemäß Titel VI des EU-Vertrags ausgearbeitet und den Mitgliedstaaten zur Annahme empfohlen worden sind, beizutreten;

- Verwaltungs- und sonstige Vorkehrungen wie etwa diejenigen einzuführen, die von den derzeitigen Mitgliedstaaten oder vom Rat bis zum Tag des Beitritts angenommen wurden, um die praktische Zusammenarbeit zwischen in den Bereichen Justiz und Inneres tätigen Einrichtungen und Organisationen der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Artikel 4

Jeder neue Mitgliedstaat nimmt ab dem Tag seines Beitritts als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 122 des EG-Vertrags gilt, an der Wirtschafts- und Währungsunion teil.

Artikel 5

(1) Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte den Beschlüssen und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bei. Sie verpflichten sich, ab dem Tag des Beitritts allen sonstigen von den derzeitigen Mitgliedstaaten für das Funktionieren der Union oder in Verbindung mit deren Tätigkeit geschlossenen Übereinkünften beizutreten.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, den in Artikel 293 des EG-Vertrags vorgesehenen Übereinkommen und den von der Verwirklichung der Ziele des EG-Vertrags untrennbaren Übereinkommen sowie den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den Gerichtshof beizutreten, die von den derzeitigen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden, und zu diesem Zweck mit den derzeitigen Mitgliedstaaten Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten befinden sich hinsichtlich der Erklärungen, Entschlüsse oder sonstigen Stellungnahmen des Europäischen Rates oder des Rates sowie hinsichtlich der die Gemeinschaft oder die Union betreffenden Erklärungen, Entschlüsse oder sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, in derselben Lage wie die derzeitigen Mitgliedstaaten; sie werden demgemäß die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien beachten und die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 6

(1) Die von der Gemeinschaft oder gemäß Artikel 24 oder Artikel 38 des EU-Vertrags mit einem oder mehreren dritten Staaten, mit einer internationalen Organisation oder mit einem Staatsangehörigen eines dritten Staates geschlossenen oder vorläufig angewendeten Abkommen oder Übereinkünfte sind für die neuen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der ursprünglichen Verträge und dieser Akte bindend.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieser Akte den von den derzeitigen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam geschlossenen oder vorläufig angewendeten Abkommen oder Übereinkünften sowie den von diesen Staaten geschlossenen Übereinkünften, die mit den erstgenannten Abkommen oder Übereinkünften in Zusammenhang stehen, beizutreten.

Der Beitritt eines neuen Mitgliedstaats zu den in Absatz 6 genannten Abkommen oder Übereinkünften sowie zu den Abkommen mit Belarus, China, Chile, dem Mercosur und der Schweiz, die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen oder unterzeichnet wurden, wird durch den Abschluss eines Protokolls zu diesen Abkommen bzw. Übereinkünften zwischen dem Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden dritten Staat oder den betreffenden dritten Staaten bzw. der betreffenden internationalen Organisation geregelt. Dieses Verfahren gilt unbeschadet der eigenen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und berührt nicht die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in Bezug auf den künftigen

Abschluss derartiger Abkommen oder Übereinkünften oder in Bezug auf andere nicht mit dem Beitritt zusammenhängende Änderungen. Die Kommission handelt diese Protokolle im Namen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vom Rat einstimmig gebilligten Verhandlungsrichtlinien in Abstimmung mit einem aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuss aus. Sie unterbreitet dem Rat einen Entwurf der Protokolle für deren Abschluss.

(3) Mit dem Beitritt zu den in Absatz 2 genannten Abkommen und Übereinkünften erlangen die neuen Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten aus diesen Abkommen und Übereinkünften wie die derzeitigen Mitgliedstaaten.

(4) Mit dieser Akte treten die neuen Mitgliedstaaten dem am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹⁾ bei.

(5) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieser Akte dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum²⁾ gemäß Artikel 128 dieses Abkommens beizutreten.

(6) Ab dem Tag des Beitritts und bis zum Abschluss der in Absatz 2 genannten erforderlichen Protokolle wenden die neuen Mitgliedstaaten die Übereinkünfte, die die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam mit Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Georgien, Israel, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Libanon, Marokko, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Mexiko, Moldau, Rumänien, der Russischen Föderation, San Marino, Südafrika, Südkorea, Syrien, Tunesien, der Türkei, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan geschlossen haben, sowie andere Übereinkünfte an, die die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam vor dem Beitritt geschlossen haben.

Alle Anpassungen an diese Übereinkünfte sind Gegenstand von Protokollen, die mit den anderen Vertragsstaaten gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 geschlossen werden. Sollten die Protokolle bis zum Tag des Beitritts nicht geschlossen worden sein, so ergreifen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die erforderlichen Maßnahmen, um diese Lage ab dem Beitritt zu klären.

(7) Ab dem Tag des Beitritts wenden die neuen Mitgliedstaaten die von der Gemeinschaft mit dritten Staaten geschlossenen bilateralen Textilabkommen oder -vereinbarungen an.

Die von der Gemeinschaft angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr von Textil- und Bekleidungszeugnissen werden angepasst, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck können Änderungen der oben genannten bilateralen Abkommen und Vereinbarungen von der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Staaten vor dem Beitritt ausgehandelt werden.

Sollten die Änderungen der bilateralen Textilabkommen und -vereinbarungen bis zum Tag des Beitritts nicht in Kraft getreten sein, so nimmt die Gemeinschaft an ihren Vorschriften für die Einfuhr von Textil- und Bekleidungszeugnissen aus dritten Staaten die notwendigen Anpassungen vor, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

(8) Die von der Gemeinschaft angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr von Stahl und Stahlerzeugnissen aus der Grundlage der in den letzten Jahren erfolgten Einfuhren von Stahlerzeugnissen aus den betreffenden Lieferländern in die neuen Mitgliedstaaten angepasst.

Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Änderungen an den von der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Staaten geschlossenen bilateralen Stahlabkommen und -vereinbarungen vor dem Beitritt ausgehandelt.

¹⁾ ABI. L 317 vom 15. 12. 2000, S. 3.

²⁾ ABI. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 3.

Sollten die Änderungen der bilateralen Abkommen und Vereinbarungen bis zum Beitritt nicht in Kraft getreten sein, so gilt Unterabsatz 1.

(9) Ab dem Tag des Beitritts werden die von den neuen Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft verwaltet.

Die Rechte und Pflichten der neuen Mitgliedstaaten aus diesen Abkommen werden während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig beibehalten werden, nicht berührt.

So bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor dem Ablauf der Geltungsdauer der in Unterabsatz 1 genannten Abkommen, erlässt der Rat in jedem Einzelfall auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die geeigneten Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeiten, die sich aus den Abkommen ergeben; hierzu gehört auch die Möglichkeit, bestimmte Abkommen um höchstens ein Jahr zu verlängern.

(10) Mit Wirkung vom Tag des Beitritts treten die neuen Mitgliedstaaten von allen Freihandelsabkommen mit dritten Staaten zurück; dies gilt auch für das Mitteleuropäische Freihandelsabkommen.

Insoweit Übereinkünfte zwischen einem oder mehreren neuen Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Staaten andererseits nicht mit den Pflichten aus dieser Akte vereinbar sind, treffen die neuen Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beseitigen. Stößt ein Mitgliedstaat bei der Anpassung eines mit einem dritten Staat oder mehreren dritten Staaten geschlossenen Abkommens auf Schwierigkeiten, so tritt er nach Maßgabe dieses Abkommens von dem Abkommen zurück.

(11) Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte und zu den darin vorgesehenen Bedingungen den internen Vereinbarungen bei, welche die derzeitigen Mitgliedstaaten zur Durchführung der Abkommen oder Übereinkünfte im Sinne des Absatzes 2 sowie der Absätze 4 bis 6 geschlossen haben.

(12) Die neuen Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um gegebenenfalls ihre Stellung gegenüber internationalen Organisationen oder denjenigen internationalen Übereinkünften, denen auch die Gemeinschaft oder andere Mitgliedstaaten als Vertragspartei angehören, den Rechten und Pflichten anzupassen, die sich aus ihrem Beitritt zur Union ergeben.

Sie treten insbesondere zum Tag des Beitritts oder zum frühestmöglichen Termin nach dem Beitritt von den internationalen Fischereiübereinkünften zurück, denen auch die Gemeinschaft als Vertragspartei angehört, und beenden ihre Mitgliedschaft in den internationalen Fischereiorganisationen, denen auch die Gemeinschaft als Mitglied angehört, sofern ihre Mitgliedschaft nicht auch andere Angelegenheiten als die Fischerei betrifft.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieser Akte können, soweit darin nicht etwas anderes vorgesehen ist, nur nach dem in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren, die eine Revision dieser Verträge ermöglichen, ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 8

Die von den Organen erlassenen Rechtsakte, auf die sich die in dieser Akte vorgesehenen Übergangsbestimmungen beziehen, bewahren ihren Rechtscharakter; insbesondere bleiben die Verfahren zur Änderung dieser Rechtsakte anwendbar.

Artikel 9

Die Bestimmungen dieser Akte, die eine nicht nur vorübergehende Aufhebung oder Änderung von Rechtsakten der Organe zum Gegenstand haben oder bewirken, haben denselben Rechtscharakter wie die durch sie aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen und unterliegen denselben Regeln wie diese.

Artikel 10

Für die Anwendung der ursprünglichen Verträge und der Rechtsakte der Organe gelten vorübergehend die in dieser Akte vorgesehenen abweichenden Bestimmungen.

Zweiter Teil

Anpassungen der Verträge

Titel I

Institutionelle Bestimmungen

Kapitel 1

Das Europäische Parlament

Artikel 11

Artikel 190 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Euratom-Vertrags erhalten mit Wirkung ab dem Beginn der Wahlperiode 2004-2009 jeweils folgende Fassung:

„Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	24
Tschechische Republik	24
Dänemark	14
Deutschland	99
Estland	6
Griechenland	24
Spanien	54
Frankreich	78
Irland	13
Italien	78
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	13
Luxemburg	6
Ungarn	24
Malta	5
Niederlande	27
Österreich	18
Polen	54
Portugal	24
Slowenien	7
Slowakei	14
Finnland	14
Schweden	19
Vereinigtes Königreich	78“

Kapitel 2

Der Rat

Artikel 12

(1) Mit Wirkung vom 1. November 2004 gilt Folgendes:

a) In Artikel 205 des EG-Vertrags und Artikel 118 des Euratom-Vertrags

i) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	12
Tschechische Republik	12

Dänemark	7
Deutschland	29
Estland	4
Griechenland	12
Spanien	27
Frankreich	29
Irland	7
Italien	29
Zypern	4
Lettland	4
Litauen	7
Luxemburg	4
Ungarn	12
Malta	3
Niederlande	13
Österreich	10
Polen	27
Portugal	12
Slowenien	4
Slowakei	7
Finnland	7
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	29

In den Fällen, in denen Beschlüsse des Rates nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen sie mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfassen.

In den anderen Fällen kommen Beschlüsse des Rates mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.“

ii) wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Ist ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen, so kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.“

b) Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union erhält folgende Fassung:

„Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen. Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen. Ist ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen, so kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.“

c) Artikel 34 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union erhält folgende Fassung:

„(3) Ist für einen Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen. Ist ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen, so kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese

Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.“

(2) Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die Erweiterung der Europäischen Union wird aufgehoben.

(3) Treten weniger als zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei, so wird durch Beschluss des Rates die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit durch eine strikt lineare, arithmetische Interpolation festgesetzt, bei der auf die nächsthöhere oder -niedrigere Stimmenzahl auf einen Wert zwischen 71 % für einen Rat mit 300 Stimmen und dem Niveau von 72,27 % für eine EU mit 25 Mitgliedstaaten auf- bzw. abgerundet wird.

**Kapitel 3
Der Gerichtshof**

Artikel 13

(1) Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und zum Euratom-Vertrag über die Satzung des Gerichtshofs erhält folgende Fassung:

„Die teilweise Neubesetzung der Richterstellen, die alle drei Jahre stattfindet, betrifft abwechselnd dreizehn und zwölf Richter.“

(2) Artikel 48 des Protokolls zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und zum Euratom-Vertrag über die Satzung des Gerichtshofs erhält folgende Fassung:

„Artikel 48

Das Gericht besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern.“

**Kapitel 4
Der Wirtschafts- und Sozialausschuss**

Artikel 14

Artikel 258 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 166 Absatz 2 des Euratom-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Estland	7
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Zypern	6
Lettland	7
Litauen	9
Luxemburg	6
Ungarn	12
Malta	5
Niederlande	12
Österreich	12
Polen	21
Portugal	12
Slowenien	7
Slowakei	9
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24“

Kapitel 5
Der Ausschuss der Regionen

Artikel 15

Artikel 263 Absatz 3 des EG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Estland	7
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Zypern	6
Lettland	7
Litauen	9
Luxemburg	6
Ungarn	12
Malta	5
Niederlande	12
Österreich	12
Polen	21
Portugal	12
Slowenien	7
Slowakei	9
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24“

Kapitel 6
Der Ausschuss für Wissenschaft und Technik

Artikel 16

Artikel 134 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Euratom-Vertrags erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuss besteht aus neununddreißig Mitgliedern, die vom Rat nach Anhörung der Kommission ernannt werden.“

Kapitel 7
Die Europäische Zentralbank

Artikel 17

In Protokoll Nr. 18 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, wird in Artikel 49 folgender Absatz angefügt:

„49.3 Wenn ein Land oder mehrere Länder Mitgliedstaaten werden und ihre jeweiligen nationalen Zentralbanken sich dem ESZB anschließen, erhöht sich automatisch das gezeichnete Kapital der EZB und der Höchstbetrag der Währungsreserven, die der EZB übertragen werden können. Die Erhöhung bestimmt sich durch Multiplikation der dann jeweils geltenden Beträge mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen dem Gewichtsanteil der betreffenden beitretenden nationalen Zentralbanken und dem Gewichtsanteil der nationalen Zentralbanken, die bereits Mitglied des ESZB sind, im Rahmen des erweiterten Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals ausdrückt. Der Gewichtsanteil jeder

nationalen Zentralbank am Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals wird analog zu Artikel 29.1 und nach Maßgabe des Artikels 29.2 berechnet. Die Bezugszeiträume für die statistischen Daten entsprechen denjenigen, die für die letzte der alle fünf Jahre vorzunehmenden Anpassungen der Gewichtsanteile nach Artikel 29.3 herangezogen wurden.“

Titel II
Sonstige Änderungen

Artikel 18

In Artikel 57 Absatz 1 des EG-Vertrags wird Folgendes hinzugefügt:

„Für in Estland und Ungarn bestehende Beschränkungen nach innerstaatlichem Recht ist der maßgebliche Zeitpunkt der 31. Dezember 1999.“

Artikel 19

Artikel 299 Absatz 1 des EG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Dritter Teil
Ständige Bestimmungen

Titel I
Anpassung der Rechtsakte der Organe

Artikel 20

Die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte werden nach Maßgabe jenes Anhangs angepasst.

Artikel 21

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der in Anhang III aufgeführten Rechtsakte werden gemäß den dort aufgestellten Leitlinien nach dem Verfahren und unter den Voraussetzungen des Artikels 57 vorgenommen.

Titel II
Sonstige Bestimmungen

Artikel 22

Die in Anhang IV dieser Akte aufgeführten Maßnahmen werden unter den in jenem Anhang festgelegten Bedingungen angewandt.

Artikel 23

Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die bei einer

Änderung der Gemeinschaftsregelung gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Bestimmungen dieser Akte über die Gemeinsame Agrarpolitik vornehmen. Diese Anpassungen können vor dem Tag des Beitritts vorgenommen werden.

Vierter Teil

Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer

Titel I

Übergangsmaßnahmen

Artikel 24

Die in den Anhängen V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV zu dieser Akte aufgeführten Maßnahmen finden auf die neuen Mitgliedstaaten unter den in diesen Anhängen festgelegten Bedingungen Anwendung.

Artikel 25

(1) Abweichend von Artikel 189 Absatz 2 des EG-Vertrags und von Artikel 107 Absatz 2 des Euratom-Vertrags und in Bezug auf Artikel 190 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 108 Absatz 2 des Euratom-Vertrags wird die Zahl der Sitze für die neuen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament für den Zeitraum ab dem Tag des Beitritts bis zum Beginn der Wahlperiode 2004-2009 des Europäischen Parlaments wie folgt festgelegt:

Tschechische Republik	24
Estland	6
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	13
Ungarn	24
Malta	5
Polen	54
Slowenien	7
Slowakei	14

(2) Abweichend von Artikel 190 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 108 Absatz 2 des Euratom-Vertrags werden die Abgeordneten der Völker der neuen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament für den Zeitraum ab dem Tag des Beitritts bis zum Beginn der Wahlperiode 2004-2009 des Europäischen Parlaments von den Parlamenten dieser Staaten entsprechend den von ihnen festgelegten Verfahren bestimmt.

Artikel 26

(1) Für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2004 gelten die folgenden Bestimmungen

a) in Bezug auf Artikel 205 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 des Euratom-Vertrags:

Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	5
Tschechische Republik	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Estland	3
Griechenland	5
Spanien	8
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10

Zypern	2
Lettland	3
Litauen	3
Luxemburg	2
Ungarn	5
Malta	2
Niederlande	5
Österreich	4
Polen	8
Portugal	5
Slowenien	3
Slowakei	3
Finnland	3
Schweden	4
Vereinigtes Königreich	10

b) in Bezug auf Artikel 205 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 des EG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 des Euratom-Vertrags:

Beschlüsse des Rates kommen zustande mit einer Mindestzahl von

- 88 Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;
- 88 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen, in allen anderen Fällen.

c) in Bezug auf Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 des EU-Vertrags:

Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 88 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.

d) in Bezug auf Artikel 34 Absatz 3 des EU-Vertrags:

Ist für einen Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 88 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.

(2) Treten weniger als zehn neue Mitgliedstaaten der Union bei, so wird durch Beschluss des Rates die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2004 auf einen Wert festgesetzt, der so nah wie möglich bei 71,26 % der Gesamtzahl der Stimmen liegt.

Artikel 27

(1) Die als „Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle“ bezeichneten Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften¹⁾ oder entsprechenden Vorschriften in einem diesen ersetzenden Beschluss umfassen auch die von der Gemeinschaft für den Handel der neuen Mitgliedstaaten mit Drittländern angewandten Zölle, die anhand der sich aus dem Gemeinsamen Zolltarif ergebenden Zollsätze und entsprechender Zollzustände berechnet werden.

(2) Für das Jahr 2004 belaufen sich die einheitliche MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage und die BNE-Bemessungsgrundlage (Bruttonationaleinkommen) gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates für jeden neuen Mitgliedstaat auf zwei Drittel der Jahresbemessungsgrundlage. Die BNE-Bemessungsgrundlage für jeden neuen Mitgliedstaat, die bei der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten

¹⁾ ABI. L 253 vom 7. 10. 2000, S. 42.

des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG des Rates zu berücksichtigen ist, beläuft sich ebenfalls auf zwei Drittel der Jahresbemessungsgrundlage.

(3) Zum Zwecke der Bestimmung des eingefrorenen Satzes für 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates wird die begrenzte MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage der neuen Mitgliedstaaten auf der Grundlage von zwei Dritteln ihrer nicht begrenzten MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage und zwei Dritteln ihres BNE berechnet.

Artikel 28

(1) Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 2004 wird durch einen Berichtigungshaushaltsplan, der am 1. Mai 2004 in Kraft tritt, angepasst, um den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

(2) Die zwölf monatlichen Zwölftel der MWSt- und der BNE-Eigenmittel, die die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Berichtigungshaushaltsplans überweisen müssen, sowie die rückwirkende Anpassung der monatlichen Zwölftel für den Zeitraum Januar – April 2004, die nur für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, werden in Achtel umgerechnet, die im Zeitraum Mai – Dezember 2004 abgerufen werden. Die rückwirkenden Anpassungen, die sich aus etwaigen weiteren im Jahr 2004 angenommenen Berichtigungshaushaltsplänen ergeben, werden ebenso in gleiche Teile umgerechnet, die während des restlichen Jahres abgerufen werden.

Artikel 29

Die Gemeinschaft überweist der Tschechischen Republik, Zypern, Malta und Slowenien am ersten Arbeitstag jedes Monats als Ausgaben des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2004 ab dem Tag des Beitritts ein Achtel und in den Jahren 2005 und 2006 ein Zwölftel der folgenden Beträge des vorübergehenden Haushaltsausgleichs:

	2004	2005	2006
	(in Mio. Euro zu Preisen von 1999)		
Tschechische Republik	125,4	178,0	85,1
Zypern	68,9	119,2	112,3
Malta	37,8	65,6	62,9
Slowenien	29,5	66,4	35,5

Artikel 30

Die Gemeinschaft überweist der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei am ersten Arbeitstag jedes Monats als Ausgaben des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2004 ab dem Tag des Beitritts ein Achtel und in den Jahren 2005 und 2006 ein Zwölftel der folgenden Beträge einer besonderen pauschalen Cashflow-Fazilität:

	2004	2005	2006
	(in Mio. Euro zu Preisen von 1999)		
Tschechische Republik	174,7	91,55	91,55
Estland	15,8	2,9	2,9
Zypern	27,7	5,05	5,05
Lettland	19,5	3,4	3,4
Litauen	34,8	6,3	6,3
Ungarn	155,3	27,95	27,95
Malta	12,2	27,15	27,15
Polen	442,8	550,0	450,0
Slowenien	65,4	17,85	17,85
Slowakei	63,2	11,35	11,35

Die in der besonderen pauschalen Cashflow-Fazilität enthaltenen Beträge von 1 Mrd. Euro für Polen und 100 Mio. Euro für die Tschechische Republik werden bei allen Berechnungen im Hinblick auf die Aufteilung der Strukturfondsmittel für die Jahre 2004–2006 berücksichtigt.

Artikel 31

(1) Die nachstehend aufgeführten neuen Mitgliedstaaten überweisen die folgenden Beträge an den Forschungsfonds für Kohle und Stahl im Sinne des Beschlusses 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl¹⁾:

(in Mio. Euro zu laufenden Preisen)

Tschechische Republik	39,88
Estland	2,5
Lettland	2,69
Ungarn	9,93
Polen	92,46
Slowenien	2,36
Slowakei	20,11

(2) Die Beiträge zum Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden beginnend mit dem Jahr 2006 in vier Raten jeweils am ersten Arbeitstag des ersten Monats jedes Jahres wie folgt über-

2006: 15 %

2007: 20 %

2008: 30 %

2009: 35 %

Artikel 32

(1) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden nach dem 31. Dezember 2003 im Rahmen des Programms PHARE²⁾, des Programms für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des PHARE-Programms³⁾, der Heranführungsmittel für Zypern und Malta⁴⁾, des ISPA-Programms⁵⁾ und des SAPARD-Programms⁶⁾ keine Mittelbindungen für die neuen Mitgliedstaaten mehr vorgenommen. Vorbehaltlich der nachstehenden Einzelbestimmungen und Ausnahmen oder anders lautender Bestimmungen dieses Vertrags werden die neuen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2004 in Bezug auf die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999⁷⁾ festgelegten ersten drei Rubriken der Finanziellen Vorausschau in der gleichen Weise behandelt wie die derzeitigen Mitgliedstaaten. Die Obergrenzen der zusätzlichen Verpflichtungen der Rubriken 1, 2, 3 und 5 der Finanziellen Vorausschau im Zusammenhang mit der Erweiterung sind in Anhang XV festgelegt. Im Rahmen des Haushaltsplans 2004 dürfen jedoch vor dem Beitritt des betreffenden neuen Mitgliedstaats keine Mittelbindungen für Programme oder Einrichtungen vorgenommen werden.

1) ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42.

2) Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11) (geänderte Fassung).

3) Verordnung (EG) Nr. 2760/98 (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49) (geänderte Fassung).

4) Verordnung (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3) (geänderte Fassung).

5) Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73) (geänderte Fassung).

6) Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

7) Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausgaben aus den Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁾; für diese Ausgaben können gemäß Artikel 2 dieser Akte erst ab dem Tag des Beitritts Zuschüsse der Gemeinschaft gewährt werden.

Dagegen gilt Absatz 1 für Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gemäß Artikel 47a der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen²⁾ vorbehaltlich der Bedingungen, die in den Änderungen der genannten Verordnung in Anhang II dieser Akte festgelegt sind.

(3) Vorbehaltlich des letzten Satzes von Absatz 1 werden die neuen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2004 unter denselben Bedingungen wie die derzeitigen Mitgliedstaaten mit finanzieller Unterstützung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften an den Gemeinschaftsprogrammen und -einrichtungen teilnehmen. Die Bedingungen, die in den von den Europäischen Gemeinschaften und den neuen Mitgliedstaaten angenommenen Beschlüssen, Übereinkünften und Vereinbarungen der Assoziationsräte für die Teilnahme dieser Mitgliedstaaten an den Gemeinschaftsprogrammen und -einrichtungen festgelegt sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch die für die betreffenden Programme und Einrichtungen geltenden Bestimmungen ersetzt.

(4) Tritt einer der in Artikel 1 Absatz 1 des Beitrittsvertrags genannten Staaten der Gemeinschaft nicht im Laufe des Jahres 2004 bei, so werden Anträge des betreffenden Staates auf Zuschüsse aus Mitteln der ersten drei Rubriken der Finanziellen Vorausschau für 2004 hinfällig. In diesem Fall sind die entsprechenden Beschlüsse, Übereinkünfte oder Vereinbarungen des betreffenden Assoziationsrates für den Staat weiterhin für das gesamte Jahr 2004 gültig.

(5) Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Vorbeitrittsregelung zu der Regelung, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt, werden von der Kommission erlassen.

Artikel 33

(1) Vom Tag des Beitritts an werden Ausschreibung, Auftragsvergabe, Durchführung und Zahlungen im Rahmen von Heranführungshilfen nach den Programmen PHARE³⁾ und PHARE-CBC⁴⁾ sowie aus den Heranführungsmitteln für Zypern und Malta⁵⁾ von Durchführungsstellen in den neuen Mitgliedstaaten verwaltet.

Die Ex-ante-Kontrolle der Kommission für Ausschreibung und Auftragsvergabe wird mit einem entsprechenden Beschluss der Kommission aufgehoben, wenn das Erweiterte Dezentrale Durchführungssystem (Extended Decentralised Implementation System – EDIS) anhand der im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁶⁾ festgelegten Kriterien und Bedingungen positiv beurteilt worden ist.

Wird dieser Kommissionsbeschluss zur Aufhebung der Ex-ante-Kontrolle nicht vor dem Tag des Beitritts gefasst, so kann für keinen der Verträge, die zwischen dem Tag des Beitritts und dem Tag des Kommissionsbeschlusses unterzeichnet werden, Heranführungshilfe gewährt werden.

Verzögert sich jedoch der Beschluss der Kommission zur Aufhebung der Ex-ante-Kontrolle aus Gründen, die nicht den Behörden dieses neuen Mitgliedstaates zuzuschreiben sind, über den Tag des Beitritts hinaus, so kann die Kommission in

gebührend begründeten Fällen einer Heranführungshilfe für Verträge, die zwischen dem Beitritt und dem Tag des Kommissionsbeschlusses unterzeichnet wurden, und einer weiteren Durchführung von Heranführungshilfen für einen begrenzten Zeitraum vorbehaltlich einer Ex-ante-Kontrolle von Ausschreibung und Auftragsvergabe durch die Kommission zustimmen.

(2) Globale Mittelbindungen, die vor dem Beitritt im Rahmen der in Absatz 1 genannten Vorbeitritts-Finanzinstrumente erfolgt sind, einschließlich des Abschlusses und der Verbuchung späterer rechtlicher Einzelverpflichtungen und Zahlungen nach dem Beitritt, unterliegen weiterhin den Regelungen und Verordnungen für die Vorbeitritts-Finanzinstrumente und werden bis zum Abschluss der betreffenden Programme und Projekte in den entsprechenden Kapiteln des Haushalts veranschlagt. Dessen ungeachtet werden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die nach dem Beitritt eingeleitet werden, in Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien durchgeführt.

(3) Für die in Absatz 1 genannte Heranführungshilfe wird im letzten vollen Kalenderjahr vor dem Beitritt letztmalig eine Programmplanung durchgeführt. Die Aufträge für Maßnahmen im Rahmen dieser Programme sind innerhalb der folgenden zwei Jahre zu vergeben und die Auszahlungen haben, wie in der Finanzierungsvereinbarung⁷⁾ vorgesehen, in der Regel bis Ende des dritten Jahres nach der Mittelbindung zu erfolgen. Verlängerungen der Auftragsvergabefrist werden nicht genehmigt. Für Auszahlungen können in gebührend begründeten Ausnahmefällen befristete Verlängerungen genehmigt werden.

(4) Zur Gewährleistung der erforderlichen schrittweisen Einstellung der in Absatz 1 genannten Vorbeitritts-Finanzinstrumente sowie des ISPA-Programms⁸⁾ und eines reibungslosen Übergangs von den vor dem Beitritt geltenden Regelungen auf die nach dem Beitritt geltenden Regelungen kann die Kommission die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das erforderliche Statutpersonal in den neuen Mitgliedstaaten nach dem Beitritt noch maximal fünfzehn Monate weiter tätig ist. In diesem Zeitraum gelten für Beamte, die vor dem Beitritt in Planstellen in den neuen Mitgliedstaaten eingewiesen wurden und die nach dem Beitritt weiterhin in diesen Staaten ihren Dienst zu verrichten haben, ausnahmsweise die gleichen finanziellen und materiellen Bedingungen, wie sie die Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften - Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁹⁾ - angewandt hat. Die für die Verwaltung der Heranführungshilfe erforderlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Bezüge für sonstige Bedienstete werden für das gesamte Jahr 2004 und bis einschließlich Juli 2005 aus der Haushaltslinie „Unterstützungsausgaben für Maßnahmen“ (früherer Teil B des Haushaltsplans) oder entsprechenden Haushaltslinien der einschlägigen Vorbeitritts-Haushalte für die in Absatz 1 genannten Finanzinstrumente und das ISPA-Programm finanziert.

(5) Können gemäß Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte nicht länger im Rahmen dieses Instruments finanziert werden, so können sie in Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums einbezogen werden, die aus dem Europäischen

¹⁾ ABI. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

²⁾ ABI. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABI. L 375 vom 23.12.1989, S. 11) (geänderte Fassung).

⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 2760/98 (ABI. L 345 vom 19.12.1998, S. 49) (geänderte Fassung).

⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 555/2000 (ABI. L 68 vom 16.3.2000, S. 3) (geänderte Fassung).

⁶⁾ ABI. L 232 vom 2.9.1999, S. 34.

⁷⁾ Phare-Leitlinien (SEK (1999) 1596, aktualisiert am 6.9.2002 durch Dok. C 3303/2).

⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1267/99 (ABI. L 161 vom 26.6.1999, S. 73) (geänderte Fassung).

⁹⁾ ABI. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2265/2001 (ABI. L 347 vom 20.12.2002, S. 1).

Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden. Sind dafür besondere Übergangsmaßnahmen erforderlich, so erlässt die Kommission diese nach den Verfahren des Artikels 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bedingungen über die Strukturfonds¹⁾.

Artikel 34

(1) Vom Tag des Beitritts bis Ende 2006 stellt die Union den neuen Mitgliedstaaten eine vorübergehende Finanzhilfe (im Folgenden „Übergangsfazilität“ genannt) bereit, um die Verwaltungskapazität der neuen Mitgliedstaaten zur Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts zu entwickeln und zu stärken und den gegenseitigen Austausch bewährter Praktiken zu fördern.

(2) Mit der Unterstützung wird dem anhaltenden Erfordernis, die institutionellen Kapazitäten in bestimmten Bereichen zu stärken, durch Maßnahmen entsprochen, die nicht von den Strukturfonds finanziert werden können; dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Justiz und Inneres (Stärkung des Justizwesens, Außengrenzkontrollen, Strategie für die Korruptionsbekämpfung, Stärkung der Strafverfolgungskapazitäten);
- Finanzkontrolle;
- Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung;
- Binnenmarkt, einschließlich Zollunion;
- Umwelt;
- Veterinärdienste und Aufbau von Verwaltungskapazitäten im Bereich Lebensmittelsicherheit;
- Verwaltungs- und Kontrollstrukturen für die Bereiche Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, einschließlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS);
- nukleare Sicherheit (Stärkung der Effizienz und Kompetenz der Behörden für nukleare Sicherheit und der Einrichtungen für deren technische Unterstützung sowie der Stellen für die Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle);
- Statistik;
- Ausbau der öffentlichen Verwaltung entsprechend den Erfordernissen, die in dem umfassenden Überwachungsbericht der Kommission aufgezeigt sind und nicht von den Strukturfonds abgedeckt werden.

(3) Über die Unterstützung im Rahmen der Übergangsfazilität wird nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder Mittel- und Osteuropas²⁾ befunden.

(4) Das Programm wird gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³⁾ durchgeführt. Für Partnerschaftsprojekte zwischen öffentlichen Verwaltungen zum Zwecke des Institutionenaufbaus gilt weiterhin das in den Rahmenabkommen mit den derzeitigen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Heranführungshilfe festgelegte Verfahren für den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen über das Netz der Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten.

Die Verpflichtungsermächtigungen für die Übergangsfazilität (zu Preisen von 1999) belaufen sich auf 200 Mio. EUR im Jahr 2004, 120 Mio. EUR im Jahr 2005 und 60 Mio. EUR im Jahr 2006. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der Grenzen der finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 35

(1) Es wird eine Schengen-Fazilität als zeitlich befristetes Instrument eingerichtet, mit der die Empfänger-Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts bis zum Ende des Jahres 2006 bei der Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der

Union zur Durchführung des Schengen-Besitzstandes und der Kontrollen an den Außengrenzen unterstützt werden.

Um die bei der Vorbereitung der Teilnahme an Schengen erkannten Mängel abzustellen, kommen die folgenden Maßnahmenarten für eine Finanzierung im Rahmen der Schengen-Fazilität in Frage:

- Investitionen in den Bau, die Renovierung und die Verbesserung der Infrastruktur an den Grenzübergangsstellen und der entsprechenden Gebäude;
- Investitionen in jede Art von Betriebsausrüstung (z.B. Laborausrüstung, Detektoren, Hardware und Software für das Schengener Informationssystem SIS 2, Transportmittel);
- Ausbildungsmaßnahmen für das Grenzschutzpersonal;
- Beitrag zu den Kosten für Logistik und Betrieb.

(2) Die folgenden Beträge werden im Rahmen der Schengen-Fazilität in Form von Pauschalzuschüssen mit dem Tag des Beitritts für die nachstehend genannten Empfänger-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt:

	2004	2005	2006
	(in Mio. Euro zu Preisen von 1999)		
Estland	22,9	22,9	22,9
Lettland	23,7	23,7	23,7
Litauen	44,78	61,07	29,85
Ungarn	49,3	49,3	49,3
Polen	93,34	93,33	93,33
Slowenien	35,64	35,63	35,63
Slowakei	15,94	15,93	15,93

(3) Die Empfänger-Mitgliedstaaten sind für die Auswahl und Durchführung der einzelnen Maßnahmen in Einklang mit diesem Artikel verantwortlich. Ihnen obliegt es auch, die Verwendung der Mittel der Fazilität mit Hilfgeldern aus anderen Gemeinschaftsinstrumenten zu koordinieren, und sie haben dabei die Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen sowie die Einhaltung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten.

Die Pauschalzuschüsse sind innerhalb von drei Jahren nach der ersten Zahlung zu verwenden; nicht verwendete oder ungerechtfertigt ausgegebene Mittel werden von der Kommission wieder eingezogen. Die Empfänger-Mitgliedstaaten müssen spätestens sechs Monate nach Ablauf der Dreijahresfrist einen umfassenden Bericht über die Verwendung der Pauschalzuschüsse mit einer Begründung der Ausgaben vorlegen.

Die Empfänger-Mitgliedstaaten üben diese Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und in Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung über die dezentralisierte Verwaltung aus.

(4) Die Kommission behält das Recht auf Überprüfung durch das Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Die Kommission und der Rechnungshof können nach den einschlägigen Verfahren auch Überprüfungen vor Ort durchführen.

(5) Die Kommission kann technische Vorschriften erlassen, die für die Tätigkeit dieser Fazilität erforderlich sind.

Artikel 36

Die in den Artikeln 29, 30, 34 und 35 genannten Beträge werden jährlich im Rahmen der technischen Anpassung nach Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 angepasst.

¹⁾ ABl. L 161 vom 26. 6. 1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).
²⁾ ABl. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).
³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Titel II
Sonstige Bestimmungen

Artikel 37

(1) Für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem Beitritt kann ein neuer Mitgliedstaat bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets beträchtlich verschlechtern können, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen und den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

Unter den gleichen Bedingungen kann ein derzeitiger Mitgliedstaat die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber einem oder mehreren der neuen Mitgliedstaaten beantragen.

(2) Auf Antrag des betreffenden Staates bestimmt die Kommission im Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung fest.

Im Fall erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten entscheidet die Kommission auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des mit Gründen versehenen Antrags. Die beschlossenen Maßnahmen sind sofort anwendbar; sie tragen den Interessen aller Beteiligten Rechnung und dürfen keine Grenzkontrollen mit sich bringen.

(3) Die nach Absatz 2 genehmigten Maßnahmen können von den Vorschriften des EG-Vertrags und von dieser Akte abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

Artikel 38

Hat ein neuer Mitgliedstaat im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt und dadurch eine ernste Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarktes hervorgerufen – einschließlich der Verpflichtungen in allen sektorbezogenen Politiken, die wirtschaftliche Tätigkeiten mit grenzüberschreitender Wirkung betreffen – oder besteht die unmittelbare Gefahr einer solchen Beeinträchtigung, so kann die Kommission für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Akte auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative geeignete Maßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, wobei vorrangig Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarktes am wenigsten stören, zu wählen und gegebenenfalls bestehende sektorale Schutzmechanismen anzuwenden sind. Solche Schutzmaßnahmen dürfen nicht als willkürliche Diskriminierung oder als versteckte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten angewandt werden. Die Schutzklausel kann schon vor dem Beitritt aufgrund der Ergebnisse der Überwachung geltend gemacht werden und am Tag des Beitritts in Kraft treten. Die Maßnahmen werden nicht länger als unbedingt nötig aufrechterhalten und werden auf jeden Fall aufgehoben, sobald die einschlägige Verpflichtung erfüllt ist. Sie können jedoch über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus angewandt werden, solange die einschlägigen Verpflichtungen nicht erfüllt sind. Aufgrund von Fortschritten der betreffenden neuen Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann die Kommission die Maßnahmen in geeigneter Weise anpassen. Die Kommission wird den Rat rechtzeitig unterrichten, bevor sie die Anwendung von Schutzmaßnahmen aufhebt, und wird allen Bemerkungen des Rates in dieser Hinsicht gebührend Rechnung tragen.

Artikel 39

Treten bei der Umsetzung, der Durchführung oder der Anwendung von Rahmenbeschlüssen oder anderen einschlägigen

Verpflichtungen, Instrumenten der Zusammenarbeit oder Beschlüssen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung im Bereich des Strafrechts im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags und Richtlinien und Verordnungen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung im Bereich des Zivilrechts im Rahmen des Titels IV des EG-Vertrags in einem neuen Mitgliedstaat ernste Mängel auf oder besteht die Gefahr ernster Mängel, so kann die Kommission für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Akte auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative und nach Konsultation der Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen treffen und die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung festlegen.

Diese Maßnahmen können in Form einer vorübergehenden Aussetzung der Anwendung einschlägiger Bestimmungen und Beschlüsse in den Beziehungen zwischen einem neuen Mitgliedstaat und einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Mitgliedstaaten erfolgen, unbeschadet der Fortsetzung einer engen justiziellen Zusammenarbeit. Die Schutzklausel kann sogar vor dem Beitritt aufgrund der Ergebnisse der Überwachung geltend gemacht werden und am Tag des Beitritts in Kraft treten. Die Maßnahmen werden nicht länger als unbedingt nötig aufrechterhalten und werden auf jeden Fall aufgehoben, sobald die Mängel beseitigt sind. Sie können jedoch über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus angewandt werden, solange die Mängel weiter bestehen. Aufgrund von Fortschritten des betreffenden neuen Mitgliedstaats bei der Beseitigung der festgestellten Mängel kann die Kommission die Maßnahmen nach Konsultation der Mitgliedstaaten in geeigneter Weise anpassen. Die Kommission wird den Rat rechtzeitig unterrichten, bevor sie Schutzmaßnahmen aufhebt, und wird allen Bemerkungen des Rates in dieser Hinsicht gebührend Rechnung tragen.

Artikel 40

Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht zu behindern, darf die Durchführung der innerstaatlichen Vorschriften der neuen Mitgliedstaaten während der in den Anhängen V bis XIV vorgesehenen Übergangszeiten nicht zu Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 41

Sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um den Übergang von der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß den in dieser Akte genannten Bedingungen ergibt, so werden diese Maßnahmen von der Kommission entsprechend dem Verfahren nach Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1260/2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁾ oder gegebenenfalls dem Verfahren nach den entsprechenden Artikeln anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen oder entsprechend dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Ausschussverfahren erlassen. Die in diesem Artikel genannten Übergangsmaßnahmen können während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Beitritt erlassen werden und ihre Anwendung ist auf diesen Zeitraum zu beschränken. Der Rat kann diesen Zeitraum auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig verlängern.

Die Übergangsmaßnahmen, welche die Durchführung von in dieser Akte nicht genannten Rechtsakten der Gemeinsamen Agrarpolitik betreffen, die infolge des Beitritts erforderlich sind, werden vor dem Beitritt vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit angenommen oder, wenn sie Rechtsakte betreffen, die ursprünglich von der Kommission erlassen worden sind, von dieser nach dem für die Annahme der betreffenden Rechtsakte erforderlichen Verfahren erlassen.

¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

Artikel 42

Sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um den Übergang von der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergibt, so werden diese Maßnahmen von der Kommission nach dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Ausschussverfahren erlassen. Diese Maßnahmen werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Beitritt getroffen und ihre Anwendung ist auf diesen Zeitraum zu beschränken.

Fünfter Teil

Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte

Titel I

Einsetzung der Organe und Gremien

Artikel 43

Das Europäische Parlament nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Geschäftsordnung vor.

Artikel 44

Der Rat nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Geschäftsordnung vor.

Artikel 45

(1) Jeder Staat, der der Union beitrifft, ist berechtigt, einen seiner Staatsangehörigen als Mitglied der Kommission zu stellen.

(2) Unbeschadet des Artikels 213 Absatz 1 Unterabsatz 2, des Artikels 214 Absatz 1 Unterabsatz 1 und des Artikels 214 Absatz 2 des EG-Vertrags sowie des Artikels 126 Absatz 1 des Euratom-Vertrags

- a) wird ein Staatsangehöriger jedes neuen Mitgliedstaats mit Wirkung vom Tag des Beitritts dieses Mitgliedstaats zur Kommission ernannt. Die neuen Mitglieder der Kommission werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission ernannt;
- b) endet die Amtszeit der gemäß Buchstabe a ernannten sowie der Mitglieder der Kommission, die mit Wirkung vom 23. Januar 2000 ernannt wurden, am 31. Oktober 2004;
- c) nimmt eine neue Kommission, die sich aus einem Staatsangehörigen eines jeden Mitgliedstaats zusammensetzt, am 1. November 2004 ihre Arbeit auf; die Amtszeit dieser neuen Kommission endet am 31. Oktober 2009;
- d) wird in Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls zum EU-Vertrag über und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften über die Erweiterung der Europäischen Union das Datum des 1. Januar 2005 durch das Datum des 1. November 2004 ersetzt.

(3) Die Kommission nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Artikel 46

(1) Der Gerichtshof wird durch die Ernennung von zehn Richtern ergänzt; desgleichen wird das Gericht erster Instanz durch die Ernennung von zehn Richtern ergänzt.

(2)

- a) Die Amtszeit von fünf der nach Absatz 1 ernannten Richter des Gerichtshofs endet am 6. Oktober 2006. Diese Richter werden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der anderen Richter endet am 6. Oktober 2009.

- b) Die Amtszeit von fünf der nach Absatz 1 ernannten Richter des Gerichts erster Instanz endet am 31. August 2004. Diese Richter werden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der anderen Richter endet am 31. August 2007.

(3)

- a) Der Gerichtshof nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Verfahrensordnung vor.
- b) Das Gericht erster Instanz nimmt im Einvernehmen mit dem Gerichtshof die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Verfahrensordnung vor.
- c) Die angepassten Verfahrensordnungen bedürfen der Genehmigung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

(4) Bei der Entscheidung der am Tag des Beitritts anhängigen Rechtssachen, in denen das mündliche Verfahren vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurde, tagen der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz bei Vollsitzungen sowie die Kammern in der Zusammensetzung, die sie vor dem Beitritt hatten; sie wenden dabei die am Tag vor dem Tag des Beitritts geltenden Verfahrensordnungen an.

Artikel 47

Der Rechnungshof wird durch die Ernennung von zehn weiteren Mitgliedern mit einer Amtszeit von sechs Jahren ergänzt.

Artikel 48

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird durch die Ernennung von 95 Mitgliedern ergänzt, welche die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft der neuen Mitgliedstaaten vertreten. Die Amtszeit der so ernannten Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 49

Der Ausschuss der Regionen wird durch die Ernennung von 95 Mitgliedern ergänzt, welche die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der neuen Mitgliedstaaten vertreten und von denen jeder ein Wahlmandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehat oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich ist. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 50

(1) Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik gemäß Artikel 134 Absatz 2 des Euratom-Vertrags endet am Tag des Inkrafttretens dieser Akte.

(2) Nach dem Beitritt ernennt der Rat die neuen Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik gemäß dem Verfahren des Artikels 134 Absatz 2 des Euratom-Vertrags.

Artikel 51

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Satzungen und Geschäftsordnungen der durch die ursprünglichen Verträge eingesetzten Ausschüsse werden so bald wie möglich nach dem Beitritt vorgenommen.

Artikel 52

(1) Die Amtszeit der neuen Mitglieder der in Anhang XVI aufgeführten, durch die Verträge und den Gesetzgeber geschaffenen Ausschüsse, Gruppen und sonstigen Gremien endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der neuen Mitglieder der in Anhang XVII aufgeführten, durch die Kommission eingesetzten Ausschüsse und

Gruppen endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

(3) Die in Anhang XVIII aufgeführten Ausschüsse werden mit dem Beitritt vollständig neu besetzt.

Titel II

Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe

Artikel 53

Die Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 249 des EG-Vertrags und des Artikels 161 des Euratom-Vertrags gelten vom Tag des Beitritts an als an die neuen Mitgliedstaaten gerichtet, sofern diese Richtlinien und Entscheidungen an alle derzeitigen Mitgliedstaaten gerichtet wurden. Außer im Fall der Richtlinien und Entscheidungen, die gemäß Artikel 254 Absätze 1 und 2 des EG-Vertrags in Kraft treten, werden die neuen Mitgliedstaaten so behandelt, als wären ihnen diese Richtlinien und Entscheidungen zum Tag des Beitritts notifiziert worden.

Artikel 54

Sofern in den in Artikel 24 genannten Anhängen oder in anderen Bestimmungen dieser Akte oder ihren Anhängen nicht eine andere Frist vorgesehen ist, setzen die neuen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 249 des EG-Vertrags und des Artikels 161 des Euratom-Vertrags vom Tag des Beitritts an nachzukommen.

Artikel 55

Auf ordnungsgemäß substantiierten Antrag eines der neuen Mitgliedstaaten kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Mai 2004 zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Gewährung von Ausnahmen von Rechtsakten der Organe beschließen, die zwischen dem 1. November 2002 und dem Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags angenommen wurden.

Artikel 56

Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, erlässt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen, die zur Durchführung der in den Artikeln 20, 21 und 22 dieser Akte genannten Bestimmungen der Anhänge II, III und IV erforderlich sind.

Artikel 57

(1) Erfordern vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts eine Anpassung und sind die erforderlichen Anpassungen in dieser Akte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen, so werden diese Anpassungen nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren vorgenommen. Diese Anpassungen treten mit dem Beitritt in Kraft.

(2) Der Rat oder die Kommission, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat, legt zu diesem Zweck die erforderlichen Wortlaute fest; der Rat beschließt dabei mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 58

Die vor dem Beitritt erlassenen und vom Rat, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank in tschechischer, estnischer,

ungarischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer und slowenischer Sprache abgefassten Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank sind vom Tag des Beitritts an unter den gleichen Bedingungen wie die Wortlaute in den elf derzeitigen Sprachen verbindlich. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, sofern die Wortlaute in den derzeitigen Sprachen auf diese Weise veröffentlicht worden sind.

Artikel 59

Die neuen Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 33 des Euratom-Vertrags binnen drei Monaten nach dem Beitritt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die im Hoheitsgebiet dieser Staaten den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen sicherstellen sollen.

Titel III

Schlussbestimmungen

Artikel 60

Die Anhänge I bis XVIII, die Anlagen dazu und die Protokolle Nummern 1 bis 10, die dieser Akte beigelegt sind, sind Bestandteil dieser Akte.

Artikel 61

Die Regierung der Italienischen Republik übermittelt den Regierungen der neuen Mitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt wurden, einschließlich des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, des Vertrags über den Beitritt der Hellenischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie des Vertrags über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union, in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache.

Die in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefassten Wortlaute dieser Verträge sind dieser Akte beigelegt. Diese Wortlaute sind gleichermaßen verbindlich wie die Wortlaute der in Absatz 1 genannten Verträge in den derzeitigen Sprachen.

Artikel 62

Eine beglaubigte Abschrift der im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegten internationalen Übereinkünfte wird den Regierungen der neuen Mitgliedstaaten vom Generalsekretär übermittelt.

Protokoll Nr. 1
über die Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank

Erster Teil
Änderung
der Satzung der Europäischen Investitionsbank

Artikel 1

Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wird wie folgt geändert:

- Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden durch die nachstehenden Texte ersetzt;
- nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird ein neuer Unterabsatz 4 hinzugefügt.

„Artikel 3

Nach Artikel 266 dieses Vertrags sind Mitglieder der Bank:

- das Königreich Belgien,
- die Tschechische Republik,
- das Königreich Dänemark,
- die Bundesrepublik Deutschland,
- die Republik Estland,
- die Hellenische Republik,
- das Königreich Spanien,
- die Französische Republik,
- Irland,
- die Italienische Republik,
- die Republik Zypern,
- die Republik Lettland,
- die Republik Litauen,
- das Großherzogtum Luxemburg,
- die Republik Ungarn,
- die Republik Malta,
- das Königreich der Niederlande,
- die Republik Österreich,
- die Republik Polen,
- die Portugiesische Republik,
- die Republik Slowenien,
- die Slowakische Republik,
- die Republik Finnland,
- das Königreich Schweden,
- das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1

„(1) Die Bank wird mit einem Kapital von 163 727 670 000 EUR ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:¹⁾

Deutschland	26 649 532 500
Frankreich	26 649 532 500
Italien	26 649 532 500

Vereinigtes Königreich	26 649 532 500
Spanien	15 989 719 500
Belgien	7 387 065 000
Niederlande	7 387 065 000
Schweden	4 900 585 500
Dänemark	3 740 283 000
Österreich	3 666 973 500
Polen	3 635 030 500
Finnland	2 106 816 000
Griechenland	2 003 725 500
Portugal	1 291 287 000
Tschechische Republik	1 212 590 000
Ungarn	1 121 583 000
Irland	935 070 000
Slowakei	408 489 500
Slowenien	379 429 000
Litauen	250 852 000
Luxemburg	187 015 500
Zypern	180 747 000
Lettland	156 192 500
Estland	115 172 000
Malta	73 849 000“

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3

„(2) Der Verwaltungsrat besteht aus sechsundzwanzig ordentlichen und sechzehn stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure bestellt, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission jeweils ein ordentliches Mitglied benennen.

Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Belgien, vom Großherzogtum Luxemburg und vom Königreich der Niederlande im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Dänemark, von der Hellenischen Republik und von Irland im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;

¹⁾ Die Zahlen für die neuen Mitgliedstaaten sind vorläufig und beruhen auf der von Eurostat (New Cronos) veröffentlichten Prognose für 2002.

- drei stellvertretende Mitglieder, die von der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden; ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird.“

Neuer Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 4

„Der Verwaltungsrat kooptiert sechs Sachverständige ohne Stimmrecht: drei ordentliche und drei stellvertretende Sachverständige.“

Artikel 12 Absatz 2

„(2) Soweit in dieser Satzung nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Verwaltungsrates von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals repräsentieren, getroffen. Für die qualifizierte Mehrheit sind 18 Stimmen und 68 % des gezeichneten Kapitals erforderlich. In der Geschäftsordnung der Bank wird festgelegt, wann der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.“

Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1

„(1) Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und acht Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrates für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.“

Zweiter Teil

Übergangsbestimmungen

Artikel 2

Das Königreich Spanien zahlt den Betrag von 309 686 775 EUR als Anteil am eingezahlten Kapital entsprechend der Erhöhung seines gezeichneten Kapitals. Dieser Beitrag wird in acht gleichen Raten gezahlt, die am 30. September 2004, 30. September 2005, 30. September 2006, 31. März 2007, 30. September 2007, 31. März 2008, 30. September 2008 und 31. März 2009 fällig werden.¹⁾

Das Königreich Spanien leistet zu den Rücklagen und zu den den Rücklagen gleichzusetzenden Rückstellungen sowie zu dem den Rücklagen und Rückstellungen noch zuzuweisenden Betrag (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende des dem Beitritt vorausgehenden Monats), wie sie in der Bilanz der Bank ausgewiesen werden, zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkten in acht gleichen Raten Beiträge in Höhe von 4,1292 % der Rücklagen und Rückstellungen.

Artikel 3

Ab dem Tag des Beitritts zahlen die neuen Mitgliedstaaten die folgenden Beträge entsprechend ihrem Anteil an dem Kapital, das auf das in Artikel 4 der Satzung festgelegte gezeichnete Kapital eingezahlt wurde.²⁾

Polen	181 751 525 EUR
Tschechische Republik	60 629 500 EUR
Ungarn	56 079 150 EUR
Slowakei	20 424 475 EUR

Slowenien	18 971 450 EUR
Litauen	12 542 600 EUR
Zypern	9 037 350 EUR
Lettland	7 809 625 EUR
Estland	5 758 600 EUR
Malta	3 692 450 EUR

Diese Beiträge werden in acht gleichen Raten gezahlt, die am 30. September 2004, 30. September 2005, 30. September 2006, 31. März 2007, 30. September 2007, 31. März 2008, 30. September 2008 und 31. März 2009 fällig werden³⁾.

Artikel 4

Die neuen Mitgliedstaaten leisten zu den Rücklagen und zu den den Rücklagen gleichzusetzenden Rückstellungen sowie zu dem den Rücklagen und Rückstellungen noch zuzuweisenden Betrag (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende des dem Beitritt vorausgehenden Monats), wie sie in der Bilanz der Bank ausgewiesen werden, zu den in Artikel 3 vorgesehenen Zeitpunkten in acht gleichen Raten Beiträge in Höhe folgender Prozentsätze der Rücklagen und Rückstellungen:⁴⁾

Polen	2,4234 %
Tschechische Republik	0,8084 %
Ungarn	0,7477 %
Slowakei	0,2723 %
Slowenien	0,2530 %
Litauen	0,1672 %
Zypern	0,1205 %
Lettland	0,1041 %
Estland	0,0768 %
Malta	0,0492 %

Artikel 5

Kapitalbeiträge und Einzahlungen gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 dieses Protokolls werden von dem Königreich Spanien und den neuen Mitgliedstaaten in bar in Euro geleistet, sofern der Rat der Gouverneure nicht einstimmig eine Ausnahme hierzu beschließt.

Artikel 6

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt bestellt der Rat der Gouverneure gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Satzung ein Mitglied des Verwaltungsrats für jeden neuen Mitgliedstaat sowie die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der so bestellten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder läuft mit dem Ende der Jahressitzung des Rates der Gouverneure ab, in welcher der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2007 geprüft wird.

(3) Unmittelbar nach dem Beitritt kooptiert der Verwaltungsrat die ordentlichen und die stellvertretenden Sachverständigen.

¹⁾ Diese Termine beruhen auf der Annahme, dass die neuen Mitgliedstaaten spätestens zwei Monate vor dem 30.9.2004 tatsächlich beitreten.

²⁾ Die Zahlen sind vorläufig und beruhen auf der von Eurostat (New Cronos) veröffentlichten Prognose für 2002.

³⁾ Diese Termine beruhen auf der Annahme, dass die neuen Mitgliedstaaten spätestens zwei Monate vor dem 30.9.2004 tatsächlich beitreten.

⁴⁾ Die Zahlen sind vorläufig und beruhen auf der von Eurostat (New Cronos) veröffentlichten Prognose für 2002.

Protokoll Nr. 2 über die Umstrukturierung der tschechischen Stahlindustrie

1. Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags sind die von der Tschechischen Republik im Zeitraum 1997 bis 2003 für die Umstrukturierung bestimmter Teile ihrer Stahlindustrie gewährten staatlichen Beihilfen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, sofern
 - der Zeitraum gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits¹⁾ bis zum Tag des Beitritts verlängert worden ist,
 - die Bestimmungen des Umstrukturierungsplans, aufgrund dessen das genannte Protokoll verlängert wurde, für den gesamten Zeitraum 2002 bis 2006 eingehalten werden,
 - die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und
 - der tschechischen Stahlindustrie nach dem Tag des Beitritts keine staatlichen Beihilfen für die Umstrukturierung mehr zu gewähren ist.
2. Die Umstrukturierung des tschechischen Stahlsektors nach den Vorgaben der einzelnen Geschäftspläne der in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen und gemäß den in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen wird bis spätestens 31. Dezember 2006 (nachstehend „Ende des Umstrukturierungszeitraums“ genannt) abgeschlossen.
3. Nur den in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen (nachstehend „begünstigte Unternehmen“ genannt) können im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms für die tschechische Stahlindustrie staatliche Beihilfen gewährt werden.
4. Ein begünstigtes Unternehmen ist nicht berechtigt,
 - a) seinen Beihilfeanspruch im Fall eines Zusammenschlusses mit einem nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen zu übertragen;
 - b) in der Zeit bis zum 31. Dezember 2006 die Vermögenswerte eines nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmens, bei dem der Konkurs eröffnet wurde, zu übernehmen.
5. Bei jeder anschließenden Privatisierung eines begünstigten Unternehmens sind die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen und Grundsätze der Rentabilität, der staatlichen Beihilfen und der Kapazitätssenkungen einzuhalten.
6. Der Gesamtbetrag der den begünstigten Unternehmen zu gewährenden Umstrukturierungsbeihilfe bestimmt sich nach den Rechtfertigungen des genehmigten tschechischen Stahlumstrukturierungsplans und einzelnen vom Rat genehmigten Geschäftsplänen. Jedoch ist die im Zeitraum 1997-2003 ausgezahlte Beihilfe auf jeden Fall auf höchstens 14 147 425 201 CZK begrenzt. Abhängig von den Erfordernissen des genehmigten Umstrukturierungsplans erhält Nová Huť von diesem Gesamtbetrag höchstens 5 700 075 201 CZK, Vítkovice Steel maximal 8 155 350 000 CZK und Válcovny Plechu Frýdek Místek höchstens 292 000 000 CZK. Die Beihilfe wird nur einmal gewährt. Die Tschechische Republik gewährt für die Umstrukturierung ihrer Stahlindustrie keine weiteren staatlichen Beihilfen.
7. Die Tschechische Republik verringert im Zeitraum 1997-2006 die Nettokapazität bei Fertigerzeugnissen um mindestens 590 000 Tonnen.

Die Kapazitätsreduzierung wird ausschließlich auf der Grundlage endgültiger Schließungen von Produktionsanlagen mit deren tatsächlicher Demontage gemessen, so dass die Anlagen nicht wieder in Betrieb genommen werden können. Die Eröffnung des Konkurses eines Stahlunternehmens kann nicht als Kapazitätsreduzierung gewertet werden.

Diese Verringerung der Nettokapazität sowie alle weiteren Kapazitätssenkungen, die sich im Rahmen der Umstrukturierungsprogramme als erforderlich erweisen, werden entsprechend dem in Anhang 2 enthaltenen Zeitplan vollzogen.
8. Die Tschechische Republik beseitigt nach Maßgabe des Besitzstands bis zum Beitritt die Handelshemmnisse auf dem Kohlemarkt, so dass tschechische Stahlunternehmen Kohle zu Weltmarktpreisen beziehen können.
9. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen Nová Huť wird umgesetzt. Insbesondere
 - a) wird das Werk Vysoké Pece Ostrava durch den Erwerb des uneingeschränkten Eigentums an diesem Werk in den organisatorischen Rahmen von Nová Huť eingegliedert. Für diesen Zusammenschluss wird ein Termin gesetzt, und es wird eine für deren Durchführung verantwortliche Stelle bestimmt;
 - b) liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierung auf folgenden Aspekten:
 - Nová Huť muss sich von der Produktionsorientierung zur Marktorientierung entwickeln und die Effizienz und Wirksamkeit der Unternehmensleitung verbessern, was auch mehr Transparenz bei den Kosten einschließt,
 - Nová Huť muss seine Produktpalette überprüfen und in Märkte höherer Wertschöpfung vordringen,
 - Nová Huť muss die erforderlichen Investitionen tätigen, um kurzfristig die Qualität der Fertigerzeugnisse zu verbessern;
 - c) wird die Belegschaft umstrukturiert; bis zum 31. Dezember 2006 sind auf der Grundlage konsolidierter Zahlenangaben der betroffenen begünstigten Unternehmen Produktivitätsniveaus zu erreichen, die den der Produktgruppen der EU-Stahlindustrie erzielten Niveaus vergleichbar sind;
 - d) wird die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands bis zum Beitritt erreicht; dies schließt auch die erforderlichen Investitionen nach dem Geschäftsplan ein. Entsprechend dem Geschäftsplan werden auch die erforderlichen Investitionen für die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) getätigt, um die Einhaltung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung²⁾ bis zum 1. November 2007 sicherzustellen.
10. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen Vítkovice Steel wird umgesetzt. Insbesondere
 - a) wird die Doppelanlage spätestens bis zum 31. Dezember 2006 auf Dauer stillgelegt. Im Falle des Kaufs des Unternehmens durch einen strategischen Investor muss der Abschluss des Kaufvertrags von der Stilllegung zum genannten Termin abhängig gemacht werden;

1) ABI. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

2) ABI. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

- b) liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierung auf folgenden Aspekten:
- einer Steigerung der Direktverkäufe und eine stärkere Konzentration auf Kostensenkungen, da dies zu den wesentlichen Komponenten einer effizienteren Unternehmensführung gehört;
 - das Unternehmen passt sich an die Marktnachfrage an und verlagert seine Produktion auf Produkte mit größerer Wertschöpfung;
 - die vorgeschlagenen Investitionen in Verfahren zur Erzeugung von wiedergewonnenem Stahl werden von 2004 auf 2003 vorgezogen, damit das Unternehmen stärker bei der Qualität als bei den Preisen konkurrieren kann.
- c) wird die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands bis zum Beitritt erreicht; dies schließt auch die erforderlichen Investitionen nach dem Geschäftsplan ein, zu denen auch das Erfordernis künftiger Investitionen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) gehört.
11. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen Válcovny Plechu Frýdek Místek (VPFM) wird umgesetzt. Insbesondere
- a) werden die Warmwalzwerke Nr. 1 und 2 bis Ende 2004 auf Dauer stillgelegt;
- b) liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierung auf folgenden Aspekten:
- Das Unternehmen muss die erforderlichen Investitionen tätigen, um kurzfristig die Qualität der Fertigerzeugnisse zu verbessern;
 - Vorrang hat die Verwirklichung der wichtigsten für eine verbesserte Gewinnerzielung ermittelten Möglichkeiten (einschließlich Umstrukturierung im Beschäftigungsbereich, Kostensenkungen, Ertragsverbesserungen, Neuorientierung des Vertriebs).
12. Nachträgliche Änderungen an dem allgemeinen Umstrukturierungsplan und den einzelnen Geschäftsplänen müssen von der Kommission und gegebenenfalls vom Rat genehmigt werden.
13. Die Umstrukturierung erfolgt unter umfassender Transparenz und stützt sich auf solide marktwirtschaftliche Grundsätze.
14. Die Kommission und der Rat überwachen gemäß den Nummern 15 bis 18 sorgfältig die Durchführung der Umstrukturierung und die Erfüllung der in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen betreffend Rentabilität, staatliche Beihilfen und Kapazitätssenkungen vor und nach dem Beitritt bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums. Zu diesem Zweck wird die Kommission dem Rat Bericht erstatten.
15. Die Kommission und der Rat überwachen die Benchmarks für die Umstrukturierung gemäß Anhang 3.
16. Im Rahmen der Überwachung wird 2003, 2004, 2005 und 2006 eine unabhängige Bewertung vorgenommen. Die von der Kommission durchgeführte Rentabilitätsprüfung ist ein wichtiges Element, um sicherzustellen, dass die Rentabilität erreicht wird.
17. Die Tschechische Republik beteiligt sich umfassend an allen Überwachungsregelungen. Insbesondere gilt Folgendes:
- legt die Tschechische Republik der Kommission bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums alle 6 Monate,
- spätestens zum 15. März und zum 15. September jedes Jahres, Berichte über die Umstrukturierung der begünstigten Unternehmen vor;
- geht der erste Bericht bis zum 15. März 2003 und der letzte Bericht bis zum 15. März 2007 bei der Kommission ein, wenn diese nicht anders entscheidet;
 - enthalten die Berichte alle für die Überwachung des Umstrukturierungsprozesses sowie der Verringerung und des Einsatzes von Kapazitäten erforderlichen Informationen und ausreichende finanzielle Daten, anhand deren bewertet werden kann, ob die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind. Die Berichte enthalten zumindest die in Anhang 4 aufgeführten Informationen, wobei sich die Kommission das Recht vorbehält, diesen Anhang vor dem Hintergrund der bei der Überwachung gesammelten Erfahrungen zu ändern. Zusätzlich zu den einzelnen Geschäftsberichten der in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen wird auch ein Bericht über die Gesamtlage des tschechischen Stahlsektors, einschließlich der neueren makroökonomischen Entwicklungen, erstellt;
 - verpflichtet die Tschechische Republik die begünstigten Unternehmen, alle einschlägigen Daten offen zu legen, die unter anderen Umständen als vertraulich eingestuft werden könnten. Bei ihrer Berichterstattung an den Rat stellt die Kommission sicher, dass unternehmensspezifische vertrauliche Informationen nicht offen gelegt werden.
18. Die Kommission kann jederzeit einen unabhängigen Berater beauftragen, die Überwachungsergebnisse zu bewerten, jede erforderliche Untersuchung anzustellen und der Kommission und dem Rat Bericht zu erstatten.
19. Stellt die Kommission aufgrund der in Nummer 16 genannten Berichte erhebliche Abweichungen von den finanziellen Daten fest, auf die sich die Rentabilitätsbewertung stützt, so kann sie die Tschechische Republik auffordern, geeignete Maßnahmen zur Verstärkung der Umstrukturierungsmaßnahmen der betreffenden begünstigten Unternehmen zu ergreifen.
20. Stellt sich bei der Überwachung heraus, dass
- a) die in diesem Protokoll für die Übergangsregelung genannten Bedingungen nicht erfüllt worden sind oder dass
- b) die Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, die im Rahmen der Verlängerung des Zeitraums, in dem die Tschechische Republik aufgrund des Europa-Abkommens¹⁾ ausnahmsweise staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung ihrer Stahlindustrie gewähren darf, eingegangenen worden sind, oder
- c) die Tschechische Republik während des Umstrukturierungszeitraums der Stahlindustrie und im Besonderen den begünstigten Unternehmen zusätzlich unzulässige staatliche Beihilfen gewährt hat,
- so wird die in diesem Protokoll festgelegte Übergangsregelung unwirksam.
- Die Kommission leitet geeignete Schritte ein und verlangt von den betreffenden Unternehmen die Rückzahlung der Beihilfen, die unter Verstoß gegen die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen gewährt wurden.

¹⁾ ABI. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

Anhang 1

Unternehmen,
die im Rahmen des Programms zur Umstrukturierung des Stahlsektors
der Tschechischen Republik Anspruch auf staatliche Beihilfen haben

NOVÁ HUŤ, a. s.
Vratimovská 689
707 02 Ostrava-Kunčice
Tschechische Republik

VÍTKOVICE STEEL, a. s.
Ruská 2887/101
706 02 Ostrava-Vitkovice
Tschechische Republik

VÁLCOVNY PLECHU, a. s.
Křižíkova 1377
Frýdek-Místek
Tschechische Republik

Anhang 2

Zeitplan für Kapazitätsänderungen (Abbau und Ausbau)¹⁾

Unternehmen	Anlagen	Kapazitätsänderung (t/Jahr)	Termin der Produktionsänderung	Termin der endgültigen Stilllegung
Poldi Hütte	Walzwerke V1-V8	- 120 000	01.08.1999	31.05.2000
VPFM	Warmwalzwerke Nrn. 1 und 2	- 70 000	31.12.2004	31.12.2005
Vitkovice Steel	Doppelwalzwerk	- 130 000	30.06.2006	31.12.2006
Nová Huť	Walzwerk für schweren Formstahl – HCC	- 600 000	31.08.2006	31.12.2006
Nová Huť	Formstahlwalzwerk	+ 330 000	01.01.2007	-
	Nettokapazitätsänderung	- 590 000		

¹⁾ Der Kapazitätsabbau sollte im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission (ABl. L 286 vom 16.10.1991, S. 20) von Dauer sein.

Anhang 3

Benchmarks für die Umstrukturierung und Überwachung

1. Rentabilität

Unter Berücksichtigung der besonderen Regeln für die Rechnungslegung, die die Kommission anwendet, muss jedes begünstigte Unternehmen spätestens am 31. Dezember 2006 ein jährliches Mindest-Brutto-Betriebsergebnis in Prozent vom Umsatz (10 % bei nicht integrierten stahlverarbeitenden Unternehmen, 13,5 % bei Verbundstahlwerken) erzielen, sowie eine Mindesteigenkapitalrendite von 1,5 % des Umsatzes. Dies wird bei der gemäß Nummer 16 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

2. Produktivität

Bis zum 31. Dezember 2006 ist schrittweise eine Gesamtproduktivität zu erzielen, die mit der Produktivität der EU-Stahlindustrie vergleichbar ist. Dies wird bei der gemäß Nummer 16 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

3. Kostensenkungen

Besondere Bedeutung ist Kostensenkungen als einem der Schlüsselfaktoren der Rentabilität beizumessen. Diese Maßnahmen werden uneingeschränkt umgesetzt, wie es in den Geschäftsplänen der begünstigten Unternehmen vorgesehen ist.

Anhang 4

Nicht erschöpfende Liste der Informationsanforderungen

1. Produktion und Markt
 - monatliche Produktion von Rohstahl, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen nach Kategorie und Produktpalette,
 - vertriebene Erzeugnisse, einschließlich Mengen, Preisen und Märkten, aufgeschlüsselt nach Produktpaletten.
2. Investitionen
 - Einzelheiten der getätigten Investitionen,
 - Termin des Abschlusses,
 - Investitionskosten, Finanzierungsquelle und Betrag der etwaigen damit zusammenhängenden Beihilfe,
 - gegebenenfalls Termin der Auszahlung der Beihilfe.
3. Personalabbau
 - Anzahl der abgebauten Arbeitsplätze und zeitliche Staffelung des Abbaus
 - Entwicklung der Beschäftigungslage in den begünstigten Unternehmen (Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Beschäftigung).
4. Kapazität (in Bezug auf den gesamten Stahlsektor der Tschechischen Republik)
 - Termin oder voraussichtlicher Termin der Aufgabe stillzulegender Produktionskapazitäten, ausgedrückt in MPP (unter normalen Arbeitsbedingungen erreichbare maximale Jahresproduktion), und Beschreibung der Einzelheiten,
 - Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Demontage - im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission vom 15. Oktober 1991 über die Auskunftserteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen¹⁾ – der betreffenden Anlage und Einzelheiten der Demontage,
 - Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Einführung neuer Kapazitäten und Beschreibung ihrer Einzelheiten,
 - Entwicklung der Gesamtkapazität in der Tschechischen Republik für Rohstahl und Fertigerzeugnisse nach Kategorien.
5. Kosten
 - Aufschlüsselung der Kosten und Entwicklung dieser Kosten in der Vergangenheit und in Zukunft, insbesondere zur Einsparung von Personalkosten, bei dem Energieverbrauch, für Kosteneinsparungen bei Rohmaterial und Reduzierungen bei Zubehör sowie externen Diensten.
6. Finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Entwicklung bei ausgewählten wichtigen Finanzkennzahlen, um sicherzustellen, dass Fortschritte in Richtung auf die Rentabilität gemacht werden (die finanziellen Ergebnisse und Kennzahlen müssen so mitgeteilt werden, dass sie einen Vergleich mit dem finanziellen Umstrukturierungsplan des Unternehmens ermöglichen, und sie müssen die Rentabilitätsbewertung der Kommission berücksichtigen),
 - Höhe der finanziellen Belastung,
 - Einzelheiten der Beihilfen und Zeitplan ihrer Gewährung,
 - Einzelheiten und Zeitplan der Auszahlung bereits gewährter Beihilfen,
 - Bedingungen für neue Darlehen (ungeachtet der Quelle).
7. Privatisierung
 - Verkaufspreis und Vorgehen in Bezug auf bestehende Verbindlichkeiten,
 - Verwendung des Verkaufserlöses,
 - Zeitpunkt des Verkaufs,
 - finanzielle Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt des Verkaufs,
 - Wert des Unternehmens/der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs und Verfahren für die Wertermittlung.
8. Gründung eines neuen Unternehmens oder Bau neuer Anlagen, die zu einer Kapazitätserweiterung führen
 - Identität jedes Beteiligten aus dem privaten bzw. dem öffentlichen Sektor,
 - Finanzierungsquellen für die Gründung eines neuen Unternehmens oder den Bau neuer Anlagen
 - Bedingungen für die Beteiligung privater und öffentlicher Aktionäre,
 - Managementstrukturen des neuen Unternehmens.

¹⁾ ABl. L 286 vom 16.10.1991, S. 20.

Protokoll Nr. 3

über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern

Die hohen Vertragsparteien –

unter Hinweis darauf, dass in der der Schlussakte des Vertrags über den Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften beigefügten Gemeinsamen Erklärung betreffend die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern vorgesehen ist, dass die Regelung der Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Hoheitszonen im Rahmen einer etwaigen Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern festgelegt wird;

unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Hoheitszonen, die in dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern (im Folgenden der „Gründungsvertrag“) und dem zugehörigen Notenwechsel vom 16. August 1960 festgelegt wurden;

in Anbetracht des Notenwechsels zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Regierung der Republik Zypern vom 16. August 1960 betreffend die Verwaltung der Hoheitszonen und der beigefügten Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs, dass der Schutz der Interessen der in den Hoheitszonen wohnhaften oder beschäftigten Personen eines der zu verwirklichenden Hauptziele darstellt und dass in diesem Zusammenhang diese Personen so weit wie möglich genauso behandelt werden sollen wie in der Republik Zypern wohnhafte oder beschäftigte Personen;

ferner in Anbetracht der Bestimmungen des Gründungsvertrags über die Zollregelung zwischen den Hoheitszonen und der Republik Zypern, insbesondere der Bestimmungen im Anhang F des Vertrags;

des weiteren in Anbetracht der Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, auf die Einrichtung von Zollstellen und anderen Grenzübergangsstellen zwischen seinen Hoheitszonen und der Republik Zypern zu verzichten, sowie in Anbetracht der im Rahmen des Gründungsvertrags getroffenen Regelung, nach der die Behörden der Republik Zypern in den Hoheitszonen eine Vielzahl von öffentlichen Dienstleistungen erbringen, auch in den Bereichen Landwirtschaft, Zoll und Besteuerung;

unter Bekräftigung dessen, dass der Beitritt der Republik Zypern zur Europäischen Union die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Gründungsvertrags nicht berührt;

in dem Bewusstsein, dass daher die Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der EG auf die Hoheitszonen erforderlich ist und Sonderregelungen für die Durchführung dieser Bestimmungen in den Hoheitszonen notwendig sind –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 299 Absatz 6 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erhält folgende Fassung:

„b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern, Akrotiri und Dhekelia, nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelungen des Protokolls über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Zypern, das der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik

Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union beigefügt ist, nach Maßgabe jenes Protokolls sicherzustellen.“

Artikel 2

(1) Die Hoheitszonen werden in das Zollgebiet der Gemeinschaft einbezogen, und zu diesem Zweck sind die im Ersten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll aufgeführten Rechtsakte über die Zollpolitik und die gemeinsame Handelspolitik mit den im Anhang angegebenen Änderungen auf die Hoheitszonen anwendbar.

(2) Die im Zweiten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll aufgeführten Rechtsakte über Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern und andere Formen der indirekten Besteuerung sind mit den im Anhang angegebenen Änderungen auf die Hoheitszonen ebenso anwendbar wie die einschlägigen, Zypern betreffenden Bestimmungen der Akte über die Bedingungen des Beitritts von der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.

(3) Die im Dritten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll aufgeführten Rechtsakte werden wie im Anhang beschrieben geändert, damit das Vereinigte Königreich die durch den Gründungsvertrag gewährten Steuer- bzw. Zollermäßigungen und -befreiungen für Lieferungen für seine Streitkräfte und beigeordnetes Personal beibehalten kann.

Artikel 3

Die folgenden Vertragsbestimmungen und dazugehörigen Bestimmungen finden auf die Hoheitszonen Anwendung:

- a) Titel II des Dritten Teils des EG-Vertrags über die Landwirtschaft und auf dieser Grundlage angenommene Bestimmungen;
- b) gemäß Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b EG-Vertrag beschlossene Maßnahmen.

Artikel 4

Personen, die in den Hoheitszonen wohnhaft oder beschäftigt sind und die gemäß den Regelungen des Gründungsvertrags und des zugehörigen Notenwechsels vom 16. August 1960 unter die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Republik Zypern fallen, werden im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern¹⁾, behandelt, als ob sie im Hoheitsgebiet der Republik Zypern wohnhaft oder beschäftigt wären.

Artikel 5

(1) Die Republik Zypern ist nicht verpflichtet, Kontrollen bei Personen vorzunehmen, die ihre Land- und Seegrenzen zu den Hoheitszonen überschreiten; die Beschränkungen der Gemeinschaft für das Überschreiten ihrer Außengrenzen sind auf solche Personen nicht anwendbar.

¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

(2) Das Vereinigte Königreich führt entsprechend seinen Verpflichtungen gemäß dem Vierten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll Kontrollen bei Personen durch, die die Außengrenzen seiner Hoheitszonen überschreiten.

Artikel 6

Um eine wirksame Umsetzung der Ziele dieses Protokolls sicherzustellen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission die Artikel 2 bis 5 einschließlich des Anhangs durch einstimmigen Beschluss ändern oder andere Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und andere einschlägige Gemeinschaftsvorschriften unter den von ihm angegebenen Bedingungen auf die Hoheitszonen anwenden. Die Kommission konsultiert das Vereinigte Königreich und die Republik Zypern, bevor sie einen Vorschlag vorlegt.

Artikel 7

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist das Vereinigte Königreich für die Durchführung dieses Protokolls in den Hoheitszonen verantwortlich. Dabei gilt insbesondere Folgendes:

- a) Bei Waren, die über einen Hafen oder Flughafen innerhalb der Hoheitszone von oder nach Zypern aus- oder eingeführt werden, ist das Vereinigte Königreich für die Durchführung der in diesem Protokoll festgelegten gemeinschaftlichen Maßnahmen in den Bereichen Zollwesen, indirekte Besteuerung und gemeinsame Handelspolitik zuständig;
- b) Zollkontrollen bei Waren, die von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs über einen Hafen oder Flughafen der Republik Zypern von oder nach Zypern aus- oder eingeführt werden, können innerhalb der Hoheitszonen vorgenommen werden;
- c) das Vereinigte Königreich ist für die Ausstellung von Zulassungen, Genehmigungen oder Bescheinigungen zuständig, die gemäß einer geltenden Gemeinschaftsmaßnahme gegebenenfalls für Waren erforderlich sind, die von den

Streitkräften des Vereinigten Königreichs von oder nach Zypern aus- oder eingeführt werden.

(2) Die Republik Zypern ist für die Verwaltung und Auszahlung von Gemeinschaftsmitteln zuständig, auf die Personen in den Hoheitszonen in Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik in den Hoheitszonen nach Artikel 3 dieses Protokolls Anspruch haben; die Republik Zypern ist der Kommission gegenüber für diese Ausgaben rechenschaftspflichtig.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann das Vereinigte Königreich gemäß den im Gründungsvertrag getroffenen Regelungen den zuständigen Behörden der Republik Zypern die Wahrnehmung aller Aufgaben übertragen, die einem Mitgliedstaat durch die Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 oder in deren Rahmen auferlegt werden.

(4) Das Vereinigte Königreich und die Republik Zypern arbeiten zusammen, um eine wirksame Durchführung dieses Protokolls in den Hoheitszonen sicherzustellen, und treffen gegebenenfalls weitere Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der in den Artikeln 2 bis 5 genannten Bestimmungen. Die Kommission erhält eine Abschrift dieser Vereinbarungen.

Artikel 8

Mit den Vereinbarungen dieses Protokolls soll ausschließlich die besondere Lage der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern geregelt werden; sie finden weder auf ein anderes Hoheitsgebiet der Gemeinschaft Anwendung, noch stellen sie ganz oder teilweise einen Präzedenzfall für eine andere Sonderregelung dar, die bereits besteht oder in einem anderen, in Artikel 299 des Vertrags genannten europäischen Hoheitsgebiet getroffen wird.

Artikel 9

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls vor.

Anhang

Alle Verweise auf Richtlinien und Verordnungen in diesem Protokoll sind als Verweise auf die jeweiligen geänderten oder ersetzten Fassungen dieser Richtlinien und Verordnungen und ihrer Durchführungsbestimmungen zu verstehen.

Erster Teil

1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften; Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die folgenden Gebiete, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, gelten mit Rücksicht auf die für sie geltenden Abkommen und Verträge als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörig:

- a) Frankreich

das Gebiet des Fürstentums Monaco, so wie es in dem in Paris am 18. Mai 1963 unterzeichneten Zollabkommen festgelegt ist (Amtsblatt der Französischen Republik vom 27. September 1963, S. 8679);

- b) Zypern

die Gebiete der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia, so wie sie in dem am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Vertrag zur Gründung der Republik Zypern festgelegt sind (United Kingdom Treaty Series No 4 (1961) Cmnd. 1252).“

2. Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif;
3. Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen;
4. Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollexkodex der Gemeinschaften;
5. Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen;
6. Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden;
7. Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern;
8. Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr;
9. Verordnung (EG) Nr. 1367/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr;
10. Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeitem Verwendungszweck.

Zweiter Teil

1. Die sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 und angesichts

 - der Abkommen und Verträge, die das Fürstentum Monaco und die Insel Man mit der Französischen Republik bzw. mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlossenen haben,
 - des Vertrags zur Gründung der Republik Zypern,

gelten das Fürstentum Monaco, die Insel Man und die auf Zypern gelegenen Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia für die Anwendung dieser Richtlinie nicht als Drittlandsgebiete.“
 - b) Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 wird durch Hinzufügung eines dritten Gedankenstrichs wie folgt geändert:

„– Umsätze, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort in den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia liegt, wie Umsätze behandelt werden, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort die Republik Zypern ist.“
2. Artikel 2 Absatz 4 der in der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren wird durch Hinzufügung eines vierten Gedankenstrichs wie folgt geändert:

„– den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia durchgeführten Geschäfte so behandelt werden, als befände sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort in der Republik Zypern.“

Dritter Teil

1. Artikel 135 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen wird durch Hinzufügung eines neuen Buchstabens d wie folgt geändert:
 - „d) im Vereinigten Königreich die Befreiungen für die Einfuhr von Waren für den Gebrauch oder Verbrauch der Streitkräfte oder des zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen nach dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960.“
2. Die sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g wird ein vierter Gedankenstrich aufgenommen:

„– die unter dem dritten Gedankenstrich getroffenen Ausnahmeregelungen gelten auch für Waren und Dienstleistungen, die von den gemäß dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960 auf der Insel Zypern stationierten Streitkräften des Vereinigten Königreichs eingeführt bzw. an diese geliefert werden, sofern diese Einfuhren und Lieferungen für den Gebrauch oder Verbrauch der Streitkräfte oder des zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind.“
 - b) Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) seiner nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben g und i, Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1 Teile B und C und Absatz 2 befreiten Umsätze;“
3. Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren wird durch Hinzufügung eines neuen Gedankenstrichs wie folgt geändert:

„– für die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960 auf der Insel Zypern stationiert sind, und zwar für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen.“

Vierter Teil

1. Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Außengrenzen der Hoheitszonen“ deren Seegrenzen sowie deren Flughäfen und Häfen, nicht jedoch deren Land- oder Seegrenzen zur Republik Zypern;
 - b) „Grenzübergangsstellen“ alle Grenzübergangsstellen, an denen von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs ein Überschreiten der Außengrenzen gestattet wird.
2. Das Vereinigte Königreich erlaubt ein Überschreiten der Außengrenzen der Hoheitszonen nur an den Grenzübergangsstellen.
3. a) Staatsangehörigen eines Drittstaates wird das Überschreiten der Außengrenzen der Hoheitszonen nur dann gestattet, wenn sie
 - i) über ein gültiges Reisedokument verfügen;
 - ii) über ein gültiges Visum für die Republik Zypern verfügen, sofern ein solches vorgeschrieben ist;
 - iii) eine mit Verteidigungsaufgaben verbundene Tätigkeit ausüben oder ein Familienangehöriger einer Person sind, die eine solche Tätigkeit ausübt, und
 - iv) keine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen.
- b) Das Vereinigte Königreich kann von diesen Bestimmungen nur aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen abweichen.
- c) Im Sinne der Bestimmung unter Buchstabe a Ziffer ii sind Mitglieder der Streitkräfte, Angehörige des zivilen Begleitpersonals und Familienangehörige im Sinne des Anhangs C zum Gründungsvertrag von der Visumpflicht für die Republik Zypern ausgenommen.

4. Das Vereinigte Königreich führt bei Personen, die die Außengrenzen der Hoheitszonen überschreiten, Kontrollen durch. Diese Kontrollen beinhalten eine Überprüfung der Reisedokumente. Alle Personen werden zur Identitätsfeststellung wenigstens einmal kontrolliert.
5. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs überwachen die Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen und die Grenzübergangsstellen außerhalb der für sie festgesetzten Verkehrsstunden durch mobile Einheiten. Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass kein Anreiz für eine Umgehung der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen entsteht. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs setzen angemessen qualifizierte Kräfte in ausreichender Zahl für die Durchführung der Kontrollen und die Überwachung der Außengrenzen der Hoheitszonen ein.
6. Für eine wirksame Durchführung der Grenzkontrollen und der Grenzüberwachung sorgen die Behörden des Vereinigten Königreichs für eine enge und ständige Zusammenarbeit mit den Behörden der Republik Zypern.
7. a) Ein Asylbewerber, der aus einem Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zum ersten Mal über eine der Hoheitszonen nach Zypern eingereist ist, wird auf Antrag des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, in dessen Hoheitsgebiet der Asylbewerber sich aufhält, in die Hoheitszone zurückgenommen.
b) Die Republik Zypern wird aufgrund humanitärer Erwägungen mit dem Vereinigten Königreich zusammenarbeiten, um praktische Einzelheiten dafür festzulegen, wie unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Hoheitszonen die Rechte von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern in den Hoheitszonen gewahrt werden können und ihren Bedürfnissen entsprochen werden kann.

Erklärung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission bestätigt, dass ihrer Auffassung nach die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a dieses Protokolls für die Hoheitszonen gelten, folgende Rechtsvorschriften einschließen:

- a) die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren;
- b) die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, soweit zur Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Hoheitszonen im Rahmen des EAGFL-Garantie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erforderlich.

Protokoll Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen

Die hohen Vertragsparteien –

unter Bekundung der Bereitschaft der Union, auch nach dem Beitritt Litauens zur Europäischen Union im Zeitraum bis 2006 und darüber hinaus weiterhin eine angemessene zusätzliche Gemeinschaftshilfe für die Stilllegungsarbeiten zu leisten, und in Anbetracht der Tatsache, dass Litauen unter Berücksichtigung dieses Ausdrucks der Solidarität der Gemeinschaft zugesagt hat, Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina vor 2005 und Block 2 bis 2009 stillzulegen;

in Würdigung der Tatsache, dass die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina mit seinen beiden aus den Zeiten der ehemaligen Sowjetunion stammenden 1500-MW-Reaktoren vom Typ RBMK ein beispielloser Vorgang ist und für Litauen eine außergewöhnliche finanzielle Belastung darstellt, die in keinem Verhältnis zur Größe und Wirtschaftskraft des Landes steht, und dass diese Stilllegung über die Laufzeit der derzeitigen finanziellen Vorausschau der Gemeinschaft hinaus fortgesetzt werden muss;

angesichts der Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen für die zusätzliche Gemeinschaftshilfe zu erlassen, mit der die Auswirkungen der Abschaltung und Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina abgefangen werden sollen;

in Anbetracht dessen, dass Litauen bei seiner Verwendung der Gemeinschaftshilfe den Bedürfnissen der von der Abschaltung des Kernkraftwerks Ignalina am stärksten betroffenen Regionen gebührend Rechnung tragen wird;

unter Hinweis darauf, dass bestimmte durch staatliche Beihilfe unterstützte Maßnahmen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, und dass dazu die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina ebenso gehört wie die Verbesserung der Umweltfreundlichkeit entsprechend dem Besitzstand und die Modernisierung der konventionellen Stromerzeugungskapazitäten, die benötigt werden, um die beiden Reaktoren des Kernkraftwerks Ignalina nach ihrer Abschaltung zu ersetzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Litauen erkennt die Bereitschaft der Union an, eine angemessene zusätzliche Gemeinschaftshilfe für Maßnahmen bereit zu stellen, die Litauen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina ergreift, und verpflichtet sich unter Würdigung dieses Ausdrucks der Solidarität, Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina vor 2005 und Block 2 dieses Kernkraftwerks spätestens am 31. Dezember 2009 abzuschalten und beide Blöcke anschließend stillzulegen.

Artikel 2

(1) Im Zeitraum 2004 bis 2006 stellt die Gemeinschaft Litauen eine zusätzliche Finanzhilfe für die Stilllegungsarbeiten und zur Bewältigung der Folgen der Abschaltung und Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina bereit (nachstehend „Ignalina-Programm“ genannt).

(2) Maßnahmen im Rahmen des Ignalina-Programms werden nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder Mittel- und Osteuropas¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001²⁾, beschlossen und umgesetzt.

(3) Das Ignalina-Programm umfasst unter anderem Folgendes: Maßnahmen zur Unterstützung der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina; Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit entsprechend dem Besitzstand und zur Modernisierung konventioneller Stromerzeugungskapazitäten, mit denen die Produktionskapazität der beiden Reaktoren des Kernkraftwerks Ignalina ersetzt werden soll; sonstige Maßnahmen, die sich aus dem Beschluss ergeben, dieses Kernkraftwerk abzuschalten und stillzulegen, und die zur erforderlichen Umstrukturierung, Verbesserung der Umweltfreundlichkeit und Modernisierung der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Energie in Litauen sowie zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit und zur Verbesserung der Energieeffizienz in Litauen beitragen.

¹⁾ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11–12.

²⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001.

(4) Das Ignalina-Programm umfasst Maßnahmen, mit denen das Personal des Kraftwerks dabei unterstützt werden soll, vor der Abschaltung der Reaktorblöcke und während ihrer Stilllegung im Kernkraftwerk Ignalina ein hohes Maß an Betriebssicherheit aufrechtzuerhalten.

(5) Für den Zeitraum 2004 bis 2006 umfasst das Ignalina-Programm 285 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen, die in gleichen jährlichen Tranchen zu binden sind.

(6) Bei bestimmten Maßnahmen können bis zu 100 % der Gesamtausgaben aus dem Ignalina-Programm finanziert werden. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um die Praxis der Kofinanzierung fortzusetzen, die im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Stilllegungsarbeiten in Litauen eingeführt worden ist, und um gegebenenfalls andere Quellen für eine Kofinanzierung zu finden.

(7) Die Finanzhilfe im Rahmen des Ignalina-Programms kann ganz oder teilweise in Form eines Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds zur Unterstützung der Stilllegung von Ignalina, der von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet wird, bereit gestellt werden.

(8) Staatliche Beihilfen einzelstaatlicher, gemeinschaftlicher oder internationaler Herkunft

– für die Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit entsprechend dem Besitzstand und zur Modernisierung des litauischen Wärmekraftwerks in Elektrenai als wichtigster Ersatz für die Produktionskapazität der beiden Reaktoren des Kernkraftwerks Ignalina sowie

– für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina

sind mit dem Binnenmarkt im Sinne des EG-Vertrags vereinbar.

(9) Staatliche Beihilfen einzelstaatlicher, gemeinschaftlicher oder internationaler Herkunft zur Unterstützung der Bemühungen Litauens, die Auswirkungen der Abschaltung und Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina abzufangen, können im Einzelfall als nach dem EG-Vertrag mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden; dies gilt insbesondere für staatliche Beihilfen zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit.

Artikel 3

(1) Da die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina ein langfristiges Vorhaben und für Litauen eine außergewöhnliche finanzielle Belastung darstellt, die in keinem Verhältnis zur Größe und Wirtschaftskraft des Landes steht, stellt die Union in Solidarität mit Litauen angemessene zusätzliche Gemeinschaftshilfe für die Stilllegungsarbeiten auch über das Jahr 2006 hinaus zur Verfügung.

(2) Zu diesem Zweck wird das Ignalina-Programm über das Jahr 2006 hinaus nahtlos fortgesetzt und verlängert. Die Durchführungsbestimmungen für das verlängerte Ignalina-Programm werden nach dem Verfahren des Artikels 56 der Beitrittsakte beschlossen und treten spätestens mit Ablauf der derzeitigen Finanziellen Vorausschau in Kraft.

(3) Grundlage des nach Artikel 3 Absatz 2 verlängerten Ignalina-Programms sind die in Artikel 2 genannten Elemente und Grundsätze.

(4) Die durchschnittlichen Gesamtmittel im Rahmen des verlängerten Ignalina-Programms sind für den Zeitraum der nächsten Finanziellen Vorausschau angemessen zu gestalten. Grundlage der Programmierung der Mittel sind der tatsächliche Zahlungsbedarf und die Aufnahmekapazität.

Artikel 4

Unbeschadet des Artikels 1 gilt die allgemeine Schutzklausel nach Artikel 37 der Beitrittsakte im Falle einer Unterbrechung der Energieversorgung in Litauen bis zum 31. Dezember 2012.

Protokoll Nr. 5
über den Transit von Personen auf dem Landweg
zwischen dem Kaliningrader Gebiet und
den übrigen Teilen der Russischen Föderation

Die hohen Vertragsparteien –

in Anbetracht der besonderen Situation des Kaliningrader Gebiets der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Erweiterung der Union;

in Anerkennung der Verpflichtungen und Zusagen Litauens bezüglich des Besitzstands, durch den ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen wird;

in Anbetracht insbesondere dessen, dass Litauen den EG-Besitzstand hinsichtlich der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, sowie den EG-Besitzstand über die einheitliche Visummarke spätestens ab dem Beitritt vollständig anwenden und umsetzen muss;

in Anerkennung der Tatsache, dass der Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation durch EU-Gebiet eine Angelegenheit der gesamten Union ist, als solche behandelt werden sollte und keine nachteiligen Folgen für Litauen mit sich bringen darf;

in der Erwägung, dass der Rat nach Überprüfung der Erfüllung der erforderlichen Bedingungen den Beschluss zu fassen hat, die Kontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen;

entschlossen, Litauen bei der möglichst raschen Erfüllung der Bedingungen für eine uneingeschränkte Einbeziehung in das Schengen-Gebiet ohne Binnengrenzen zu helfen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vorschriften und Regelungen der Gemeinschaft über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation und insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs*) verzögern oder verhindern als solche nicht die uneingeschränkte Beteiligung Litauens am Schengen-Besitzstand, einschließlich der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen.

Artikel 2

Die Gemeinschaft unterstützt Litauen bei der Umsetzung der Vorschriften und Regelungen über den Personentransit zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation, damit Litauen so bald wie möglich uneingeschränkt in den Schengen-Raum einbezogen wird.

Die Gemeinschaft unterstützt Litauen bei der Bewältigung des Personentransits zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation und trägt insbesondere alle zusätzlichen Kosten, die durch die Umsetzung der für diesen Transit geltenden Bestimmungen des Besitzstands entstehen.

Artikel 3

Unbeschadet der Souveränitätsrechte Litauens werden etwaige weitere Beschlüsse über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation erst nach dem Beitritt Litauens vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig angenommen.

*) ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8.

Protokoll Nr. 6
über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta

Die hohen Vertragsparteien

sind wie folgt übereingekommen:

Angesichts der äußerst geringen Anzahl von Wohneinheiten in Malta und des sehr begrenzt verfügbaren Baulandes, das lediglich zur Deckung der durch die demografische Entwicklung der derzeitigen Bewohner entstehenden Grundbedürfnisse ausreicht, kann Malta in nicht diskriminierender Weise die geltenden Bestimmungen des Immobilieneigentumsgesetzes (Erwerb durch Nicht-Gebietsangehörige) (Kapitel 246) über den Erwerb und den Unterhalt von Immobilieneigentum als Zweitwohnsitze durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich nicht mindestens fünf Jahre rechtmäßig in Malta aufgehalten haben, beibehalten.

Malta wird für den Erwerb von Immobilieneigentum als Zweitwohnsitze in Malta Genehmigungsverfahren anwenden, die auf veröffentlichten, objektiven, dauerhaften und transparenten Kriterien beruhen. Diese Kriterien werden auf nicht diskriminierende Weise angewandt und dürfen nicht zwischen maltesischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten unterscheiden. Malta wird gewährleisten, dass Staatsangehörige der Mitgliedstaaten auf keinen Fall restriktiver behandelt werden als Staatsangehörige von Drittstaaten.

Liegt der Wert eines von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu erwerbenden Grundeigentums über dem nach maltesischen Rechtsvorschriften festgelegten Schwellenwert von 30 000 MTL für Wohnungen bzw. von 50 000 MTL für andere Arten von Grundeigentum als eine Wohnung oder ein Objekt von historischem Wert, so wird eine Genehmigung erteilt. Malta kann diese gesetzlichen Schwellenwerte überprüfen, um Änderungen auf dem Immobilienmarkt in Malta Rechnung zu tragen.

Protokoll Nr. 7
über den Schwangerschaftsabbruch in Malta

Die hohen Vertragsparteien

sind wie folgt übereingekommen:

Der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung der genannten Verträge berühren nicht die Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften über den Schwangerschaftsabbruch im Hoheitsgebiet Maltas.

Protokoll Nr. 8 über die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie

1. Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags sind die von Polen für die Umstrukturierung bestimmter Teile seiner Stahlindustrie gewährten staatlichen Beihilfen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, sofern
 - der Zeitraum gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits¹⁾ bis zum Tag des Beitritts verlängert worden ist,
 - die Bedingungen des Umstrukturierungsplans, auf dessen Grundlage das genannte Protokoll verlängert wurde, in dem Zeitraum von 2002 bis 2006 eingehalten werden,
 - die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt sind und
 - der polnischen Stahlindustrie nach dem Tag des Beitritts keine staatlichen Beihilfen für die Umstrukturierung mehr zu gewähren ist.
2. Die Umstrukturierung des polnischen Stahlsektors nach den Vorgaben der einzelnen Geschäftspläne der in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen und im Einklang mit den in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen wird bis spätestens 31. Dezember 2006 (nachstehend „Ende des Umstrukturierungszeitraums“ genannt) abgeschlossen.
3. Nur den in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen (nachstehend „begünstigte Unternehmen“ genannt) können im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms für die polnische Stahlindustrie staatliche Beihilfen gewährt werden.
4. Ein begünstigtes Unternehmen ist nicht berechtigt:
 - a) seinen Beihilfeanspruch im Fall eines Zusammenschlusses mit einem nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen zu übertragen;
 - b) in der Zeit bis zum 31. Dezember 2006 die Vermögenswerte eines nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmens, über das der Konkurs eröffnet wurde, zu übernehmen.
5. Bei jeder anschließenden Privatisierung eines begünstigten Unternehmens sind das Erfordernis der Transparenz zu wahren und die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen und Grundsätze hinsichtlich der Rentabilität, der staatlichen Beihilfen und Kapazitätsverringerungen einzuhalten. Im Rahmen des Verkaufs eines Unternehmens oder einzelner Vermögenswerte wird keine weitere staatliche Beihilfe gewährt.
6. Die den begünstigten Unternehmen gewährten Umstrukturierungsbeihilfen bestimmen sich nach den Rechtfertigungen in dem genehmigten polnischen Umstrukturierungsplan und den vom Rat genehmigten einzelnen Geschäftsplänen. Die in dem Zeitraum 1997–2003 ausgezahlten Beihilfen dürfen einen Gesamtbetrag von 3 387 070 000 PLN keinesfalls überschreiten.

Von diesem Gesamtbetrag

- dürfen die Umstrukturierungsbeihilfen, die Polskie Huty Stali (nachstehend „PHS“ genannt) seit 1997 bereits erhalten hat oder bis Ende 2003 noch erhalten wird, 3 140 360 000 PLN nicht überschreiten. PHS hat im Zeitraum 1997–2001 bereits 62 360 000 PLN an Umstrukturierungsbeihilfen erhalten; abhängig von den Anforderungen des genehmigten Umstrukturierungsplans wird das Unternehmen weitere Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 3 078 000 000 PLN in den Jahren 2002 und 2003 erhalten (die vollständig im Jahre 2002 ausbezahlt sind, falls die Übergangszeit im Rahmen von Protokoll Nr. 2 zum Europa-Abkommen Ende 2002 verlängert wird, ansonsten im Jahre 2003);
- dürfen die Umstrukturierungsbeihilfen für den Stahlsektor, die Huta Andrzej S.A., Huta Bankowa Sp. z o.o., Huta Batory S.A., Huta Buczek S.A., Huta L.W. Sp. z o.o., Huta Łabędy S.A., und Huta Pokój S.A. (nachstehend „die anderen begünstigten Unternehmen“ genannt) seit 1997 bereits erhalten haben oder bis Ende 2003 noch erhalten werden, 246 710 000 PLN nicht überschreiten. Diese Unternehmen haben im Zeitraum 1997–2001 bereits 37 160 000 PLN an Umstrukturierungsbeihilfen erhalten; abhängig von den Anforderungen des genehmigten

¹⁾ ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.

Umstrukturierungsplans werden sie weitere Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 210 210 000 PLN erhalten (davon 182 170 000 PLN im Jahre 2002 und 27 380 000 PLN im Jahre 2003, falls die Übergangszeit im Rahmen von Protokoll Nr. 2 zum Europa-Abkommen Ende 2002 verlängert wird, ansonsten 210 210 000 PLN im Jahre 2003).

Weitere staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie dürfen von Polen nicht gewährt werden.

7. Polen verringert im Zeitraum 1997-2006 die Nettokapazität bei Fertigerzeugnissen um mindestens 1 231 000 Tonnen. Diese Gesamtmenge umfasst Nettokapazitätsverringerungen von mindestens 715 000 jato bei warmgewalzten Erzeugnissen und 716 000 jato bei kaltgewalzten Erzeugnissen sowie eine Steigerung von höchstens 200 000 jato bei anderen Fertigerzeugnissen.

Die Kapazitätsverringerung wird ausschließlich auf der Grundlage endgültiger Schließungen von Produktionsanlagen mit deren tatsächlicher Demontage gemessen, so dass sie nicht wieder in Betrieb genommen werden können. Die Eröffnung des Konkurses eines Stahlunternehmens kann nicht als Kapazitätsverringerung gewertet werden.

Bei den in Anhang 2 angegebenen Nettokapazitätsverringerungen handelt es sich um Mindestwerte; die tatsächlich zu erreichenden Nettokapazitätsverringerungen und der Zeitrahmen hierfür werden auf der Grundlage des endgültigen Umstrukturierungsprogramms Polens und der einzelbetrieblichen Geschäftspläne im Rahmen des Europa Abkommens festgelegt, wobei dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2006 die Existenzfähigkeit der begünstigten Unternehmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

8. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen PHS wird umgesetzt. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Der Schwerpunkt der Umstrukturierung liegt auf folgenden Aspekten:
- einer an Erzeugnissen ausgerichteten Neuorganisation der Produktionsanlagen von PHS und der Sicherstellung einer funktionsorientierten horizontalen Organisation (Einkauf, Produktion, Vertrieb),
 - der Einführung einer einheitlichen Verwaltungsstruktur bei PHS, die die umfassende Verwirklichung von Synergien bei der Konsolidierung erlaubt,
 - der Verlagerung des strategischen Schwerpunkts von PHS von der Produktorientierung zur Marktorientierung,
 - der Verbesserung der Effizienz und der Wirksamkeit des Managements von PHS und Sicherstellung einer besseren Kontrolle des Direktvertriebs,
 - der Überprüfung der Strategie der Unternehmensausgliederung durch PHS auf der Grundlage vernünftiger wirtschaftlicher Überlegungen und gegebenenfalls Wiedereingliederung von Diensten in das Mutterunternehmen,
 - der Überprüfung der Produktpalette und der Reduzierung von Überkapazitäten bei langen Halbfertigprodukten durch PHS und generelle Zuwendung zu Marktsegmenten mit höherer Wertschöpfung,
 - den Investitionen von PHS zur Verbesserung der Qualität der Fertigerzeugnisse; dabei ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dass zu einem Termin, der im Zeitplan für die Umsetzung des Umstrukturierungsplans für PHS festgelegt ist, spätestens jedoch Ende 2006 im PHS-Werk in Kraków (Krakau) eine Produktionsqualität von 3-Sigma erreicht wird;
- b) PHS muss während der Umstrukturierungsphase möglichst hohe Kosteneinsparungen durch Verbesserungen bei der Energieeffizienz und dem Einkauf sowie durch Gewährleistung eines Produktivitätsniveaus, das den in der Europäischen Union erreichten Niveaus vergleichbar ist, erzielen.
- c) Die Belegschaft wird umstrukturiert; bis zum 31. Dezember 2006 müssen auf der Grundlage konsolidierter Zahlen unter Einbeziehung der indirekten Beschäftigung in den vollständig im Besitz von PHS befindlichen Dienstleistungsunternehmen Produktivitätsniveaus erreicht werden, die den in der EU bei Produktgruppen der Stahlindustrie erzielten Niveaus vergleichbar sind.
- d) Jede Privatisierung muss auf einer Grundlage erfolgen, bei der das Erfordernis der Transparenz beachtet wird und der Marktwert von PHS voll zum Tragen kommt. Im Rahmen des Verkaufs werden keine weiteren Beihilfen gewährt.

9. Der Geschäftsplan für die anderen begünstigten Unternehmen wird umgesetzt. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a) Bei allen anderen begünstigten Unternehmen liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierungsbemühungen auf folgenden Aspekten:
 - der Verlagerung des strategischen Schwerpunkts von der Produktorientierung zur Marktorientierung,
 - der Verbesserung der Effizienz und der Wirksamkeit des Managements der Unternehmen und Sicherstellung einer besseren Kontrolle des Direktvertriebs,
 - der Überprüfung der Strategie der Unternehmensausgliederung auf der Grundlage vernünftiger wirtschaftlicher Überlegungen und gegebenenfalls Wiedereingliederung von Diensten in die Mutterunternehmen.
 - b) Im Unternehmen Huta Bankowa wird das Kosteneinsparungsprogramm durchgeführt.
 - c) Im Unternehmen Huta Buczek wird die erforderliche finanzielle Unterstützung durch die Gläubiger und örtlichen Finanzinstitute erwirkt und wird das Kosteneinsparungsprogramm einschließlich einer Verringerung der Investitionskosten durch Anpassung der bestehenden Produktionseinrichtungen durchgeführt.
 - d) Im Unternehmen Huta Łabędy wird das Kosteneinsparungsprogramm durchgeführt und die starke Ausrichtung des Unternehmens auf den Bergbau verringert.
 - e) Beim Unternehmen Huta Pokój werden in den Tochtergesellschaften internationale Produktivitätsstandards erreicht, Einsparungen beim Energieverbrauch verwirklicht und die vorgeschlagenen Investitionen im Verarbeitungs- und Baubereich des Unternehmens gestrichen.
 - f) Im Unternehmen Huta Batory ist eine Einigung mit den Gläubigern und Finanzinstituten über eine Umschuldung und Investitionsdarlehen zu erreichen. Das Unternehmen muss ferner für wesentliche zusätzliche Kosteneinsparungen in Verbindung mit einer Personalumstrukturierung und Ertragsverbesserungen sorgen.
 - g) Im Unternehmen Huta Andrzej ist durch Aushandlung einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Kreditgebern, langfristigen Gläubigern, Warenkreditgebern und den Finanzinstituten für eine solide finanzielle Grundlage für die Weiterentwicklung des Unternehmens zu sorgen. Ferner müssen zusätzliche Investitionen in das Warmwalzwerk getätigt und das Personalabbauprogramm durchgeführt werden.
 - h) Im Unternehmen Huta L.W. sind Investitionen für die Warmwalzprojekte und die Fördereinrichtungen des Unternehmens sowie für Verbesserungen im Umweltbereich erforderlich. Dieses Unternehmen muss auch durch Personalumstrukturierungen und die Verringerung der Kosten der externen Dienste höhere Produktivitätsniveaus erreichen.
10. Nachträgliche Änderungen an dem allgemeinen Umstrukturierungsplan und den einzelnen Geschäftsplänen müssen von der Kommission und gegebenenfalls vom Rat genehmigt werden.
11. Die Umstrukturierung erfolgt unter umfassender Transparenz und stützt sich auf solide marktwirtschaftliche Grundsätze.
12. Die Kommission und der Rat überwachen gemäß den Nummern 13 bis 18 sorgfältig die Durchführung der Umstrukturierung und die Erfüllung der in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen betreffend Rentabilität, staatliche Beihilfen und Kapazitätsverringerungen vor und nach dem Beitritt bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums. Zu diesem Zweck erstattet die Kommission dem Rat Bericht.
13. Zusätzlich zur Überwachung der staatlichen Beihilfen überwachen die Kommission und der Rat die in Anhang 3 aufgeführten Messgrößen für die Umstrukturierung.
14. Im Rahmen der Überwachung wird 2003, 2004, 2005 und 2006 eine unabhängige Bewertung vorgenommen. Die Rentabilitätsprüfung der Kommission wird durchgeführt und die Produktivität wird als Teil der Bewertung gemessen.

15. Polen beteiligt sich umfassend am gesamten Überwachungsschema. Insbesondere gilt Folgendes:
- Polen legt der Kommission bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums halbjährlich, spätestens zum 15. März und zum 15. September jedes Jahres, Berichte über die Umstrukturierung der begünstigten Unternehmen vor.
 - Der erste Bericht geht bis zum 15. März 2003 und der letzte Bericht bis zum 15. März 2007 bei der Kommission ein, wenn diese nicht anders entscheidet.
 - Die Berichte enthalten alle für die Überwachung des Umstrukturierungsprozesses, der staatlichen Beihilfen sowie die Verringerung und den Einsatz von Kapazitäten erforderlichen Informationen und ausreichende finanzielle Daten, anhand deren bewertet werden kann, ob die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind. Die Berichte enthalten zumindest die in Anhang 4 aufgeführten Informationen, wobei sich die Kommission das Recht vorbehält, diesen Anhang vor dem Hintergrund der bei der Überwachung gesammelten Erfahrungen zu ändern. Zusätzlich zu den einzelnen Geschäftsplänen der in Anhang 1 genannten Unternehmen wird auch ein Bericht über die Gesamtlage des polnischen Stahlsektors, einschließlich der neueren makroökonomischen Entwicklungen, erstellt.
 - Außerdem sind von Polen alle zusätzlichen Informationen, die für die unabhängige Bewertung gemäß Nummer 14 erforderlich sind, vorzulegen.
 - Polen verpflichtet die begünstigten Unternehmen, alle einschlägigen Daten offen zu legen, die unter anderen Umständen als vertraulich eingestuft werden könnten. Bei ihrer Berichterstattung an den Rat stellt die Kommission sicher, dass unternehmensspezifische vertrauliche Informationen nicht offen gelegt werden.
16. Die Kommission kann jederzeit einen unabhängigen Berater beauftragen, die Überwachungsergebnisse zu bewerten, jede erforderliche Untersuchung anzustellen und der Kommission und dem Rat Bericht zu erstatten.
17. Stellt die Kommission aufgrund der Überwachung erhebliche Abweichungen von den finanziellen Daten fest, auf die sich die Rentabilitätsbewertung stützt, so kann sie Polen auffordern, geeignete Maßnahmen zur Verstärkung oder Änderung der Umstrukturierungsmaßnahmen der betreffenden begünstigten Unternehmen zu ergreifen.
18. Stellt sich bei der Überwachung heraus, dass
- a) die in diesem Protokoll für die Übergangsregelung genannten Bedingungen nicht erfüllt worden sind oder dass
 - b) die Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, die im Rahmen der Verlängerung des Zeitraums, in dem Polen aufgrund des Europa-Abkommens¹⁾ ausnahmsweise staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung seiner Stahlindustrie gewähren darf, eingegangenen worden sind, oder
 - c) Polen während des Umstrukturierungszeitraums der Stahlindustrie und im Besonderen den begünstigten Unternehmen zusätzlich unzulässige staatliche Beihilfen gewährt hat,
- so wird die in diesem Protokoll festgelegte Übergangsregelung unwirksam.
- Die Kommission leitet geeignete Schritte ein und verlangt von den betreffenden Unternehmen die Rückzahlung der Beihilfen, die unter Verstoß gegen die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen gewährt wurden.

¹⁾ ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.

Anhang 1

Unternehmen, die im Rahmen des Programms
zur Umstrukturierung des Stahlsektors Polens staatliche Beihilfen erhalten

„Polskie Huty Stali“ S.A.
Katowice (Kattowitz)

Huta Andrzej S.A.
Zawadzkie

Huta Bankowa Sp. z o.o.
Dąbrowa Górnicza,

Huta Batory S.A.
Chorzów

Huta Buczek S.A.
Sosnowiec

Huta L.W. Sp. z o.o.
Warszawa

Huta Łabędy S.A.
Gliwice

Huta Pokój S.A.
Ruda Śląska.

Anhang 2

Zeitplan für Kapazitätsänderungen
(Kapazitätsverringierungen und -steigerungen)¹⁾

Unternehmen	Anlagen	Mindestkapazitätsänderung (t/Jahr)	Termin der Produktionsänderung	Termin der endgültigen Stilllegung
PHS	Walzwerk für Fein- und Mittelformstahl, Świętochłowice	- 340 000	1997	1997
Łabędy	Walzwerk für Mittelformstahl	- 90 000	2000	2000
PHS	Galvanisierstraße, Świętochłowice	+ 100 000	2000	-
PHS	Bandstahl-Warmwalzwerk, Kraków (Krakau)	- 700 000	31.12.2002	31.03.2005
PHS	Bandstahl-Kaltwalzwerk Świętochłowice	- 36 000	31.12.2002	31.12.2005
L.W.	Schmalbandstahl-Kaltwalzwerk	- 30 000	31.12.2002	31.12.2004
Łabędy	Walzwerk für Mittelformstahl	- 90 000	30.09.2003	30.09.2003
Łabędy	Universalplattenwalzwerk	- 35 000	31.12.2003	31.12.2003
Bankowa	Walzwerk für Mittelformstahl	- 60 000	31.12.2004	31.12.2006
PHS	Drahtwalzwerk, Sosnowiec	+ 200 000	01.01.2005	-
PHS	Walzstraße für organisch beschichtete Bleche Świętochłowice	+ 100 000	01.01.2005	-
PHS	Bandstahl-Kaltwalzwerke, Kraków (vier Hoch-Umkehrwalzwerke und fünf Ständerwalzwerke)	- 650 000	31.12.2005	31.12.2006
PHS	Blech-Warmwalzwerk, Kraków (Krakau)	+ 400 000	01.01.2006	-
	Nettokapazitätsänderung	- 1 231 000		

¹⁾ Der Kapazitätsabbau sollte im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission (ABl. L 286 vom 16.10.1991, S. 20) von Dauer sein.

Anhang 3

Benchmarks für die Umstrukturierung und Überwachung

1. Rentabilität

Unter Berücksichtigung der besonderen Regeln für die Rechnungslegung, die die Kommission anwendet, muss jedes begünstigte Unternehmen spätestens am 31. Dezember 2006 ein jährliches Brutto-Betriebsergebnis in Prozent vom Umsatz in bestimmter Mindesthöhe (10 % bei nicht integrierten stahlverarbeitenden Unternehmen, 13,5 % bei Verbundstahlwerken) sowie eine Mindesteigenkapitalrendite von 1,5 % des Umsatzes erzielen. Dies wird bei der gemäß Nummer 14 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

2. Produktivität

Bis zum 31. Dezember 2006 ist schrittweise eine auf den konsolidierten Kosten- und Beschäftigungszahlen sowie den Zahlen der direkten Beschäftigung basierende Gesamtproduktivität zu erzielen, die mit der Produktivität der Stahlindustrie der EU vergleichbar ist. Dies wird bei der gemäß Nummer 14 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

3. Kostensenkungen

Besondere Bedeutung ist Kostensenkungen als einem der Schlüsselfaktoren der Rentabilität beizumessen. Diese Maßnahmen werden uneingeschränkt umgesetzt, wie es in den Geschäftsplänen der begünstigten Unternehmen vorgesehen ist. Im Umstrukturierungszeitraum müssen Kostensenkungen erfolgen, damit bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums Kostenniveaus erreicht werden, die mit den Kostenniveaus in der Stahlindustrie der EU vergleichbar sind.

Anhang 4

Als Hinweis dienende Liste der Informationsanforderungen

1. Produktion und Markt

- monatliche Produktion und Produktionsprognose für den verbleibenden Umstrukturierungszeitraum bei Rohstahl, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen nach Kategorie und Produktpalette,
- vertriebene Erzeugnisse und Vertriebsprognose für den verbleibenden Umstrukturierungszeitraum, einschließlich Mengen, Preisen und Märkten, aufgeschlüsselt nach Produktpaletten.

2. Investitionen

- Einzelheiten der getätigten Investitionen,
- Termin des Abschlusses,
- Investitionskosten, Finanzierungsquellen und Betrag aller etwaigen damit zusammenhängenden Beihilfen,
- ggf. Termin der Auszahlung der Beihilfe,
- Einzelheiten der geplanten Investitionen.

3. Personalabbau

- Anzahl der abgebauten Arbeitsplätze und Zeitplan des Abbaus,
- Entwicklung des Personalstands in den begünstigten Unternehmen (Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Beschäftigung),
- Aufschlüsselung der Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung und externen Dienstleistungsverträgen.

4. Kapazität (in Bezug auf den gesamten Stahlsektor in Polen)

- Termin oder voraussichtlicher Termin der Aufgabe stillzulegender Produktionskapazitäten, ausgedrückt in MPP (unter normalen Arbeitsbedingungen erreichbare maximale Jahresproduktion), und Beschreibung der Einzelheiten,

- Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Demontage – im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission vom 15. Oktober 1991 über die Auskunfterteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen¹⁾ – der betreffenden Anlage und Einzelheiten der Demontage,
 - Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Einrichtung neuer Kapazitäten und deren Beschreibung,
 - Entwicklung der Gesamtkapazität in Polen für Rohstahl und Fertigerzeugnisse nach Kategorien.
5. Kosten
- Aufschlüsselung der Kosten und Entwicklung dieser Kosten in der Vergangenheit und in Zukunft, insbesondere zur Einsparung von Personalkosten, bei dem Energieverbrauch, für Kosteneinsparungen bei Rohmaterial und Reduzierungen bei Zubehör sowie externen Diensten.
6. Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Entwicklung bei ausgewählten wichtigen Finanzkennzahlen, um sicherzustellen, dass Fortschritte in Richtung auf die Rentabilität gemacht werden (die finanziellen Ergebnisse und Kennzahlen müssen so mitgeteilt werden, dass sie einen Vergleich mit dem finanziellen Umstrukturierungsplan des Unternehmens ermöglichen, und sie müssen die Rentabilitätsbewertung der Kommission berücksichtigen),
 - Höhe der finanziellen Belastung,
 - Einzelheiten der Beihilfen und Zeitplan ihrer Gewährung,
 - Einzelheiten und Zeitplan der Auszahlung bereits gewährter Beihilfen,
 - Bedingungen für neue Darlehen (ungeachtet der Quelle),
 - geprüfte Jahresabschlüsse.
7. Privatisierung
- Privatisierungsverfahren,
 - Verkaufspreis, Bedingungen und Vorgehen in Bezug auf bestehende Verbindlichkeiten,
 - Verwendung des Verkaufserlöses,
 - Zeitpunkt des Verkaufs,
 - finanzielle Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt des Verkaufs,
 - Wert des Unternehmens/der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs und Verfahren für die Wertermittlung.
8. Gründung eines neuen Unternehmens oder Bau neuer Anlagen, die zu einer Kapazitätssteigerung führen
- Identität jedes Beteiligten aus dem privaten bzw. dem öffentlichen Sektor,
 - Finanzierungsquellen für die Gründung des neuen Unternehmens oder den Bau neuer Anlagen,
 - Bedingungen für die Beteiligung privater und öffentlicher Aktionäre,
 - Managementstruktur des neuen Unternehmens.
9. Alle zusätzlichen Informationen, die für die unabhängige Bewertung gemäß Nummer 14 des Protokolls für erforderlich gehalten werden.

¹⁾ ABI. L 286 vom 16.10.1991, S. 20.

Protokoll Nr. 9
betreffend die Reaktoren 1 und 2
des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei

Die hohen Vertragsparteien –

angesichts der Zusage der Slowakei, die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 im Jahr 2006 bzw. 2008 abzuschalten, und der Bereitschaft der Union, bis 2006 weiterhin Finanzhilfe als Fortsetzung der Heranführungshilfe zu leisten, die im Rahmen des Phare-Programms zur Unterstützung der Stilllegungsmaßnahmen der Slowakei vorgesehen ist;

angesichts der Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen für die Fortsetzung der gemeinschaftlichen Unterstützung zu erlassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Slowakei verpflichtet sich, den Reaktor 1 des Kernkraftwerks Bohunice V1 spätestens zum 31. Dezember 2006 und den Reaktor 2 dieses Kernkraftwerks spätestens zum 31. Dezember 2008 abzuschalten und diese Reaktoren anschließend stillzulegen.

Artikel 2

(1) Im Zeitraum 2004 bis 2006 stellt die Gemeinschaft der Slowakei eine zusätzliche Finanzhilfe für die Stilllegungsarbeiten und zur Bewältigung der Folgen der Abschaltung und Stilllegung der Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice bereit (nachstehend „Finanzhilfe“ genannt).

(2) Die Finanzhilfe wird – auch nach dem Beitritt der Slowakei zur Union – nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001²⁾, beschlossen und umgesetzt.

(3) Für den Zeitraum 2004–2006 beläuft sich die Finanzhilfe auf 90 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen, die in gleichen jährlichen Tranchen zu binden sind.

(4) Die Finanzhilfe kann ganz oder teilweise in Form eines Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds zur Unterstützung der Stilllegung von Bohunice, der von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet wird, bereit gestellt werden.

Artikel 3

Die Europäische Union erkennt an, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice über die derzeitige finanzielle Vorausschau hinaus fortgesetzt werden müssen und dass diese Maßnahmen eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Slowakei darstellen. Dies wird bei Beschlüssen über die Fortsetzung der Finanzhilfe der EU in diesem Bereich nach 2006 berücksichtigt.

¹⁾ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

²⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1.

Protokoll Nr. 10 über Zypern

Die hohen Vertragsparteien –

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, eine umfassende Regelung der Zypern-Frage im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen herbeizuführen, und ihrer vorbehaltlosen Unterstützung der auf dieses Ziel ausgerichteten Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, dass eine derartige umfassende Regelung der Zypern-Frage noch nicht zustande gekommen ist,

in der Erwägung, dass es daher erforderlich ist, die Anwendung des Besitzstandes in den Teilen der Republik Zypern auszusetzen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt,

in der Erwägung, dass diese Aussetzung im Falle einer Regelung der Zypern-Frage aufzuheben ist,

in der Erwägung, dass die Europäische Union bereit ist, die Bedingungen einer solchen Regelung im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, zu berücksichtigen,

in der Erwägung, dass festgelegt werden muss, unter welchen Bedingungen die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts auf die Trennungslinie zwischen den oben genannten Landesteilen sowie den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und der Östlichen Hoheitszone des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Anwendung finden,

in dem Wunsch, dass der Beitritt Zyperns zur Europäischen Union allen zyprischen Bürgern zugute kommt und zum inneren Frieden und zur Aussöhnung beiträgt,

in der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Protokolls Maßnahmen ausschließt, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind,

in der Erwägung, dass derartige Maßnahmen nicht die Anwendung des Besitzstandes gemäß den Bedingungen des Beitrittsvertrags in irgendeinem anderen Teil der Republik Zypern beeinträchtigen dürfen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Anwendung des Besitzstandes wird in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

(2) Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission einstimmig über die Aufhebung der in Absatz 1 genannten Aussetzung.

Artikel 2

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Bedingungen für die Anwendung des EU-Rechts auf die Trennungslinie zwischen den in Artikel 1 genannten Landesteilen und den Landesteilen fest, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt.

(2) Die Grenzlinie zwischen der Östlichen Hoheitszone und den in Artikel 1 genannten Landesteilen gilt für die Dauer der Aussetzung der Anwendung des Besitzstandes nach Artikel 1 als Teil der Außengrenzen der Hoheitszonen im Sinne von Teil IV des Anhangs zum Protokoll über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern.

Artikel 3

(1) Keine Bestimmung dieses Protokolls schließt Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der in Artikel 1 genannten Landesteile aus.

(2) Derartige Maßnahmen dürfen nicht die Anwendung des Besitzstandes gemäß den Bedingungen des Beitrittsvertrags in anderen Teilen der Republik Zypern beeinträchtigen.

Artikel 4

Wenn es zu einer Regelung kommt, entscheidet der Rat einstimmig auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission über die im Hinblick auf die türkisch-zyprische Gemeinschaft vorzunehmenden Anpassungen der Modalitäten für den Beitritt Zyperns zur Europäischen Union.

Schlussakte

I. Text der Schlussakte

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,
des Präsidenten der Tschechischen Republik,
Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
des Präsidenten der Republik Estland,
des Präsidenten der Hellenischen Republik,
Seiner Majestät des Königs von Spanien,
des Präsidenten der Französischen Republik,
der Präsidentin Irlands,
des Präsidenten der Italienischen Republik,
des Präsidenten der Republik Zypern,
der Präsidentin der Republik Lettland,
des Präsidenten der Republik Litauen,
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
des Parlaments der Republik Ungarn,
des Präsidenten Maltas,
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
des Bundespräsidenten der Republik Österreich,
des Präsidenten der Republik Polen,
des Präsidenten der Portugiesischen Republik,
des Präsidenten der Republik Slowenien,
des Präsidenten der Slowakischen Republik,
der Präsidentin der Republik Finnland,
der Regierung des Königreichs Schweden,
Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland,

die am sechzehnten April zweitausenddrei in Athen anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik zur Europäischen Union zusammengetreten sind,

haben festgestellt, dass die folgenden Texte im Rahmen der Konferenz zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik zur Europäischen Union erstellt und angenommen worden sind:

- I. der Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,
- II. die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht,

III. die nachstehend aufgeführten und der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, beigefügten Texte:

- A. Anhang I: Verzeichnis der Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstandes und der darauf beruhenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die ab dem Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden sind (gemäß Artikel 3 der Beitrittsakte)
- Anhang II: Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte
Anhang III: Liste nach Artikel 21 der Beitrittsakte
Anhang IV: Liste nach Artikel 22 der Beitrittsakte; Anlage
Anhang V: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Tschechische Republik; Anlagen A und B
Anhang VI: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Estland
Anhang VII: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Zypern; Anlage
Anhang VIII: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Lettland; Anlagen A und B
Anhang IX: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Litauen; Anlagen A und B
Anhang X: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Ungarn; Anlagen A und B
Anhang XI: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Malta; Anlagen A, B und C
Anhang XII: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Polen; Anlagen A, B und C
Anhang XIII: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Slowenien; Anlagen A und B
Anhang XIV: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Slowakei; Anlage
Anhang XV: Liste nach Artikel 32 Absatz 1 der Beitrittsakte
Anhang XVI: Liste nach Artikel 52 Absatz 1 der Beitrittsakte
Anhang XVII: Liste nach Artikel 52 Absatz 2 der Beitrittsakte
Anhang XVIII: Liste nach Artikel 52 Absatz 3 der Beitrittsakte
- B. Protokoll Nr. 1 über die Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank
Protokoll Nr. 2 über die Umstrukturierung der tschechischen Stahlindustrie
Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern
Protokoll Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen
Protokoll Nr. 5 über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation
Protokoll Nr. 6 über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta
Protokoll Nr. 7 über den Schwangerschaftsabbruch in Malta
Protokoll Nr. 8 über die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie
Protokoll Nr. 9 betreffend die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei
Protokoll Nr. 10 über Zypern

C. Die Wortlaute des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt worden sind, einschließlich des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, des Vertrags über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, des Vertrags über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache.

Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, der Kommission sowie untereinander alle Informationen zu erteilen, die für die Anwendung der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erforderlich sind. Diese Informationen sind, soweit erforderlich, so rechtzeitig vor dem Tag des Beitritts vorzulegen, dass die uneingeschränkte Anwendung der Akte ab dem Tag des Beitritts erfolgen kann; insbesondere gilt dies für das Funktionieren des Binnenmarktes. Die Kommission kann den neuen Vertragsparteien gegebenenfalls den von ihr für angemessen erachteten Zeitpunkt für den Eingang oder die Übermittlung anderer spezieller Informationen mitteilen. Eine Liste der Informationspflichten für den Veterinärbereich ist den Vertragsparteien am heutigen Tag der Unterzeichnung überreicht worden.

II. Erklärungen der Bevollmächtigten

Außerdem haben die Bevollmächtigten die nachstehend aufgeführten und dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen angenommen.

1. Gemeinsame Erklärung: Das Eine Europa
2. Gemeinsame Erklärung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

1. Gemeinsame Erklärung: Das Eine Europa

Heute ist ein großer Augenblick für Europa. Wir haben heute die Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern abgeschlossen. 75 Millionen Menschen werden als neue Bürger der Europäischen Union begrüßt.

Wir, die derzeitigen und die beitretenden Mitgliedstaaten, erklären, dass wir den fortwährenden, umfassenden und unumkehrbaren Erweiterungsprozess uneingeschränkt unterstützen. Die Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien werden nach denselben Grundsätzen fortgeführt, die für die bisherigen Verhandlungen maßgebend waren. Die bei diesen Verhandlungen bereits erzielten

Ergebnisse werden nicht in Frage gestellt. Entsprechend den weiteren Fortschritten, die bei der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft erzielt werden, besteht das Ziel darin, Bulgarien und Rumänien im Jahr 2007 als neue Mitglieder der Europäischen Union willkommen zu heißen. Wir begrüßen auch die bedeutenden Beschlüsse, die heute in Bezug auf die nächste Phase der Bewerbung der Türkei um eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union gefasst wurden.

Unser gemeinsamer Wunsch ist es, Europa zu einem Kontinent der Demokratie, der Freiheit, des Friedens und des Fortschritts zu machen. Die Union wird weiterhin entschlossen sein, neue Trennungslinien in Europa zu vermeiden und Stabilität und Wohlstand innerhalb der neuen Grenzen der Union und darüber hinaus zu fördern. Wir freuen uns darauf, in unserem gemeinsamen Bestreben, dieses Ziel zu erreichen, zusammenzuarbeiten.

Unser Ziel ist das Eine Europa.

Belgien	Tschechische Republik	Dänemark
Deutschland	Estland	Griechenland
Spanien	Frankreich	Irland
Italien	Zypern	Lettland
Litauen	Luxemburg	Ungarn
Malta	Niederlande	Österreich
Polen	Portugal	Slowenien
Slowakei	Finnland	Schweden
Vereinigtes Königreich		

2. Gemeinsame Erklärung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat gemäß Artikel 222 des EG-Vertrags und Artikel 138 des Euratom-Vertrags einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen. Anderenfalls werden die neuen Mitgliedstaaten in das bestehende System für die Ernennung der Generalanwälte einbezogen.

III. Sonstige Erklärungen

Die Bevollmächtigten haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

- A. Gemeinsame Erklärungen: Die derzeitigen Mitgliedstaaten/Estland
 3. Gemeinsame Erklärung zur Jagd auf Braunbären in Estland
- B. Gemeinsame Erklärungen: Mehrere derzeitige Mitgliedstaaten/mehrere neue Mitgliedstaaten
 4. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik und der Republik Österreich zu ihrer bilateralen Vereinbarung über das Kernkraftwerk Temelin
- C. Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten
 5. Erklärung zur Entwicklung des ländlichen Raums
 6. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik
 7. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Estland
 8. Erklärung zu Ölschiefer, zum Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie): Estland
 9. Erklärung zu den Fischereitätigkeiten Estlands und Litauens im Svalbard-Gebiet
 10. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Lettland
 11. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Litauen
 12. Erklärung über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation
 13. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Ungarn
 14. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Malta
 15. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Polen
 16. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowenien
 17. Erklärung zur Entwicklung des transeuropäischen Netzes in Slowenien
 18. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowakei
- D. Gemeinsame Erklärungen mehrerer derzeitiger Mitgliedstaaten
 19. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei
 20. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Überwachung der nuklearen Sicherheit

- E. Allgemeine gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten
 - 21. Allgemeine gemeinsame Erklärung
- F. Gemeinsame Erklärungen mehrerer neuer Mitgliedstaaten
 - 22. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu Artikel 38 der Beitrittsakte
 - 23. Gemeinsame Erklärung der Republik Ungarn und der Republik Slowenien zu Anhang X Kapitel 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und zu Anhang XIII Kapitel 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Beitrittsakte
- G. Erklärungen der Tschechischen Republik
 - 24. Erklärung der Tschechischen Republik zur Verkehrspolitik
 - 25. Erklärung der Tschechischen Republik zu Arbeitnehmern
 - 26. Erklärung der Tschechischen Republik zu Artikel 35 des EU-Vertrags
- H. Erklärungen der Republik Estland
 - 27. Erklärung der Republik Estland zum Stahlsektor
 - 28. Erklärung der Republik Estland zur Fischerei
 - 29. Erklärung der Republik Estland zur Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
 - 30. Erklärung der Republik Estland zur Lebensmittelsicherheit
- I. Erklärungen der Republik Lettland
 - 31. Erklärung der Republik Lettland zur Stimmengewichtung im Rat
 - 32. Erklärung der Republik Lettland zur Fischerei
 - 33. Erklärung der Republik Lettland zu Artikel 142 a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke
- J. Erklärung der Republik Litauen
 - 34. Erklärung der Republik Litauen zu den litauischen Fangtätigkeiten im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
- K. Erklärungen der Republik Malta
 - 35. Erklärung der Republik Malta zur Neutralität
 - 36. Erklärung der Republik Malta zur Inselregion Gozo
 - 37. Erklärung der Republik Malta zur Beibehaltung eines Mehrwertsteuersatzes von 0 %
- L. Erklärungen der Republik Polen
 - 38. Erklärung der Republik Polen zur Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren der polnischen Obsterzeugung
 - 39. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur öffentlichen Sittlichkeit
 - 40. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur Auslegung der Befreiung von den Anforderungen der Richtlinien 2001/82/EG und 2001/83/EG
- M. Erklärungen der Republik Slowenien
 - 41. Erklärung der Regierung der Republik Slowenien über die künftige regionale Gliederung der Republik Slowenien
 - 42. Erklärung der Regierung der Republik Slowenien zur in Slowenien heimischen Bienenart *Apis mellifera Carnica* (kranjska čebela)
- N. Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 - 43. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres
 - 44. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Schlussfolgerungen der Beitrittskonferenz mit Lettland

A. Gemeinsame Erklärungen:

Die derzeitigen Mitgliedstaaten/Estland

**3. Gemeinsame Erklärung
zur Jagd auf Braunbären in Estland**

Für Braunbären wird Estland die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) uneingeschränkt erfüllen. Estland wird spätestens zum Tag des Beitritts ein strenges Schutzsystem einführen, das mit Artikel 12 dieser Richtlinie im Einklang steht.

Eine allgemeine Jagd auf Braunbären kann zwar nicht gestattet werden, doch stellt die Konferenz fest, dass Estland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Habitat-Richtlinie die Jagd auf Braunbären unter bestimmten Bedingungen und vorbehaltlich der in Artikel 16 Absätze 2 und 3 festgelegten Verfahren zulassen kann.

B. Gemeinsame Erklärungen:

Mehrere derzeitige Mitgliedstaaten/mehrere neue Mitgliedstaaten

**4. Gemeinsame Erklärung
der Tschechischen Republik und der Republik Österreich
zu ihrer bilateralen Vereinbarung über das Kernkraftwerk Temelin**

Die Tschechische Republik und die Republik Österreich werden ihre bilateralen Verpflichtungen gemäß den gegenseitig vereinbarten „Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und dem Follow-up“ vom 29. November 2001 erfüllen.

C. Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten

**5. Erklärung
zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Zur Politik der Entwicklung des ländlichen Raums zugunsten der neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten befristeten Finanzinstruments zur Entwicklung des ländlichen Raums stellt die Union fest, dass die neuen Mitgliedstaaten jeweils die folgenden ursprünglichen Haushaltsansätze erwarten können:

Ursprünglicher Haushaltsansatz (in Mio. EUR)				
	2004	2005	2006	2004–2006
Tschechische Republik	147,9	161,6	172,0	481,5
Estland	41,0	44,8	47,7	133,5
Zypern	20,3	22,2	23,9	66,4
Lettland	89,4	97,7	103,9	291,0
Litauen	133,4	145,7	155,1	434,2
Ungarn	164,2	179,4	190,8	534,4
Malta	7,3	8,0	8,5	23,8
Polen	781,2	853,6	908,2	2 543,0
Slowenien	76,7	83,9	89,2	249,8
Slowakei	108,2	118,3	125,8	352,3
Insgesamt	1 570,0	1 715,0	1 825,0	5 110,0

**6. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, tschechischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für tschechische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt der Tschechischen Republik erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**7. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Estland**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, estnischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für estnische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Estlands erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**8. Erklärung
zu Ölschiefer, zum Elektrizitätsbinnenmarkt und
zur Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996
betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie): Estland**

Die Union wird genau darauf achten, dass Estland seine Verpflichtungen, insbesondere zur weiteren Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt (Umstrukturierung des Ölschiefersektors, Umstrukturierung des Elektrizitätssektors, Rechtsetzung, Stärkung des Energiemarkt-Aufsichtsamts usw.) erfüllt.

Die Union weist Estland auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagungen in Lissabon bzw. Barcelona) über eine beschleunigte Marktöffnung unter anderem in den Bereichen Elektrizität und Gas hin mit dem Ziel, in diesen Bereichen einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu verwirklichen, und sie nimmt die am 27. Mai 2002 im Rahmen der Beitrittsverhandlungen von Estland abgegebenen entsprechenden Erklärungen zur Kenntnis. Ungeachtet des Erfordernisses der frühzeitigen Verwirklichung eines funktionsfähigen Elektrizitätsbinnenmarkts nimmt die Union zur Kenntnis, dass Estland sich seine Position zu künftigen Entwicklungen der Rechtsetzung in diesem Bereich vorbehält. Die Union erkennt in diesem Zusammenhang die mit der Umstrukturierung der Ölschieferindustrie zusammenhängende besondere Lage an, die bis Ende 2012 besondere Anstrengungen erfordern wird, sowie die Notwendigkeit der schrittweisen Öffnung des estnischen Elektrizitätsmarkts für gewerbliche Abnehmer bis zu diesem Zeitpunkt.

Die Union nimmt zur Kenntnis, dass zur Begrenzung der potenziellen Verzerrung des Wettbewerbs im Elektrizitätsbinnenmarkt möglicherweise Schutzmechanismen, wie z. B. die Gegenseitigkeitsklausel der Richtlinie 96/92/EG, angewandt werden müssen.

Die Kommission wird die weitere Entwicklung der Stromerzeugung und die etwaigen Veränderungen am Elektrizitätsmarkt in Estland und in den Nachbarländern genau verfolgen.

Unbeschadet der vorangegangenen Ausführungen kann jeder Mitgliedstaat ab dem Jahr 2009 die Kommission ersuchen, die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte des Ostseeraums zu bewerten. Gestützt auf diese Bewertung und unter umfassender Berücksichtigung sowohl der Einzigartigkeit des Ölschiefers, der sozioökonomischen Erwägungen im Zusammenhang mit der Gewinnung des Ölschiefers sowie der Erzeugung und dem Verbrauch des Schieferöls in Estland als auch der Ziele der Gemeinschaft für den Elektrizitätsmarkt wird die Kommission dem Rat Bericht erstatten und entsprechende Empfehlungen unterbreiten.

**9. Erklärung
zu den Fischereitätigkeiten Estlands und Litauens im Svalbard-Gebiet**

Die Europäische Gemeinschaft steht in der Verantwortung, eine auf nachhaltige Erhaltung und optimale Nutzung gegründete solide Bewirtschaftung der Fischbestände im Svalbard-Gebiet aufrechtzuerhalten, und erklärt sich bereit, die derzeit von der Europäischen Gemeinschaft sowie von Estland und Litauen angewandte Bewirtschaftungsregelung fortzuführen.

**10. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Lettland**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, lettischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für lettische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Lettlands erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**11. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Litauen**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, litauischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für litauische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Litauens erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**12. Erklärung
über den Transit von Personen auf dem Landweg
zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation**

Die Gemeinschaft wird Litauen dabei helfen, so rasch wie möglich die Bedingungen für eine uneingeschränkte Beteiligung am Schengen-Besitzstand zu erfüllen, um zu gewährleisten, dass Litauen zur ersten Gruppe neuer Mitgliedstaaten gehören wird, die uneingeschränkt am Schengen-Besitzstand beteiligt sind. Die uneingeschränkte Beteiligung wird von einer objektiven Bewertung der Frage abhängen, ob alle erforderlichen Bedingungen gemäß dem Schengen-Besitzstand erfüllt sind.

**13. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Ungarn**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, ungarischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für ungarische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Ungarns erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**14. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Malta**

Sollte der Beitritt Maltas zu Schwierigkeiten im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer führen, so kann die Angelegenheit den Organen der Union vorgelegt werden, um eine Lösung des Problems zu finden. Diese Lösung wird mit den Bestimmungen der Verträge (einschließlich des Vertrags über die Europäische Union) und den aufgrund der Verträge erlassenen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, vollständig im Einklang stehen.

**15. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Polen**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, polnischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für polnische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Polens erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**16. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowenien**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, slowenischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für slowenische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Sloweniens erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**17. Erklärung
zur Entwicklung des Transeuropäischen Netzes in Slowenien**

Die Union verweist erneut auf die Bedeutung, die der Verkehrsinfrastruktur in Slowenien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zukommt, und wird dies bei der Ausweisung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 155 des EG-Vertrags gebührend berücksichtigen.

**18. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowakei**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, slowakischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für slowakische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt der Slowakei erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

D. Gemeinsame Erklärungen mehrerer derzeitiger Mitgliedstaaten

**19. Gemeinsame Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer:
Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei**

Die Formulierung der Nummer 13 der Übergangsmaßnahmen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 96/71/EG in den Anhängen V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII und XIV wird von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich im Einvernehmen mit der Kommission in dem Sinne aufgefasst, dass der Ausdruck „bestimmte Gebiete“ gegebenenfalls auch das gesamte nationale Hoheitsgebiet umfassen kann.

**20. Gemeinsame Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Überwachung der Nuklearen Sicherheit**

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich betonen, dass es wichtig ist, die Überwachung der Durchführung der Empfehlungen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern fortzusetzen, wie dies auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 10. Dezember 2002 erörtert wurde, bis ein Ergebnis vorzuweisen ist.

E. Allgemeine gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten

21. Allgemeine gemeinsame Erklärung

Die derzeitigen Mitgliedstaaten heben hervor, dass die dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen nicht in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden dürfen, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, die den Mitgliedstaaten aus dem Beitrittsvertrag und der Beitrittsakte erwachsen.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten stellen fest, dass die Kommission den vorangegangenen Ausführungen uneingeschränkt zustimmt.

F. Gemeinsame Erklärungen mehrerer neuer Mitgliedstaaten

**22. Gemeinsame Erklärung
der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Litauen,
der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
zu Artikel 38 der Beitrittsakte**

1. Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen davon aus, dass die Formulierung „Hat ... im Rahmen der Verhandlungen eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt“ nur die sich aus den ursprünglichen Verträgen ergebenden Verpflichtungen, die für die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gemäß den in der Beitrittsakte festgelegten Bedingungen gelten, sowie die in dieser Akte festgelegten Verpflichtungen betrifft.

Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen daher davon aus, dass die Kommission die Anwendung des Artikels 38 nur in Fällen einer angeblichen Verletzung der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtungen in Betracht ziehen wird.

2. Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen davon aus, dass Artikel 38 die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Artikel 230 des EG-Vertrags in Bezug auf Handlungen der Kommission nach Artikel 38 unberührt lässt.

3. Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen davon aus, dass die Kommission vor einer Entscheidung über die Anwendung der in Artikel 38 vorgesehenen Maßnahmen gegen die genannten Republiken diesen die Möglichkeit gibt, ihre Sichtweisen und ihre Standpunkte in Einklang mit der Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der allgemeinen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres, die dieser Schlussakte beigefügt ist, darzulegen.

**23. Gemeinsame Erklärung
der Republik Ungarn und der Republik Slowenien
zu Anhang X Kapitel 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und zu
Anhang XIII Kapitel 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Beitrittsakte**

Wird die in Artikel 28 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie genannte Übergangszeit bis Mitte 2007 nicht durch eine endgültige Regelung ersetzt und befindet sich der Vorschlag zu ihrer Ersetzung nicht in einem Stadium, das eine Ersetzung bis Ende 2007 erlaubt, werden die Republik Ungarn und die Republik Slowenien beantragen, dass die Kommission rechtzeitig einen Bericht an den Rat über das Funktionieren der in Anhang X Kapitel 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und Anhang XIII Kapitel 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangsregelung erstellt. In diesem Bericht ist dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und möglichen negativen Auswirkungen auf das Gaststättengewerbe in der Republik Ungarn und der Republik Slowenien – insbesondere Arbeitsplatzverluste, Anstieg der Schwarzarbeit und Ausmaß des Anstiegs der Preise von Dienstleistungen des Gaststättengewerbes für den Endverbraucher – Rechnung zu tragen.

G. Erklärungen der Tschechischen Republik

**24. Erklärung der Tschechischen Republik
zur Verkehrspolitik**

Gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zum Kapitel „Verkehrspolitik“ können die derzeitigen und die neuen Mitgliedstaaten auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen nach und nach Kabotage-Genehmigungen austauschen und auch die vollständige Liberalisierung vollziehen. Dementsprechend erwartet die Tschechische Republik, dass die bilateralen Gespräche mit den Mitgliedstaaten im Jahr 2003 fortgesetzt werden, damit entweder ein bilaterales Abkommen über die vollständige Kabotage-Liberalisierung oder ein progressiver Austausch von Kabotage-Genehmigungen vereinbart wird, falls der Übergangszeitraum erforderlich ist.

Die Tschechische Republik begrüßt die mit Deutschland erzielte gegenseitige Vereinbarung über die Erstellung einer Kostenstrukturanalyse, auf deren Grundlage ab dem Jahr 2004 bilaterale Kabotage-Kontingente festgelegt werden könnten.

**25. Erklärung der Tschechischen Republik
zu Arbeitnehmern**

Die Tschechische Republik erklärt, dass sie erwartet, dass die Absichten eines derzeitigen Mitgliedstaates, den Zugang tschechischer Arbeitnehmer zu seinem Arbeitsmarkt nach einzelnen Sektoren und Berufen zu liberalisieren, Gegenstand bilateraler Konsultationen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Tschechischen Republik sein wird.

26. Erklärung der Tschechischen Republik zu Artikel 35 des EU-Vertrags

Die Tschechische Republik erkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß den in Artikel 35 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Regelungen an. Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, in ihr innerstaatliches Recht Bestimmungen aufzunehmen, wonach für den Fall, dass bei einem ihrer Gerichte, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, in einem schwebenden Verfahren eine Frage aufgeworfen wird, die sich auf die Gültigkeit oder die Auslegung eines Rechtsakts nach Artikel 35 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union bezieht, das betreffende Gericht verpflichtet ist, diese Frage dem Gerichtshof vorzulegen.

H. Erklärungen der Republik Estland

27. Erklärung der Republik Estland zum Stahlsektor

Die stahlverarbeitende Industrie Estlands befindet sich in einer dynamischen Entwicklungsphase.

Bei der Aushandlung der erforderlichen Anpassungen an die mengenmäßigen Beschränkungen, die in den bilateralen Stahlabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation, der Ukraine und Kasachstan vorgesehen sind, oder bei der Annahme sonstiger Vereinbarungen zu diesem Zweck ist der Einfuhrbedarf zu berücksichtigen, der sich aus der absehbaren Expansion der estnischen Stahlindustrie in naher Zukunft ergibt. Estland betont, dass sein voraussichtlicher Einfuhrbedarf der Beitrittskonferenz mitgeteilt wurde.

28. Erklärung der Republik Estland zur Fischerei

Estland ist sich dessen bewusst, dass die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Seengebiet Peipsi, Lämmi und Pihkva insoweit von Estland in enger Abstimmung mit der Kommission wahrgenommen wird, als die Gemeinschaft nicht über abgeleitete Rechtsvorschriften über die Verwaltung von Fischereiressourcen in Binnengewässern verfügt oder verfügen wird.

29. Erklärung der Republik Estland zur Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)

Gemäß dem Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft werden die Interessen Estlands in der NEAFC ab dem Tag des Beitritts von der Gemeinschaft wahrgenommen. Sollte Estland bis zum Beitritt nicht Mitglied der NEAFC werden, verlässt sich Estland darauf, dass die Gemeinschaft bestrebt sein wird, die von Estland genutzte „Kooperationsquote für Nichtvertragsparteien“, wie von der NEAFC zu Protokoll genommen, in den Gemeinschaftsanteil einzubeziehen.

30. Erklärung der Republik Estland zur Lebensmittelsicherheit

Im Verhältnis zu Drittländern wird Estland die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit uneingeschränkt erfüllen.

I. Erklärungen der Republik Lettland

31. Erklärung der Republik Lettland zur Stimmengewichtung im Rat

In der Erklärung Nr. 20 zum Vertrag von Nizza wurde festgelegt, dass der Republik Lettland ab 1. Januar 2005 vier der insgesamt 345 Stimmen im Rat zugeteilt werden, und zwar ausgehend von der Annahme, dass die Union 27 Mitgliedstaaten umfasst.

Ausgehend von der Überlegung, dass eine angemessene, vergleichbare und gleiche Vertretung der Mitgliedstaaten im Rat entsprechend ihrer Bevölkerungszahl gewährleistet sein muss, erklärt die Republik Lettland, dass sie sich vorbehält, die Frage der Stimmengewichtung im Rat während der nächsten Regierungskonferenz zur Sprache zu bringen.

32. Erklärung der Republik Lettland zur Fischerei

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zur Festlegung des Anteils der gemeinschaftlichen Fangmöglichkeiten, der den Mitgliedstaaten bei Beständen zugeteilt wird, für die eine Fangbeschränkung gilt, geht Lettland davon aus, dass sich die beson-

deren Bestimmungen dieses Rechtsakts über die Zuteilung von Fangmöglichkeiten in der Ostsee für Lettland auf das derzeitige Bewirtschaftungssystem im Rahmen der IBSFC beziehen, das für die EU mit 15 Mitgliedstaaten sowie Estland, Lettland, Litauen und Polen berechnet ist.

Zu den Fangmöglichkeiten im Rahmen der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) erklärt Lettland, dass es an der Fischerei in diesem Gebiet interessiert ist, jedoch in jüngerer Zeit keine nennenswerten Fänge zu vermelden hat. Lettland befolgt als kooperierende Vertragspartei der NEAFC alle Entscheidungen und Regelungen dieser Kommission und erwartet, dass seine Interessen bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten für Lettland und andere neue Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden.

**33. Erklärung der Republik Lettland
zu Artikel 142a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke**

Die Republik Lettland vertritt die Auffassung, dass die Anwendung des Artikels 142 a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke der Untersagung der Benutzung einer Gemeinschaftsmarke im Hoheitsgebiet der Republik Lettland gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung nicht entgegensteht.

J. Erklärung der Republik Litauen

**34. Erklärung der Republik Litauen
zu den litauischen Fangtätigkeiten im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)**

Litauen erklärt, dass es daran interessiert ist, die traditionelle Fischerei im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) nach dem Beitritt zur Europäischen Union fortzusetzen. Litauen vertraut auf die Unterstützung der EU bei seinem Beitritt zur NEAFC. Litauen erwartet, dass die Fischereitätigkeiten Litauens im NEAFC-Regelungsbereich nach dem Beitritt zur EU fortgesetzt und dass gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität angemessene Quoten in diesem Bereich zugeteilt werden.

K. Erklärungen der Republik Malta

**35. Erklärung der Republik Malta
zur Neutralität**

Malta bekräftigt sein Bekenntnis zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, wie sie im Vertrag über die Europäische Union niedergelegt ist.

Malta bestätigt, dass seine Beteiligung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union seine Neutralität nicht berührt. Nach dem Vertrag über die Europäische Union muss ein Beschluss der Union über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung vom Europäischen Rat mit Einstimmigkeit gefasst und von den Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden.

**36. Erklärung der Republik Malta
zur Inselregion Gozo**

Die Regierung Maltas –

In Anbetracht der Tatsache, dass die Inselregion Gozo wirtschaftliche und soziale Besonderheiten aufweist und Nachteilen ausgesetzt ist, die auf die ineinander greifenden Auswirkungen ihrer doppelten Insellage, der Empfindlichkeit ihrer Umwelt, ihrer geringen Bevölkerungszahl in Verbindung mit einer hohen Bevölkerungsdichte und ihrer von Natur aus begrenzten Ressourcen zurückzuführen sind,

Unter Hinweis darauf, dass das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner der Inselregion Gozo bedeutend niedriger als das von Malta insgesamt ist,

In Beachtung dessen, dass die Regierung für die Inselregion Gozo eine spezifische Wirtschafts- und Sozialpolitik durchführt, die darauf abzielt, die dauerhaften strukturellen Nachteile, unter denen die Inselregion leidet, zu überwinden,

In Anerkennung der Tatsache, dass Gozo ab dem Beitritt Maltas zur Europäischen Union infolge der Vereinbarung über die Förderfähigkeit Maltas im Rahmen der Ziele des Strukturfonds und der Hilfe aus dem Kohäsionsfonds sowie der Vereinbarungen über den MWSt-Nullsatz für die inselverbindende Personenbeförderung und über die Übergangszeit für die inselverbindende Beförderung landwirtschaftlicher Güter in den Genuss von Maßnahmen kommen wird, mit denen speziell seine strukturellen Nachteile beseitigt werden sollen, und darüber hinaus in Maßnahmen von allgemeinem wirtschaftlichen und sozialen Nutzen einbezogen wird,

In der Erkenntnis, dass die der Inselregion Gozo eingeräumte NUTS-3-Klassifizierung für sich genommen möglicherweise nicht gewährleistet, dass die erklärte Zusage der Europäischen Union, Maßnahmen für benachteiligte Regionen zu ergreifen, zum Tragen kommt –

erklärt, dass Malta vor Ablauf eines jeden Haushaltsjahrs der Gemeinschaft, bei dem die Regionalpolitik der Gemeinschaft neu definiert wird, beantragen wird, dass die Kommission dem Rat über die wirtschaftliche und soziale Lage von Gozo und insbesondere über das Gefälle zwischen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Gozo und der von Malta Bericht erstattet. Die Kommission soll dann gegebenenfalls ersucht werden, geeignete Maßnahmen im Rahmen der Regionalpolitik der Gemeinschaft oder anderer einschlägiger Gemeinschaftspolitiken vorzuschlagen, damit das Gefälle zwischen Gozo und Malta fortlaufend vermindert und die weite-

re Einbeziehung Gozos in den Binnenmarkt zu angemessenen Bedingungen sichergestellt wird. Sollte Malta als Ganzes für bestimmte Maßnahmen der Regionalpolitik nicht mehr als förderungswürdig gelten, soll in dem Bericht insbesondere auf die Frage eingegangen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die spezifische wirtschaftliche Lage Gozos eine weitere Förderfähigkeit Gozos im Rahmen dieser Maßnahmen im Bezugszeitraum rechtfertigt.

37. Erklärung der Republik Malta zur Beibehaltung eines Mehrwertsteuersatzes von 0 %

Maltas Zustimmung zu einem am 1. Januar 2010 endenden Übergangszeitraum für die Beibehaltung seines Mehrwertsteuersatzes von 0 % (anstelle des Standardsatzes von 5 %) für Lebensmittel und pharmazeutische Erzeugnisse erfolgt unter der Voraussetzung, dass der in Artikel 28 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie genannte Übergangszeitraum am 1. Januar 2010 endet.

L. Erklärungen der Republik Polen

38. Erklärung der Republik Polen zur Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren der polnischen Obsterzeugung

Polen stellt fest, dass die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs der EU auf Polen unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Erzeuger von Beerenfrüchten, Sauerkirschen und Äpfeln haben kann. Treten in diesen Sektoren nach dem Beitritt Schwierigkeiten auf, die ernsthaft sind und wahrscheinlich andauern, so wird Polen im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens die Anwendung der allgemeinen Schutzklausel beantragen und die Annahme von Instrumenten beantragen, die eine dauerhafte Beseitigung der Störung der Wettbewerbsfähigkeit in den Sektoren Beerenfrüchte, Sauerkirschen und Äpfel ermöglichen.

39. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur öffentlichen Sittlichkeit

Die Regierung der Republik Polen geht davon aus, dass die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die Bestimmungen der Verträge zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge den polnischen Staat nicht daran hindern, moralisch bedeutsame Fragen sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des menschlichen Lebens zu regeln.

40. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur Auslegung der Befreiung von den Anforderungen der Richtlinien 2001/82/EG und 2001/83/EG

Polen ist der Auffassung, dass die in der Liste der Anlage A zu Anhang XII dieser Akte aufgeführten pharmazeutischen Erzeugnisse, für die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde, in Polen in Verkehr gebracht werden dürfen.

M. Erklärungen der Republik Slowenien

41. Erklärung der Republik Slowenien über die künftige regionale Gliederung der Republik Slowenien

Die Republik Slowenien betont, welche Bedeutung sie einer ausgewogenen regionalen Entwicklung und der Notwendigkeit einer Verringerung der sozio-ökonomischen Unterschiede zwischen ihren Regionen beimisst.

Die Republik Slowenien stellt fest, dass die Zuständigkeit für Entscheidungen über ihre regionale Gliederung ausschließlich bei der Republik Slowenien liegt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die regionale Gliederung Sloweniens im Hinblick auf die gemeinsame regionale Klassifizierung der Gebietseinheiten (NUTS).

Die Frage der regionalen Gliederung Sloweniens auf NUTS-Ebene 2 wurde im Rahmen der Beitrittsverhandlungen auf der neunzehnten Tagung der Konferenz auf Stellvertreterebene am 29. Juli 2002 entsprechend den in den Ergebnissen der Konferenz festgelegten Bedingungen vorläufig geregelt. Diese Ergebnisse wurden am 1. Oktober 2002 auf der Ministertagung der Beitrittskonferenz bestätigt.

Eine Erklärung der Republik Slowenien, gegen die keiner der Mitgliedstaaten je Einwände erhoben hat, wurde in die Ergebnisse der Konferenz aufgenommen; die entscheidende Passage der Erklärung lautet wie folgt:

„Slowenien nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die EU zur Kenntnis genommen hat, dass das gesamte Hoheitsgebiet Sloweniens für den Zeitraum bis Ende 2006 als eine einzige Region der NUTS-Ebene 2 gelten wird, dass Slowenien beabsichtigt, ein Einheitliches Programmplanungsdokument zugrunde zu legen, welches das gesamte Hoheitsgebiet Sloweniens für den Programmplanungszeitraum bis Ende 2006 erfasst, und dass Slowenien die Beratungen mit der Kommission über eine territoriale Gliederung, mit der eine ausgewogene Regionalentwicklung gewährleistet werden kann, fortsetzen wird, damit spätestens Ende 2006 die NUTS-Klassifikation Sloweniens – das dann bereits Mitgliedstaat ist – überprüft werden kann.

Wenn der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) vor Sloweniens Beitritt angenommen wird und in Kraft tritt, wird Slowenien gegebenenfalls mit der EU die Anwendung dieser Verordnung auf die territoriale Gliederung Sloweniens aushandeln.

Auf dieser Grundlage kann Slowenien den Vorschlag der EU annehmen und dem zustimmen, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.“

**42. Erklärung der Republik Slowenien
zur in Slowenien heimischen Bienenart *Apis mellifera Carnica* (kranjska čebela)**

In der Erwägung, dass die slowenische Honigbienenunterart *Apis mellifera Carnica* (auch bekannt unter den Bezeichnungen „kranjska čebela“, „Carniolan bee“, „Krainer Biene“, „Carnica“ und „Kärntner Biene“) eine in der Republik Slowenien heimische Tierpopulation ist,

In der Erwägung, dass seit Jahrhunderten die Bemühungen andauern, die einheimische Biene im Hoheitsgebiet des heutigen Sloweniens zu pflegen und zu selektieren, auch mit dem Ziel, sie als einheimisches genetisches Material zu erhalten, das zu einer genetisch stabilen und ausgewogenen Honigbienenpopulation führt,

In der Erwägung, dass es zwingend notwendig ist, diese einheimische Honigbienenpopulation mit ihren charakteristischen Merkmalen zu erhalten und somit zur Bewahrung der biologischen Vielfalt beizutragen,

Erklärt die Republik Slowenien, dass sie beabsichtigt, weiterhin alle geeigneten Maßnahmen anzuwenden, die erforderlich sind, um die Erhaltung der einheimischen *Apis mellifera Carnica* im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien zu gewährleisten.

Die Republik Slowenien erinnert daran, dass sie diese Frage in den Beitrittsverhandlungen aufgeworfen und dass die Europäische Union hervorgehoben hat, dass vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage des Artikels 30 des Vertrags einzelstaatliche Maßnahmen erlassen werden können und dass die Einbeziehung dieser Frage in die Verhandlungen nicht erforderlich war.

N. Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Die hohen Vertragsparteien haben die folgenden Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Kenntnis genommen:

**43. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zu der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel
und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres**

Vor einer Entscheidung über die Anwendung der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Auffassung(en) und die Position(en) des bzw. der von den betreffenden Maßnahmen unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten zur Kenntnis nehmen und diese Auffassungen und Positionen gebührend berücksichtigen.

Die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel erstreckt sich auch auf die Landwirtschaft. Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn es in bestimmten Agrarsektoren zu Schwierigkeiten kommt, die ernster Art sind und voraussichtlich von längerer Dauer sein werden oder die zu einer ernsthaften Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einem bestimmten Gebiet führen könnten. Unter Berücksichtigung der spezifischen Probleme des Agrarsektors in Polen können die Maßnahmen, die die Kommission zur Verhinderung von Marktstörungen im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel ergreift, auch Systeme zur Beobachtung der Handelsströme zwischen Polen und den übrigen Mitgliedstaaten umfassen.

**44. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zu den Schlussfolgerungen der Beitrittskonferenz mit Lettland**

Die Behandlung aufgegebenen Flächen, zum Beispiel ihre Rückführung in den ursprünglichen Zustand und/oder die Vermeidung geschlossener Landschaften, kann als Maßnahme im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 im Einigen Programmplanungsdokument im Rahmen von Ziel I gefördert werden.

Artikel 33 bietet verschiedene Möglichkeiten dazu: z. B. nach dem achten Gedankenstrich (Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen), vor allem aber nach dem elften Gedankenstrich, wonach Beihilfen für den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes gewährt werden können. Dies könnte in Form einer einmaligen Zahlung für die umweltfreundliche Behandlung aufgegebenen Flächen erfolgen.

Die vorgeschlagene Maßnahme sollte nicht als spezielles Ziel beinhalten, die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen, die unter eine gemeinsame Marktorganisation fällt, oder sie stillzulegen. Allerdings könnten Flächen, die im Eigentum von Landwirten stehen und wie vorstehend beschrieben behandelt werden, von diesen Landwirten in Verbindung mit ihren bestehenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden, um ihre derzeitigen landwirtschaftlichen Erzeugungsmethoden mit Hilfe von Maßnahmen umzustellen, die auf Umweltschutz und Landschaftspflege abzielen. In diesem Fall könnten weitere Beihilfen im Rahmen der in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genannten Agrarumweltmaßnahmen gewährt werden.

IV. Briefwechsel

Die Bevollmächtigten haben Kenntnis von dem dieser Schlussakte beigefügten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien sowie der Slowakischen Republik über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt genommen.

Briefwechsel zwischen der Europäischen Union
und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern,
der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta,
der Republik Polen, der Republik Slowenien sowie der Slowakischen Republik
über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme
bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt

Schreiben Nr. 1

Herr ,

ich beehre mich, Bezug auf die Frage nach einem Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und nach sonstigen Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt Ihres Landes zur Europäischen Union zu nehmen, die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen aufgeworfen wurde.

Ich bestätige hiermit, dass die Europäische Union in der Lage ist, einem solchen Verfahren entsprechend den Bedingungen im Anhang dieses Schreibens zuzustimmen; dieses Verfahren könnte ab dem Zeitpunkt Anwendung finden, zu dem unsere Verhandlungskonferenz erklärt, dass die Erweiterungsverhandlungen nunmehr abgeschlossen sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Hochachtungsvoll

Schreiben Nr. 2

Herr ,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens mit folgendem Wortlaut:

„Ich beehre mich, Bezug auf die Frage nach einem Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und nach sonstigen Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt Ihres Landes zur Europäischen Union zu nehmen, die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen aufgeworfen wurde.

Ich bestätige hiermit, dass die Europäische Union in der Lage ist, einem solchen Verfahren entsprechend den Bedingungen im Anhang dieses Schreibens zuzustimmen; dieses Verfahren könnte ab dem Zeitpunkt Anwendung finden, zu dem unsere Verhandlungskonferenz erklärt, dass die Erweiterungsverhandlungen nunmehr abgeschlossen sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens.

Hochachtungsvoll

Anhang

**Informations- und Konsultationsverfahren
für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt**

I.

(1) Zur Gewährleistung einer angemessenen Unterrichtung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik, im Folgenden „beitretende Staaten“ genannt, werden alle Vorschläge, Mitteilungen, Empfehlungen oder Initiativen, die zu Beschlüssen der Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union führen können, nach ihrer Übermittlung an den Rat den beitretenden Staaten zur Kenntnis gebracht.

(2) Auf begründeten Antrag eines beitretenden Staates finden Konsultationen statt, der dabei seine Interessen als künftiges Mitglied der Union ausdrücklich darlegt und seine Bemerkungen vorbringt.

(3) Verwaltungsbeschlüsse sind im Allgemeinen nicht Gegenstand von Konsultationen.

(4) Die Konsultationen finden in einem Interimsausschuss statt, der sich aus Vertretern der Union und der beitretenden Staaten zusammensetzt.

(5) Mitglieder des Interimsausschusses sind aufseiten der Union die Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter oder die hierfür von ihnen benannten Personen. Die Kommission wird gebeten, zu diesen Arbeiten Vertreter zu entsenden.

(6) Der Interimsausschuss wird von einem Sekretariat – dem Konferenzsekretariat – unterstützt, das zu diesem Zweck bestehen bleibt.

(7) Die Konsultationen finden in der Regel statt, sobald bei den Vorarbeiten der Union zur Annahme von Ratsbeschlüssen gemeinsame Leitlinien ausgearbeitet worden sind, welche die Aufnahme solcher Konsultationen als sinnvoll erscheinen lassen.

(8) Bestehen nach den Konsultationen noch ernste Schwierigkeiten, so kann die Frage auf Antrag eines beitretenden Staates auf Ministerebene erörtert werden.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank.

(10) Das in den vorstehenden Absätzen vorgesehene Verfahren gilt auch für alle künftigen Beschlüsse der beitretenden Staaten, welche sich auf die Verpflichtungen auswirken könnten, die sich aus ihrer Eigenschaft als künftige Mitglieder der Union ergeben.

II.

(1) Das Verfahren nach Abschnitt I findet vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen entsprechend auf Entwürfe für gemeinsame Strategien des Rates im Sinne des Artikels 13 des EU-Vertrags, für gemeinsame Aktionen des Rates im Sinne des Artikels 14 des EU-Vertrags und für gemeinsame Standpunkte des Rates im Sinne des Artikels 15 des EU-Vertrags Anwendung.

(2) Der Vorsitz bringt diese Entwürfe den Beitrittsstaaten zur Kenntnis, wenn der Vorschlag oder die Mitteilung von einem Mitgliedstaat stammt.

(3) Außer im Falle einer begründeten Einwendung eines Beitrittsstaats können die Konsultationen in Form eines Austauschs von Mitteilungen auf elektronischem Wege erfolgen.

(4) Finden die Konsultationen in dem Interimsausschuss statt, so können die der Union angehörigen Mitglieder dieses Ausschusses, soweit angebracht, die Mitglieder des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sein.

III.

(1) Das Verfahren nach Abschnitt I findet vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen entsprechend auf Entwürfe für gemeinsame Standpunkte, Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse des Rates im Sinne des Artikels 34 des EU-Vertrags sowie auf die Erstellung von Übereinkommen nach jenem Artikel Anwendung.

(2) Der Vorsitz bringt diese Entwürfe den beitretenden Staaten zur Kenntnis, wenn der Vorschlag oder die Mitteilung von einem Mitgliedstaat stammt.

(3) Finden die Konsultationen in dem Interimsausschuss statt, so können die der Union angehörigen Mitglieder dieses Ausschusses, soweit angebracht, die Mitglieder des in Artikel 36 des EU-Vertrags genannten Ausschusses sein.

IV.

Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ihr Beitritt zu den Abkommen und Übereinkommen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4, des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2, des Artikels 5 Absatz 2, des Artikels 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und des Artikels 6 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags unter den in der Beitrittsakte vorgesehenen Bedingungen erfolgt.

Soweit die in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 5 Absatz 2 genannten Abkommen oder Übereinkommen erst als Entwurf bestehen, noch nicht unterzeichnet sind und wahrscheinlich auch vor dem Beitritt nicht mehr unterzeichnet werden können, werden die beitretenden Staaten eingeladen, nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und in geeigneten Verfahren in positivem Geiste an der Ausarbeitung dieser Entwürfe mitzuwirken, um den Abschluss der betreffenden Abkommen und Übereinkommen zu fördern.

V.

Zu den Verhandlungen über Übergangs- und Anpassungsprotokolle mit den als Vertragsparteien beteiligten Ländern nach Artikel 6 Absätze 2 und 6 der Akte über die Beitrittsbedingungen werden die Vertreter der beitretenden Staaten als Beobachter an der Seite der Vertreter der derzeitigen Mitgliedstaaten hinzugezogen.

Bestimmte von der Gemeinschaft geschlossene nichtpräferenzielle Abkommen, deren Geltungsdauer über den Tag des Beitritts hinausgeht, können angepasst oder geändert werden, um der Erweiterung der Union Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen oder Änderungen werden von der Gemeinschaft ausgehandelt; die Vertreter der beitretenden Staaten werden nach dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Verfahren hinzugezogen.

VI.

Die Organe legen rechtzeitig die Texte nach Artikel 58 und Artikel 61 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge fest.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999
des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
Vom 8. August 2003**

I.

Die Änderung vom 29. Juni 1990 (BGBl. 1991 II S. 1331) des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Jemen	am	22. Juli 2001.
-------	----	----------------

Die Änderung wird ferner in Kraft treten für

Kirgisistan	am	11. August 2003.
-------------	----	------------------

II.

Die Änderung vom 25. November 1992 (BGBl. 1993 II S. 2182) des Montrealer Protokolls ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

China	am	21. Juli 2003
nach Maßgabe der unter V. abgedruckten Erklärung		

Jemen	am	22. Juli 2001
-------	----	---------------

Mali	am	5. Juni 2003
------	----	--------------

Paraguay	am	26. Juli 2001.
----------	----	----------------

Die Änderung wird ferner in Kraft treten für

Kirgisistan	am	11. August 2003
-------------	----	-----------------

Namibia	am	26. Oktober 2003
---------	----	------------------

Zypern	am	31. August 2003.
--------	----	------------------

III.

Die Änderung vom 17. September 1997 (BGBl. 1998 II S. 2690) des Montrealer Protokolls ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 in Kraft getreten für

Estland	am	10. Juli 2003
---------	----	---------------

Indien	am	1. Juni 2003
--------	----	--------------

Mali	am	5. Juni 2003
------	----	--------------

Marshallinseln	am	27. April 2003
----------------	----	----------------

Mauritius	am	22. Juni 2003.
-----------	----	----------------

Die Änderung wird ferner in Kraft treten für

Frankreich	am	26. August 2003
------------	----	-----------------

Israel	am	26. August 2003
--------	----	-----------------

Kirgisistan	am	11. August 2003
-------------	----	-----------------

Kolumbien	am	14. September 2003
-----------	----	--------------------

Kuwait	am	11. September 2003
--------	----	--------------------

Thailand	am	22. September 2003
----------	----	--------------------

Zypern	am	31. August 2003.
--------	----	------------------

IV.

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 (BGBl. 2002 II S. 921) des Montrealer Protokolls wird nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Frankreich	am	23. Oktober 2003.
------------	----	-------------------

V.

China bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

(Übersetzung)(Courtesy Translation)
(Original: Chinese)

“In accordance with the provision of article 138 of the Basic Law of the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China of 1993, the Government of the People’s Republic of China decides that the Amendment to the Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer adopted in Copenhagen on 25 November 1992 shall apply to the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China.

The Government of the People’s Republic of China also decides that the above-mentioned Amendment will continue to be implemented in the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China.”

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Chinesisch)

„Im Einklang mit Artikel 138 des Grundgesetzes von 1993 der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China beschließt die Regierung der Volksrepublik China, dass die am 25. November 1992 in Kopenhagen angenommene Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, für die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China gilt.

Die Regierung der Volksrepublik China beschließt ferner, dass die genannte Änderung in der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China weiterhin durchgeführt wird.“

China am 22. April 2003:

(Übersetzung)(Courtesy Translation)
(Original: Chinese)

“The Government of the People’s Republic of China would like to restate that the provision of article 5 of the Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer of 16 September 1987 and the provision of paragraph 1, article 5 of the Amendment to the Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer adopted in London on 29 June 1990 will not apply to the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China.”

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Chinesisch)

„Die Regierung der Volksrepublik China möchte nochmals feststellen, dass Artikel 5 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und Artikel 5 Absatz 1 der am 29. Juni 1990 in London angenommenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, für die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China nicht gelten werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 19. Dezember 2002 (BGBl. 2003 II S. 86) und 21. Mai 2003 (BGBl. II S. 581).

Berlin, den 8. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
des deutsch-ecuadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. August 2003

Das in Quito am 11. Juli 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit des Jahres 2002 ist nach seinem Artikel 5

am 11. Juli 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. August 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ecuador
über Finanzielle Zusammenarbeit des Jahres 2002**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ecuador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Ecuador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 10. und 11. Juli 2002 in Bonn durchgeführten Regierungsverhandlungen – und die Zusage vom 23. Dezember 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. ein Darlehen bis zu einem Betrag von insgesamt 2 100 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen einhunderttausend Euro) zu 0,75 % Zinsen, 40 Jahren Laufzeit und 10 Freijahren für das Vorhaben „Umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wassereinzugsgebiete der Provinz Tungurahua“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag bis zu einem Betrag von insgesamt 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Erneuerbare Energien Galápagos“, und bis zu einem Betrag von insgesamt 2 900 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen neunhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wassereinzugsgebiete der Provinz Tungurahua“, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Ecuador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador durch andere Vorhaben ersetzt werden. Werden die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben ersetzt, die als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ecuador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen oder der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Ecuador, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Ecuador, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ecuador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ecuador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ecuador überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Quito am 11. Juli 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sepp J. Wölker

Für die Regierung der Republik Ecuador
Nina Pacari Vegas

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 15. August 2003

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Timor-Leste am 1. November 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2003 (BGBl. II S. 581).

Berlin, den 15. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 18. August 2003

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) wird nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Kongo am 29. August 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (BGBl. II S. 746).

Berlin, den 18. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom 19. August 2003

Das Europäische Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 1. Oktober 2003
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-
urkunde angebrachten Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 5, paragraph 5, of Chapter II of the Convention, the Ministry of Culture has been designated as the competent authority of ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’ for the performance of the provisions of the Convention.”

„Nach Kapitel II Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens wurde das Kulturministerium als für die Durchführung des Übereinkommens zuständige Behörde der ‘ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien’ bestimmt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. II S. 734).

Berlin, den 19. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-ruandischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. August 2003

Das in Kigali am 22. Juli 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem Artikel 5

am 22. Juli 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. August 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ruanda –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ruanda beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 20. November 2002 über die Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Unterstützung des ruandischen Programms zur Demobilisierung und Reintegration von Ex-Kombattanten“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ruanda zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu dem er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kigali am 22. Juli 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dieter Steinbach

Für die Regierung der Republik Ruanda
Dr. Charles Murigande

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der weiteren Erklärung zu Teil III
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
und über den Geltungsbereich der Charta

Vom 20. August 2003

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. 2002 II S. 2450) zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314) wird bekannt gemacht, dass die weitere Erklärung zu Teil III der Charta (BGBl. 2002 II S. 2451) nach Artikel 3 Abs. 3 der Charta für die

Bundesrepublik Deutschland am 21. März 2003
in Kraft getreten ist.

Die Erklärung wurde dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer der Charta am 21. März 2003 notifiziert.

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 23. April 2003 mit nachstehender Erklärung die Erstreckung der Charta auf die Insel Man notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of the United Kingdom declares that the Charter should extend to the Isle of Man, being a territory for whose international relations the Government of the United Kingdom is responsible.

As a consequence of the extension of the Charter to the Isle of Man, the Manx Gaelic language will be a ‘regional or minority language’ for the purposes of the Charter and accordingly Part II of the Charter will henceforth apply to the Manx Gaelic language.”

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, dass die Charta sich auf die Insel Man erstrecken sollte, ein Hoheitsgebiet, für dessen internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreichs verantwortlich ist.

Infolge der Erstreckung der Charta auf die Insel Man wird Manx-Gälisch zu einer Regional- oder Minderheitensprache im Sinne der Charta, und folglich wird Teil II der Charta künftig auf Manx-Gälisch Anwendung finden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. II S. 607).

Berlin, den 20. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Vertrags von Nizza vom 26. Februar 2001**

Vom 20. August 2003

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2001 zum Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001 (BGBl. 2001 II S. 1666) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte nach seinem Artikel 12 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 2003

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 11. Februar 2002 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt worden.

Der Vertrag ist ferner am 1. Februar 2003 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Italien
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Schweden
Spanien
Vereinigtes Königreich.

II.

Irland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. Dezember 2002 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>1. Ireland reaffirms its attachment to the aims and principles of Charter of the United Nations, which confers primary responsibility for the maintenance of international peace and security upon the United Nations Security Council.</p> <p>2. Ireland recalls its commitment to the common foreign and security policy of the European Union as set out in the Treaty on European Union, adopted at Maastricht, amended at Amsterdam and approved on each occasion by the Irish people through referendum.</p> | <p>1. Irland bekräftigt seine Verbundenheit mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, mit der die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übertragen wird.</p> <p>2. Irland erinnert an sein Engagement für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, wie sie der Vertrag über die Europäische Union vorsieht, der in Maastricht angenommen, in Amsterdam geändert und von der irischen Bevölkerung jeweils durch Referendum gebilligt worden ist.</p> |
|---|--|

3. Ireland confirms that its participation in the European Union's common foreign and security policy does not prejudice its traditional policy of military neutrality. The Treaty on European Union makes clear that the Union's security and defence policy shall not prejudice the specific character of the security and defence policy of certain Member States.
4. In line with its traditional policy of military neutrality, Ireland is not bound by any mutual defence commitment. Nor is Ireland party to any plans to develop a European army. Indeed, the Nice European Council recognised that the development of the Union's capacity to conduct humanitarian and crisis management tasks does not involve the establishment of a European army.
5. The Treaty on European Union specifies that any decision by the Union to move to a common defence would have to be taken by unanimous decision of the Member States and adopted in accordance with their respective constitutional requirements. The Government of Ireland have made a firm commitment to the people of Ireland, solemnised in this Declaration, that a referendum will be held in Ireland on the adoption of any such decision and on any future Treaty which would involve Ireland departing from its traditional policy of neutrality.
6. Ireland reiterates that the participation of contingents of the Irish Defence Forces in overseas operations, including those carried out under the European security and defence policy, requires (a) the authorisation of the operation by the Security Council or the General Assembly of the United Nations, (b) the agreement of the Irish Government and (c) the approval of Dáil Éireann, in accordance with Irish law.
7. The situation set out in this Declaration would be unaffected by the entry into force of the Treaty of Nice. In the event of Ireland's ratification of the Treaty of Nice, this Declaration will be associated with Ireland's instrument of ratification.
3. Irland bestätigt, dass seine Teilnahme an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union seine traditionelle Politik der militärischen Neutralität unberührt lässt. Aus dem Vertrag über die Europäische Union geht eindeutig hervor, dass die Außen- und Sicherheitspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt.
4. Entsprechend seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität ist Irland nicht durch eine gegenseitige Beistandsverpflichtung gebunden. Irland beteiligt sich außerdem nicht an Plänen zum Aufbau einer europäischen Armee. Der Europäische Rat hat in Nizza im Übrigen anerkannt, dass die Entwicklung der Kapazität der Union zur Wahrnehmung von humanitären und Krisenbewältigungsaufgaben nicht die Schaffung einer europäischen Armee impliziert.
5. Nach dem Vertrag über die Europäische Union muss ein Beschluss der Union über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung mit Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten gefasst und gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden. Die irische Regierung hat sich gegenüber der Bevölkerung Irlands mit dieser Erklärung feierlich verpflichtet, dass über die Annahme eines derartigen Beschlusses und über einen künftigen Vertrag, der eine Abkehr Irlands von seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität mit sich bringen würde, in Irland ein Referendum abgehalten wird.
6. Irland weist erneut darauf hin, dass die Teilnahme von Kontingenten der irischen Verteidigungskräfte an Einsätzen im Ausland, einschließlich der Einsätze im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, nach irischem Recht a) der Genehmigung des Einsatzes durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung der Vereinten Nationen, b) die Zustimmung der irischen Regierung und c) die Billigung durch das irische Abgeordnetenhaus, das Dáil Éireann, erfordert.
7. Die in dieser Erklärung dargelegte Situation bleibt durch das Inkrafttreten des Vertrages von Nizza unberührt. Bei einer Ratifizierung des Vertrages von Nizza durch Irland wird diese Erklärung der irischen Ratifikationsurkunde beigefügt.

Berlin, den 20. August 2003

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Jürgen Chrobog

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem
Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

Vom 20. August 2003

Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 2001 II S. 358) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die

Slowakei am 1. Juli 2003
nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Mai 2003 notifizierten Vorbehalts, dass Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens auf Staatsangehörige der Slowakischen Republik keine Anwendung findet,

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. April 2003 (BGBl. II S. 523).

Berlin, den 20. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 20. August 2003

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Benin am 30. August 2003.

II.

Die Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. II S. 659) wird aufgrund einer Korrekturmitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens hinsichtlich des Vorbehalts von Äthiopien dergestalt ergänzt, als in der Überschrift der englischen Höflichkeitsübersetzung des Vorbehalts nach dem Wort „Reservation“ die Wörter „pursuant to article 16 (2)“ einzufügen sind und in der deutschen Übersetzung nach dem Wort „Vorbehalt“ die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 2“ einzufügen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. II S. 659).

Berlin, den 20. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 9,45 € (8,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,05 €.

Preis des Anlagebandes: 205,50 € (201,60 € zuzüglich 3,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 206,40 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls II in der Fassung von 1996
und des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 20. August 2003

I.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) – BGBl. 1997 II S. 806, 807 – zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), wird nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Zypern

am 22. Januar 2004.

II.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) – BGBl. 1997 II S. 806, 827 – zu dem Übereinkommen wird nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Zypern

am 22. Januar 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. II S. 664).

Berlin, den 20. August 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer